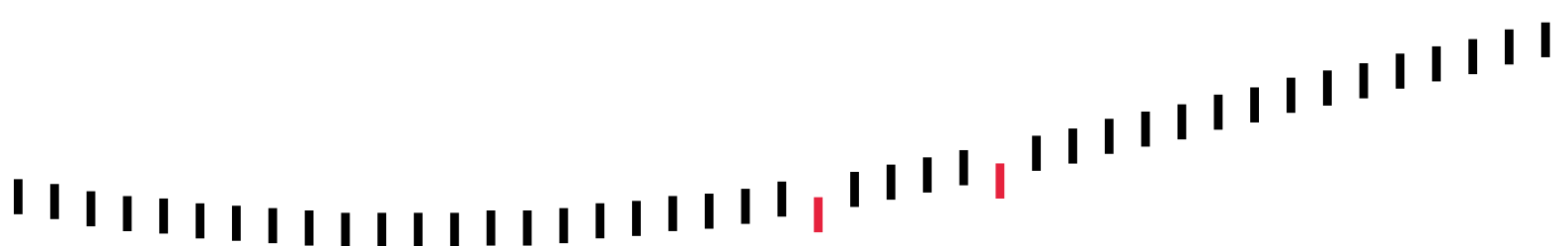


Bericht

RFA zum GGV zur KVI

**Regulierungsfolgenabschätzung zum indirekten Gegen-
vorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle
Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»**

Basel | 05.03.2026



Impressum

Regulierungsfolgenabschätzung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Bericht

05.03.2026

Auftraggeberin: Bundesamt für Justiz BJ und Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Autorinnen und Autoren: Niclas Meyer, Roman Sieler, Damian Wehrli, Victor Legler, Fabiana Kappeler, Manuel Aepli

Projektleitung seitens Auftragnehmerin: Niclas Meyer

Projektbearbeitung: Niclas Meyer, Roman Sieler, Damian Wehrli, Victor Legler, Fabiana Kappeler, Manuel Aepli

BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Aeschengraben 9

CH-4051 Basel

T +41 61 262 05 55

contact@bss-basel.ch

www.bss-basel.ch

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen der Auftraggeberin übereinstimmen.

© 2026 BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Zusammenfassung

Ausgangslage

Im Mai 2025 wurde die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (auch bekannt als Konzernverantwortungsinitiative, KVI) eingereicht. Ziel der Initiative ist es, Schweizer Grossunternehmen zur Einhaltung umfassender Sorgfaltspflichten zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten zu verpflichten. Als Reaktion hat der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag (GGV) formuliert, der sich an den zukünftigen EU-Vorgaben orientiert, jedoch nicht über diese hinausgehen soll.

Zeitgleich verhandelte die EU von Februar bis Dezember 2025 in einem sogenannten Omnibus-Verfahren über umfassende Vereinfachungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), um die Belastung der betroffenen Unternehmen zu reduzieren. Die vorliegende Studie bezieht sich auf das Ergebnis des Omnibus-Prozesses.

Auftrag und Ziele der Studie

Die vorliegende vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) untersucht die Auswirkungen der KVI und des GGV im Vergleich zum Status quo auf Schweizer Unternehmen, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Zu diesem Zweck vergleicht die RFA vier Szenarien:

1. **Nullszenario:** Dieses Szenario beschreibt die Situation vor Einführung der CSRD und CSDDD. In der Schweiz gelten die bestehenden OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien, Kinderarbeit und zur nichtfinanziellen Berichterstattung.
2. **Status quo:** Die EU führt die CSRD und CSDDD ein unter deren Drittstaatenregelung einige Schweizer Unternehmen fallen. Am gesetzlichen Rahmen in der Schweiz ändert sich nichts.
3. **Szenario KVI:** Wird die Initiative angenommen, würden in der Schweiz umfassende Sorgfaltspflichten eingeführt, die sich an der CSDDD orientieren. In einigen Aspekten geht die KVI über die derzeitigen EU-Vorgaben oder den GGV hinaus, insbesondere bei der verpflichtenden Umsetzung von Klimaplänen und – je nach Auslegung – in der Frage, wie tief die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette verankert sein muss. Die Initiative enthält zudem die Vorgabe, dass der Bund sektorspezifisch wirtschaftliche Tätigkeiten mit grossen Risiken einer Beeinträchtigung der Menschenrechte und der Umwelt regeln kann. Es bleibt unklar, inwiefern die Initiative die Einführung von über die Umsetzung der Sorgfaltsprüfung hinausgehenden Berichterstattungspflichten (analog zur CSRD) verlangt.
4. **Szenario GGV:** Der GGV wird angenommen. Es werden neue Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in Anlehnung an die CSRD und CSDDD eingeführt.

Methodik

Die vorliegende Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) baut auf früheren Studien von BSS zu den Auswirkungen der CSRD und CSDDD auf. Für diese Studien wurden bereits 650 Unternehmen

schriftlich befragt und mehr als 50 Unternehmen interviewt. Für die vorliegende Studie haben wir zusätzliche 26 Interviews mit betroffenen Unternehmen geführt und eine weiterführende Datenanalyse vorgenommen.

Notwendigkeit staatlichen Handelns

Verschiedene Markt- und Regulierungsversagen können grundsätzlich herangezogen werden, um ein staatliches Handeln zu rechtfertigen:

- In vielen Produzentenländern existieren keine ausreichenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt. Dies kann zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen führen.
- Mangelnde Transparenz hinsichtlich Nachhaltigkeit und Informationsasymmetrien führen zu Greenwashing und ineffizienter Marktallokation.

Auswirkungen in den Szenarien

Status quo: In diesem Szenario erwarten wir die grössten Auswirkungen – grösser als die zusätzlichen Auswirkungen im Szenario KVI und im Szenario GGV. Das liegt daran, dass die CSRD und CSDDD Drittstaatenregelungen enthalten. So fallen bereits im Status quo rund 115 Schweizer Grossunternehmen direkt unter die Berichterstattungspflichten der CSRD. Rund 60 Unternehmen sind von den Sorgfaltspflichten der CSDDD betroffen.

Die Umsetzung der neuen Pflichten führt zu Kosten, die für die betroffenen Unternehmen tragbar und fast vernachlässigbar sein dürften, liegen sie doch im Promillebereich des Umsatzes der betroffenen Unternehmen. Neben den direkten Regulierungskosten entstehen neue Haftungs- und Reputationsrisiken, die jedoch nicht quantifiziert werden können.

Zusätzlich sind rund 100'000 Schweizer Unternehmen mittelbar betroffen, von denen die meisten KMU sind. Diese Unternehmen fallen nicht direkt in den Geltungsbereich der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten, da sie unter den vorgegebenen Umsatz- und Mitarbeitenden-Schwellenwerten liegen. Sie werden jedoch indirekt verpflichtet, etwa durch sorgfalts- oder berichtspflichtige Kunden, Banken und Investoren, die sie auffordern, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder Informationen zu teilen.

Anders als im Falle der unmittelbar betroffenen Unternehmen stellen die entstehenden Kosten für die mittelbar betroffenen Unternehmen häufig eine Herausforderung dar. Zudem entsteht ihnen das Risiko, Aufträge und Kunden zu verlieren, wenn sie die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen nicht liefern können.

Inwieweit die CSRD und CSDDD zu einem besseren Schutz der Menschenrechte und Umwelt beitragen, konnten wir nicht umfassend untersuchen. Eine wachsende Zahl an empirischen Studien weist auf positive Nachhaltigkeitseffekte von Berichterstattungspflichten hin. Die empirische Forschung zur Wirksamkeit gesetzlicher Lieferkettensorgfaltspflichten steht noch am Anfang.

Szenario GGV: Der GGV orientiert sich stark an der CSRD und der CSDDD, weshalb wir nur geringfügige zusätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo erwarten. Rund 110 Unternehmen fallen unter die Berichterstattungs-, rund 30 Unternehmen unter die Sorgfaltspflichten.

Fast alle dieser Unternehmen dürften bereits im Status quo unter die Drittstaatenregelung der EU fallen. Ihnen entstehen somit kaum zusätzliche Pflichten oder Kosten.

Die wichtigste Änderung gegenüber dem Status quo läge in der stärkeren Verbindlichkeit, Rechtssicherheit für Unternehmen insbesondere mit EU-Handelsbeziehungen und Durchsetzbarkeit der in der CSRD und CSDDD enthaltenen Pflichten. Für die betroffenen Unternehmen könnte dies bedeuten, dass sie tendenziell mehr in Compliance-Massnahmen investieren.

Für mittelbar betroffene Unternehmen könnten die neuen Regelungen von Vorteil sein. Aufgrund der Verankerung der Pflichten im Schweizer Recht dürften sie die vorgesehenen Unterstützungspflichten der Grossunternehmen leichter einfordern könnten. Zudem wird im GGV die Übertragung von Pflichten von Grossunternehmen auf mittelbar betroffene KMU begrenzt.

Die vorgeschlagene zivilrechtliche Haftung dürfte nur geringe Auswirkungen haben, da die Hürden für potenzielle Kläger hoch sind, und die verklagten Unternehmen relativ leicht einen Entlastungsbeweis erbringen können. Zusätzliche Haftungsrisiken in der Schweiz werden von den betroffenen Unternehmen insgesamt als weniger hoch bewertet als bereits bestehende Haftungsrisiken in anderen wichtigen Auslandsmärkten.

Insgesamt erwarten wir im Szenario GGV keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Schweiz, da ohnehin nur wenige Unternehmen betroffen sind und im Vergleich zum Status quo kaum Unternehmen zusätzlich betroffen sein dürften. Auch entstehen kaum zusätzliche Kosten, da sich die meisten betroffenen Grossunternehmen bereits im Status quo an die EU-Vorgaben anpassen.

Potenzielle Wettbewerbsnachteile gegenüber Standorten ausserhalb Europas werden durch die EU-Drittstaatenregelung und den Umstand reduziert, dass wichtige Handelspartner ähnliche Pflichten einführen.

Szenario KVI: Auch die KVI orientiert sich an den EU-Regeln. Rund 30 Unternehmen wären von den Sorgfaltspflichten betroffen, wie im Szenario GGV. Sofern die Einführung von Berichterstattungspflichten analog zum GGV vorgesehen ist, wären ebenfalls 110 Unternehmen von der Berichterstattungspflicht betroffen.

Zusätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo und im Unterschied zum Szenario GGV erwarten wir aufgrund der möglichen Ausweitung des Geltungsbereichs auf Unternehmen in Risikosektoren sowie die Pflicht zur Erstellung von Klimaplänen, deren Einhaltung durch die KVI zur Erfolgspflicht gemacht würde. Unternehmen müssten nicht nur einen Absenkpfad erstellen, der aufzeigt, wie sie das Pariser Klimaziel erreichen, sondern diesen auch einhalten. Für Unternehmen, die nicht Co²-neutral werden können, kann dies zu einer existenziellen Herausforderung werden.

Was die Auswirkungen auf die Umwelt und Menschenrechte betrifft, erwarten wir nicht, dass die Pflicht zur Einhaltung von Klimaplänen zu einem signifikanten zusätzlichen Nutzen führt. Vielmehr dürfte diese Pflicht in vielen Fällen dazu führen, dass besonders klimaschädliche Tätigkeiten ins Ausland verlagert oder von ausländischen Wettbewerbern übernommen werden. Die mögliche Ausweitung der Sorgfaltspflichten könnte zu seinem zusätzlichen Nutzen für den Schutz der Umwelt und Menschenrechte führen. Präzise bestimmen können wir diesen zusätzlichen Nutzen jedoch nicht.

Die Tatsache, dass die KVI die Erreichung der Klimapläne zur Erfolgspflicht macht, könnte zu einem Standortnachteil werden – ebenso die potenzielle Ausweitung des Geltungsbereichs auf Unternehmen aus Risikosektoren, da diese mehrheitlich neu betroffen wären. Im Status quo würden sie nicht unter die EU-Drittstaatenregelung fallen.

Fazit

Ob die verfolgten Nachhaltigkeitsziele mit den vorgeschlagenen Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten effektiv und wirtschaftlich erreicht werden können, können wir auf Basis der uns vorliegenden Ergebnisse nicht abschliessend bewerten. Dazu bestehen zu viele Unsicherheiten.

Trotz dieser Unsicherheiten ergeben sich aus unseren Untersuchungen einige Erkenntnisse, die der Politik zur Einordnung der Auswirkungen und Bewertung der verschiedenen Handlungsoptionen dienen mögen:

- Die meisten Auswirkungen – sowohl Kosten als auch Nutzen – treten bereits im Status quo auf – das heisst, durch die Einführung der CSRD und CSDDD in der EU. Im Vergleich dazu sind die zusätzlichen Auswirkungen, die aus einer Annahme der KVI oder des GGV resultieren würden, gering.
- Aus Makroperspektive scheinen die Auswirkungen auf die mittelbar betroffenen Unternehmen, von denen die meisten KMU sind, von grösserer Bedeutung zu sein als die Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Grossunternehmen. Das liegt daran, dass die Gruppe der mittelbar betroffenen Unternehmen viel grösser ist und die resultierenden Regulierungskosten für diese Gruppe eine grössere Herausforderung darstellt als für die unmittelbar betroffenen Grossunternehmen.
- Ein zentraler Faktor für die Bewertung der KVI und des GGV sollte deshalb sein, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen sicherstellen, dass mittelbar betroffene Unternehmen – insbesondere KMU – die vorgesehenen Erleichterungen und Unterstützungsmassnahmen gegenüber den unmittelbar verpflichteten Grossunternehmen tatsächlich – möglich aufwandsarm – geltend machen können. Zusätzliche Kosten für mittelbar betroffenen Unternehmen erwarten wir im Szenario KVI und GGV kaum.

Erkenntnisse, die zum Vergleich der KVI und des GGV dienen mögen:

- Der Anwendungsbereich im Szenario KVI ist potenziell deutlich weiter, sollte er auf Unternehmen in Risikosektoren ausgeweitet werden. Dies dürfte zu höheren Kosten aber auch zu einem höheren potenziellen Nutzen führen.
- Ein weiterer Unterschied liegt in den Klimaplänen: Die KVI macht die Zielerreichung zur Erfolgspflicht, während der GGV – analog zur EU – primär auf Prozess- und Bemühenspflichten setzt. Dies kann im KVI-Szenario erhebliche Mehrkosten verursachen und die Standortattraktivität der Schweiz beeinträchtigen, ohne einen wesentlichen Zusatznutzen für den Schutz der Umwelt und Menschenrechte zu generieren.
- Ob die KVI Berichterstattungspflichten einschliesst oder nicht hat aber nur vergleichsweise geringe Auswirkungen, da alle betroffenen Unternehmen bereits im Status quo unter die Pflichten der CSRD fallen.

Welches Szenario ein günstigeres Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist, lässt sich derzeit nicht abschliessend beurteilen. Zwar liegt nahe, dass die KVI zu höheren Kosten führen dürfte. Gleichzeitig könnte sie zu einem höheren Nutzen führen. Da wir weder Kosten noch Nutzen präzise

bestimmen können, können wir nicht sagen, in welchem Szenario das Verhältnis aus Kosten und Nutzen am günstigsten ist.

Résumé

Situation initiale

En mai 2025, l'initiative populaire « Pour des multinationales responsables - pour la protection de l'homme et de l'environnement » (également connue sous le nom d'initiative pour les multinationales responsables, IMR) a été déposée. L'objectif de l'initiative est d'obliger les grandes entreprises suisses à respecter des obligations de diligence étendues en matière de protection de l'environnement et des droits humains. En réponse à cette initiative, le Conseil fédéral a formulé un contre-projet indirect (CPI) qui s'aligne sur les futures exigences de l'UE, mais qui ne doit pas les dépasser.

Parallèlement, entre février et décembre 2025, l'UE a négocié, dans le cadre d'une procédure dite « Omnibus », des simplifications globales de la directive sur le reporting en matière de durabilité des entreprises (CSRD) et de la directive sur le devoir de diligence en matière de durabilité des entreprises (CSDDD), afin de réduire la charge pesant sur les entreprises concernées. La présente étude se réfère aux résultats du processus Omnibus.

Mandat et objectifs de l'étude

La présente analyse d'impact de la réglementation (AIR) approfondie examine les effets de l'IMR et du CPI par rapport au statu quo sur les entreprises, l'économie, la société et l'environnement suisses.

À cette fin, l'analyse d'impact compare quatre scénarios :

1. Scénario zéro : ce scénario décrit la situation avant l'introduction de la CSRD et de la CSDDD. En Suisse, les dispositions existantes du CO concernant les minéraux de conflit, le travail des enfants et le reporting non financier sont applicables.
2. Statu quo : l'UE introduit la CSRD et la CSDDD dont certaines entreprises suisses relèvent en vertu de leur réglementation applicable aux pays tiers. Le cadre juridique en Suisse reste inchangé.
3. Scénario IMR : si l'initiative est acceptée, des obligations de diligence étendues, inspirées de la CSDDD, seraient introduites en Suisse. À certains égards, l'IMR va au-delà des exigences actuelles de l'UE ou du CPI, notamment en ce qui concerne la mise en œuvre obligatoire de plans climatiques et, selon l'interprétation, la question de savoir dans quelle mesure l'obligation de diligence doit être ancrée dans la chaîne d'approvisionnement. L'initiative prévoit également que la Confédération puisse réglementer les activités économiques sectorielles présentant des risques élevés d'atteinte aux droits humains et à l'environnement. Il reste toutefois difficile de déterminer dans quelle mesure l'initiative exige l'introduction d'obligations de reporting allant au-delà de la mise en œuvre du contrôle de diligence (à l'instar de la CSRD).
4. Scénario CPI : Le CPI est accepté. De nouvelles obligations étendues de diligence et de reporting sont introduites sur le modèle de la CSRD et de la CSDDD.

Méthodologie

La présente analyse d'impact se base sur des études antérieures de BSS concernant les de la CSRD et de la CSDDD. Pour ces études, 650 entreprises ont déjà été interrogées par écrit et plus de 50 entretiens ont participé à des entretiens approfondis. Pour la présente étude, nous avons mené 26 entretiens supplémentaires avec des experts et procédé à une analyse approfondie et complémentaire des données.

Nécessité d'une action de l'État

Différentes défaillances du marché et de la réglementation peuvent être invoquées pour justifier une action de l'État :

- Dans de nombreux pays producteurs, il n'existe pas de cadre juridique suffisant pour la protection des droits humains et de l'environnement. Cela peut conduire à des violations des droits humains et à des pollutions environnementales.
- Le manque de transparence en matière de durabilité et les asymétries d'information conduisent au greenwashing et à une allocation inefficente du marché.

Impacts dans les scénarios

Statu quo : dans ce scénario, nous prévoyons les impacts les plus importants – supérieurs aux impacts supplémentaires des scénarios IMR et CPI. Cela s'explique par le fait que la CSRD et la CSDDD contiennent des dispositions relatives aux pays tiers. Ainsi, dès le statu quo, environ 115 grandes entreprises suisses sont directement soumises aux obligations de reporting de la CSRD. Environ 60 entreprises sont concernées par les obligations de diligence de la CSDDD.

La mise en œuvre des nouvelles obligations entraîne des coûts qui devraient être supportables et presque négligeables pour les entreprises concernées, puisqu'ils se situent dans la fourchette des pour mille du chiffre d'affaires des entreprises concernées.

Outre les coûts directs liés à la réglementation, de nouveaux risques en matière de responsabilité et de réputation apparaissent, mais ils ne peuvent être quantifiés.

En outre, environ 100 000 entreprises suisses sont indirectement concernées, dont la plupart sont des PME. Ces entreprises ne relèvent pas directement du champ d'application des obligations de diligence et de reporting, car elles se situent en dessous des seuils prescrits en termes de chiffre d'affaires et de nombre d'employés. Elles sont toutefois indirectement tenues de se conformer à ces obligations, par exemple par le biais de clients, de banques et d'investisseurs soumis à des obligations de diligence et de reporting, qui leur demandent d'effectuer certaines actions ou de partager certaines informations.

Contrairement aux entreprises directement concernées, les coûts encourus par les entreprises indirectement concernées constituent souvent un défi. En outre, elles courent le risque de perdre des commandes et des clients si elles ne sont pas en mesure de fournir les informations requises en matière de durabilité.

Nous n'avons pas pu examiner de manière exhaustive dans quelle mesure la CSRD et la CSDDD contribuent à une meilleure protection des droits de l'homme et de l'environnement. Un nombre croissant d'études empiriques indique des effets positifs des obligations de reporting sur la durabilité. La recherche empirique sur l'efficacité des obligations légales de diligence raisonnable dans la chaîne d'approvisionnement n'en est qu'à ses débuts.

Scénario CPI : Le CPI s'inspire fortement de la CSRD et de la CSDDD, c'est pourquoi nous ne prévoyons guère d'effets supplémentaires par rapport au statu quo. Environ 110 entreprises sont soumises à l'obligation de reporting et environ 30 entreprises à l'obligation de diligence. Presque toutes ces entreprises devraient déjà être soumises au régime des pays tiers de l'UE dans le statu quo. Elles n'auront donc guère d'obligations ou de coûts supplémentaires.

Le changement le plus important par rapport au statu quo résiderait dans le caractère plus contraignant, la sécurité juridique pour les entreprises – notamment celles entretenant des relations commerciales avec l'UE – et l'applicabilité des obligations contenues dans la CSRD et la CSDDD. Pour les entreprises concernées, cela pourrait signifier qu'elles devront tendre à investir davantage dans des mesures de conformité.

Les nouvelles réglementations pourraient être avantageuses pour les entreprises indirectement concernées. En raison de l'ancrage des obligations dans le droit suisse, elles devraient pouvoir faire valoir plus facilement les obligations de soutien prévues pour les grandes entreprises. De plus, le CPI limite le transfert des obligations des grandes entreprises aux PME indirectement concernées.

La responsabilité civile proposée ne devrait avoir qu'un impact limité, car les obstacles pour les plaignants potentiels sont élevés et les entreprises poursuivies peuvent relativement facilement apporter la preuve de leur innocence. Les risques de responsabilité supplémentaires en Suisse sont évalués par les entreprises concernées comme globalement moins importants que les risques de responsabilité déjà existants sur d'autres marchés étrangers importants.

Dans l'ensemble, nous ne prévoyons pas d'impact négatif notable sur l'attractivité de la Suisse dans le scénario CPI, car seules quelques entreprises sont concernées et, par rapport au statu quo, peu d'entreprises supplémentaires devraient être touchées. Il n'y aura guère de coûts supplémentaires, car la plupart des grandes entreprises concernées se conforment déjà aux exigences de l'UE dans le statu quo.

Les désavantages concurrentiels potentiels par rapport aux sites hors d'Europe sont atténués par la réglementation de l'UE relative aux pays tiers et par le fait que d'importants partenaires commerciaux introduisent des obligations similaires.

Scénario IMR : L'IMR s'aligne également sur les règles de l'UE. Environ 30 entreprises seraient concernées par les obligations de diligence, comme dans le scénario CPI. Dans la mesure où l'introduction d'obligations de reporting est prévue de manière analogue au CPI, 110 entreprises seraient également concernées par les obligations de reporting.

Nous nous attendons à des effets supplémentaires par rapport au statu quo et à la différence avec le scénario CPI en raison de l'extension possible du champ d'application aux entreprises des secteurs à risque ainsi que de l'obligation d'élaborer des plans climatiques, dont le respect serait rendu obligatoire par l'IMR. Les entreprises devraient non seulement établir une trajectoire de réduction montrant comment elles atteignent l'objectif climatique de Paris, mais aussi la

respecter. Pour les entreprises qui ne peuvent pas devenir neutres en CO₂, cela peut devenir un défi existentiel.

En ce qui concerne les effets sur l'environnement et les droits de l'homme, nous ne pensons pas que l'obligation de respecter les plans climatiques apporte un avantage supplémentaire significatif. Au contraire, dans de nombreux cas, cette obligation pourrait conduire à la délocalisation à l'étranger d'activités particulièrement nocives pour le climat ou à leur reprise par des concurrents étrangers. L'extension possible des obligations de diligence pourrait engendrer un bénéfice supplémentaire pour la protection de l'environnement et des droits de l'homme. Toutefois, nous ne pouvons pas déterminer précisément ce bénéfice supplémentaire.

Le fait que l'IMR érige la réalisation des plans climatiques en obligation de résultat pourrait constituer un désavantage concurrentiel pour la place économique – de même que l'extension potentielle du champ d'application aux entreprises des secteurs à risque, dans la mesure où celles-ci seraient majoritairement nouvellement concernées. Dans le statu quo, elles ne tomberaient pas sous le coup de la réglementation européenne relative aux pays tiers.

Conclusion

Si les objectifs de durabilité définis peuvent être atteints de manière efficace et économique avec les instruments proposés en matière de reporting et de devoir de diligence, nous ne pouvons pas l'évaluer de manière définitive sur la base des résultats dont nous disposons. Il existe trop d'incertitudes.

Malgré ces incertitudes, nos recherches permettent de tirer les conclusions suivantes, qui peuvent servir aux responsables politiques pour classer les effets et évaluer les différentes options d'action :

- La plupart des effets – tant les coûts que les avantages – se manifestent déjà dans le statu quo, c'est-à-dire par l'introduction de la CSRD et de la CSDDD dans l'UE. En comparaison, les effets supplémentaires qui résulteraient de l'adoption de l'IMR ou du CPI sont faibles.
- D'un point de vue macroéconomique, les effets sur les entreprises indirectement concernées, dont la plupart sont des PME, semblent être d'une importance plus grande que les effets sur les grandes entreprises directement concernées. En effet, le groupe des entreprises indirectement concernées est beaucoup plus important et les coûts réglementaires qui en résultent représentent un défi plus important pour ce groupe que pour les grandes entreprises directement concernées.
- Un facteur central pour l'évaluation de l'IMR et du CPI devrait donc être de déterminer dans quelle mesure les réglementations proposées garantissent que les entreprises indirectement concernées – en particulier les PME – peuvent effectivement faire valoir les allègements et mesures de soutien prévus à l'égard des grandes entreprises directement obligées – si possible avec un effort minimal. Nous n'anticipons guère de coûts supplémentaires pour les entreprises indirectement concernées dans les scénarios IMR et CPI.

Enseignements pouvant servir à la comparaison de l'IMR et du CPI :

- Le champ d'application dans le scénario IMR est potentiellement nettement plus large s'il est étendu aux entreprises des secteurs à risque. Cela devrait entraîner des coûts plus élevés, mais également un bénéfice potentiel plus important.

- Une autre différence réside dans les plans climatiques : l'IMR érige la réalisation des objectifs en obligation de résultat, tandis que le CPI – à l'instar de l'UE – mise principalement sur des obligations de moyens et de diligence. Dans le scénario IMR, cela peut engendrer des surcoûts considérables et nuire à l'attractivité de la Suisse comme place économique, sans générer de valeur ajoutée substantielle pour la protection de l'environnement et des droits de l'homme.
- Que l'IMR inclue ou non des obligations de reporting n'a toutefois qu'un impact relativement faible, dans la mesure où toutes les entreprises concernées sont déjà soumises aux obligations de la CSRD dans le statu quo.
- Il n'est pas possible, à ce stade, de déterminer de manière définitive quel scénario présente le meilleur rapport coût-bénéfice. Certes, il semble probable que l'IMR entraîne des coûts plus élevés. Dans le même temps, elle pourrait générer un bénéfice plus important. Dans la mesure où nous ne sommes en mesure de quantifier précisément ni les coûts ni les bénéfices, nous ne pouvons pas indiquer dans quel scénario le rapport entre coûts et bénéfices est le plus favorable.

Sintesi

Situazione iniziale

Nel maggio 2025 è stata presentata l'iniziativa popolare «Per delle multinazionali responsabili – per la protezione dell'uomo e dell'ambiente» (nota anche come iniziativa per le multinazionali responsabili, KVI). L'obiettivo dell'iniziativa è quello di obbligare le grandi imprese svizzere a rispettare obblighi di diligenza estesi in materia di protezione dell'ambiente e dei diritti umani. In risposta a questa iniziativa, il Consiglio federale ha formulato un controprogetto indiretto (GGV) che si allinea ai futuri requisiti dell'UE, ma non deve superarli.

Parallelamente, tra febbraio e dicembre 2025, l'UE ha negoziato, nell'ambito di una procedura denominata «Omnibus», semplificazioni globali della direttiva sulla rendicontazione in materia di sostenibilità delle imprese (CSRD) e della direttiva sul dovere di diligenza in materia di sostenibilità delle imprese (CSDDD), al fine di ridurre l'onere a carico delle imprese interessate. Il presente studio si riferisce ai risultati del processo Omnibus.

Mandato e obiettivi dello studio

La presente analisi d'impatto della regolamentazione (RFA) approfondita esamina gli effetti del GGV e della KVI rispetto allo status quo sulle imprese, l'economia, la società e l'ambiente svizzeri.

A tal fine, l'analisi d'impatto confronta quattro scenari:

1. **Scenario zero:** questo scenario descrive la situazione prima dell'introduzione della CSRD e della CSDDD. In Svizzera si applicano le disposizioni esistenti del CO relative ai minerali provenienti da zone di conflitto, al lavoro minorile e alla rendicontazione non finanziaria.
2. **Status quo:** l'UE introduce la CSRD e la CSDDD, alle quali alcune imprese svizzere sono soggette in virtù della loro regolamentazione applicabile ai paesi terzi. Il quadro giuridico in Svizzera rimane invariato.
3. **Scenario GGV:** se l'iniziativa venisse accettata, in Svizzera verrebbero introdotti obblighi di diligenza estesi, ispirati alla CSDDD. Rimane tuttavia difficile determinare in che misura l'iniziativa richieda l'introduzione di obblighi di rendicontazione che vanno oltre l'attuazione del controllo di diligenza (come nel caso della CSRD). In alcuni casi, l'iniziativa va oltre gli attuali requisiti dell'UE o della GGV, in particolare per quanto riguarda l'attuazione obbligatoria dei piani climatici e, a seconda dell'interpretazione, la questione della misura in cui l'obbligo di diligenza deve essere ancorato nella catena di approvvigionamento. L'iniziativa prevede inoltre che la Confederazione possa regolamentare le attività economiche settoriali che presentano un rischio elevato di violazione dei diritti umani e dell'ambiente.
4. **Scenario KVI:** la KVI viene accettato. Vengono introdotti nuovi obblighi di diligenza e rendicontazione estesi sul modello della CSRD e della CSDDD.

Metodologia

La presente analisi d'impatto si basa su precedenti studi di BSS relativi alla CSRD e alla CSDDD. Per questi studi sono già state intervistate per iscritto 650 aziende e sono state condotte oltre 50

interviste approfondite. Per il presente studio abbiamo condotto 26 ulteriori interviste con esperti e effettuato un'analisi approfondita e complementare dei dati.

Necessità dell'azione dello Stato

Diverse disfunzioni del mercato e della regolamentazione possono essere invocate per giustificare un'azione dello Stato:

- In molti paesi produttori non esistono quadri giuridici adeguati per la protezione dei diritti umani e dell'ambiente. Ciò può portare a violazioni dei diritti umani e a inquinamento ambientale.
- La mancanza di trasparenza in materia di sostenibilità e le asimmetrie informative portano al greenwashing e a un'allocazione inefficiente del mercato.

Impatti negli scenari

Status quo: in questo scenario prevediamo gli impatti più significativi – superiori agli impatti aggiuntivi degli scenari KVI e GGV. Ciò è dovuto al fatto che la CSRD e la CSDDD contengono disposizioni relative ai paesi terzi. Pertanto, già nello status quo circa 115 grandi aziende svizzere sono direttamente soggette agli obblighi di rendicontazione della CSRD. Circa 60 aziende sono interessate dagli obblighi di diligenza della CSDDD.

L'attuazione dei nuovi obblighi comporta costi che dovrebbero essere sostenibili e quasi trascurabili per le imprese interessate, poiché si collocano nell'ordine dei per mille del fatturato delle imprese interessate.

Oltre ai costi diretti legati alla regolamentazione, emergono nuovi rischi in materia di responsabilità e reputazione, che tuttavia non possono essere quantificati.

Inoltre, circa 100 000 imprese svizzere sono indirettamente interessate, la maggior parte delle quali sono PMI. Queste imprese non rientrano direttamente nel campo di applicazione degli obblighi di diligenza e di rendicontazione, poiché si collocano al di sotto delle soglie prescritte in termini di fatturato e numero di dipendenti. Tuttavia, sono indirettamente tenute a conformarsi a tali obblighi, ad esempio attraverso clienti, banche e investitori soggetti a obblighi di diligenza e di rendicontazione, che richiedono loro di compiere determinate azioni o di condividere determinate informazioni.

A differenza delle imprese direttamente interessate, i costi sostenuti dalle imprese indirettamente interessate rappresentano spesso una sfida. Inoltre, esse corrono il rischio di perdere ordini e clienti se non sono in grado di fornire le informazioni richieste in materia di sostenibilità.

Non siamo stati in grado di esaminare in modo esaustivo in che misura la CSRD e la CSDDD contribuiscano a una migliore protezione dei diritti umani e dell'ambiente. Un numero crescente di studi empirici indica effetti positivi degli obblighi di rendicontazione sulla sostenibilità. La ricerca empirica sull'efficacia degli obblighi legali di due diligence nella catena di approvvigionamento è ancora agli inizi.

Scenario GGV: il GGV si ispira fortemente alla CSRD e alla CSDDD; pertanto, prevediamo solo effetti aggiuntivi minimi rispetto allo status quo. Circa 110 imprese sono soggette all'obbligo di rendicontazione e circa 30 all'obbligo di diligenza. Quasi tutte queste imprese dovrebbero già essere soggette al regime dei paesi terzi dell'UE nello status quo. Non avranno quindi ulteriori obblighi o costi significativi.

Il cambiamento più significativo rispetto allo status quo risiederebbe nel carattere più vincolante, nella certezza giuridica per le imprese – in particolare quelle con relazioni commerciali con l'UE – e nell'applicabilità degli obblighi contenuti nella CSRD e nella CSDDD. Per le imprese interessate, ciò potrebbe significare che dovranno investire tendenzialmente di più in misure di conformità.

Le nuove normative potrebbero essere vantaggiose per le imprese indirettamente interessate. Grazie all'ancoraggio degli obblighi nel diritto svizzero, dovrebbero poter far valere più facilmente gli obblighi di sostegno previsti per le grandi imprese. Inoltre, il GGV limita il trasferimento degli obblighi dalle grandi imprese alle PMI indirettamente interessate.

La responsabilità civile proposta dovrebbe avere un impatto limitato, poiché gli ostacoli per i potenziali ricorrenti sono elevati e le imprese perseguite possono dimostrare la loro innocenza con relativa facilità. I rischi di responsabilità aggiuntivi in Svizzera sono valutati dalle imprese interessate come complessivamente meno rilevanti rispetto ai rischi di responsabilità già esistenti in altri importanti mercati esteri.

Nel complesso, non prevediamo un impatto negativo significativo sull'attrattiva della Svizzera nello scenario GGV, poiché solo poche aziende sono interessate e, rispetto allo status quo, poche aziende aggiuntive dovrebbero essere colpite. Non ci saranno costi aggiuntivi significativi, poiché la maggior parte delle grandi aziende interessate è già conforme ai requisiti dell'UE nello status quo.

I potenziali svantaggi competitivi rispetto alle sedi al di fuori dell'Europa sono attenuati dalla normativa UE relativa ai paesi terzi e dal fatto che importanti partner commerciali stanno introducendo obblighi simili.

Scenario KVI: anche la KVI si allinea alle norme dell'UE. Circa 30 imprese sarebbero interessate dagli obblighi di diligenza, come nello scenario GGV. Poiché l'introduzione degli obblighi di rendicontazione è prevista in modo analogo al GGV, sarebbero interessate dagli obblighi di rendicontazione anche 110 imprese.

Ci aspettiamo effetti aggiuntivi rispetto allo status quo e alla differenza rispetto allo scenario GGV a causa della possibile estensione del campo di applicazione alle imprese dei settori a rischio e dell'obbligo di elaborare piani climatici, il cui rispetto sarebbe reso obbligatorio dalla KVI. Le imprese dovrebbero non solo stabilire un percorso di riduzione che mostri come intendono raggiungere l'obiettivo climatico di Parigi, ma anche rispettarlo. Per le aziende che non possono diventare neutre in termini di CO₂, ciò può diventare una sfida esistenziale.

Per quanto riguarda gli effetti sull'ambiente e sui diritti umani, non riteniamo che l'obbligo di rispettare i piani climatici apporti un vantaggio aggiuntivo significativo. Al contrario, in molti casi tale obbligo potrebbe portare alla delocalizzazione all'estero di attività particolarmente dannose per il clima o alla loro ripresa da parte di concorrenti stranieri. La possibile estensione degli obblighi di diligenza potrebbe generare un beneficio aggiuntivo per la protezione dell'ambiente e dei

diritti umani. Tuttavia, non siamo in grado di determinare con precisione tale beneficio aggiuntivo.

Il fatto che la KVI renda il raggiungimento dei piani climatici un obbligo di risultato potrebbe diventare uno svantaggio competitivo – così come la potenziale estensione del campo di applicazione alle imprese dei settori a rischio, poiché queste sarebbero in gran parte nuovamente interessate. Nello status quo, non rientrerebbero nella regolamentazione UE relativa ai paesi terzi.

Conclusione

Se gli obiettivi di sostenibilità perseguiti possano essere raggiunti in modo efficace ed economico con gli strumenti proposti in materia di rendicontazione e di dovere di diligenza, non possiamo valutarlo in modo definitivo sulla base dei risultati a nostra disposizione. Esistono troppe incertezze.

Nonostante queste incertezze, le nostre ricerche consentono di trarre le seguenti conclusioni, che possono servire ai responsabili politici per classificare gli effetti e valutare le diverse opzioni di intervento:

- La maggior parte degli effetti – sia i costi che i benefici – si manifesta già nello status quo, ossia attraverso l'introduzione della CSRD e della CSDDD nell'UE. In confronto, gli effetti aggiuntivi che deriverebbero dall'adozione della KVI o del GGV sono modesti.
- Da una prospettiva macroeconomica, gli effetti sulle imprese indirettamente interessate, la maggior parte delle quali sono PMI, sembrano essere di maggiore importanza rispetto agli effetti sulle grandi imprese direttamente interessate. Ciò è dovuto al fatto che il gruppo delle imprese indirettamente interessate è molto più ampio e i costi regolamentari che ne derivano rappresentano una sfida maggiore per questo gruppo rispetto alle grandi imprese direttamente interessate.
- Un fattore centrale per la valutazione della KVI e del GGV dovrebbe pertanto essere la misura in cui le normative proposte garantiscono che le imprese indirettamente interessate – in particolare le PMI – possano effettivamente far valere le agevolazioni e le misure di sostegno previste nei confronti delle grandi imprese direttamente obbligate – possibilmente con il minimo sforzo. Non ci aspettiamo costi aggiuntivi significativi per le imprese indirettamente interessate negli scenari KVI e GGV.

Risultati che possono servire al confronto della KVI e del GGV:

- Il campo di applicazione nello scenario KVI è potenzialmente molto più ampio se esteso alle imprese dei settori a rischio. Ciò dovrebbe comportare costi più elevati, ma anche un beneficio potenziale maggiore.
- Un'altra differenza risiede nei piani climatici: la KVI rende il raggiungimento degli obiettivi un obbligo di risultato, mentre il GGV – come l'UE – punta principalmente su obblighi di processo e di impegno. Nello scenario KVI, ciò può generare costi aggiuntivi considerevoli e compromettere l'attrattiva della Svizzera come piazza economica, senza generare un valore aggiunto sostanziale per la protezione dell'ambiente e dei diritti umani.
- Che la KVI includa o meno obblighi di rendicontazione ha tuttavia un impatto relativamente limitato, nella misura in cui tutte le imprese interessate sono già soggette agli obblighi della CSRD nello status quo.

Non è attualmente possibile determinare in modo definitivo quale scenario presenti il miglior rapporto costi-benefici. Sembra probabile che la KVI comporti costi più elevati. Allo stesso tempo, potrebbe generare un beneficio maggiore. Poiché non siamo in grado di quantificare con precisione né i costi né i benefici, non possiamo indicare in quale scenario il rapporto tra costi e benefici sia il più favorevole.

Summary

Background

In May 2025, the federal popular initiative 'For responsible multinationals – for the protection of people and the environment' (also known as the Responsible Business Initiative, KVI) was submitted. The aim of the initiative is to oblige large Swiss companies to comply with extended due diligence obligations in the areas of environmental protection and human rights. In response to this initiative, the Federal Council formulated an indirect counter-proposal (GGV) that aligns with future EU requirements but does not exceed them.

At the same time, between February and December 2025, the EU negotiated, as part of a procedure known as "Omnibus", comprehensive simplifications to the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) and the Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) in order to reduce the burden on the companies concerned. The present study refers to the outcome of the Omnibus process.

Mandat and objectives of the study

This in-depth regulatory impact assessment (RIA) examines the effects of the KVI and the GGV on Swiss companies, the economy, society and the environment in comparison to the status quo.

To this end, the RIA examines and compares four scenarios:

1. **Baseline scenario:** This scenario describes the situation prior to the introduction of the CSRD and CSDDD. In Switzerland, the existing provisions of the Swiss Code of Obligations (CO) on conflict minerals, child labour and non-financial reporting apply.
2. **Status quo:** The EU introduces the CSRD and CSDDD, with some Swiss companies falling under their third-country regime.
3. **KVI scenario:** If the initiative is accepted, comprehensive due diligence obligations based on the CSDDD would be introduced in Switzerland. However, it remains unclear to what extent the KVI also requires the introduction of reporting obligations. In some respects, the KVI goes beyond the current EU requirements or the GGV, particularly with regard to the mandatory implementation of climate plans and – depending on interpretation – the question of how deeply the duty of care must be anchored in the supply chain.
4. **GGV scenario:** The GGV is adopted. Extensive due diligence and reporting requirements are introduced in line with the CSRD and CSDDD.

Methodology

The analyses are based on previous studies by BSS on the impact of the CSRD and CSDDD. For these studies, 650 companies were surveyed and more than 50 expert interviews were conducted. For the present study, we conducted an additional 26 expert interviews and carried out an in-depth, advanced data analysis.

Need for government action

Various market and regulatory failures can be used to justify government action:

- In many producing countries, there is no adequate legal framework to protect human rights and the environment. This leads to human rights violations and environmental pollution, which can be described as regulatory failure.
- A lack of transparency with regard to sustainability and information asymmetries lead to greenwashing and inefficient market allocation.

Impacts by Scenario

Status quo: In this scenario, we expect the greatest impacts – greater than the additional impacts in the KVI and GGV scenarios. This is because the CSRD and CSDDD include third-country regulations. As a result, around 115 large Swiss companies already fall directly under the reporting requirements of the CSRD in the status quo. Around 60 companies are affected by the due diligence obligations of the CSDDD.

The implementation of the new obligations will result in costs that should be bearable and almost negligible for the companies affected, as they are in the per mille range of the turnover of the companies concerned.

In addition to the direct regulatory costs, new liability and reputation risks arise, but these cannot be quantified.

In addition, around 100,000 Swiss companies are indirectly affected, the majority of which are SMEs. These companies do not fall directly within the scope of the due diligence and reporting obligations, as they are below the prescribed turnover and employee thresholds. However, they are indirectly obliged to comply, for example by customers, banks and investors who are subject to due diligence or reporting obligations and who require them to take certain actions or share information.

Unlike the companies directly affected, the costs incurred by indirectly affected companies often pose a challenge. In addition, they run the risk of losing orders and customers if they cannot provide the required sustainability information.

We were unable to comprehensively examine the extent to which the CSRD and CSDDD contribute to better protection of human rights and the environment. A growing number of empirical studies points to positive sustainability effects of reporting obligations. Empirical research on the effectiveness of statutory supply chain due diligence obligations is still in its infancy.

GGV scenario: The GGV is strongly aligned with the CSRD and CSDDD, which is why we expect only minor additional impacts compared to the status quo. Around 110 companies are subject to reporting requirements and around 30 companies are subject to due diligence obligations. Almost all of these companies are likely to already fall under the EU's third-country regime in the status quo. They will therefore incur hardly any additional obligations or costs.

The most important change compared to the status quo would lie in the greater binding nature, legal certainty for companies – particularly those with EU trade relationships – and enforceability

of the obligations contained in the CSRD and CSDDD. For the companies affected, this could mean that they will tend to invest more in compliance measures.

For indirectly affected companies, the new regulations could be advantageous. Due to the anchoring of the obligations in Swiss law, they should be able to more easily claim the support obligations of large companies. In addition, the GGV limits the transfer of obligations from large companies to indirectly affected SMEs.

The proposed civil liability is likely to have only a minor impact, as the hurdles for potential plaintiffs are high, and the companies sued can relatively easily provide evidence of discharge. Additional liability risks in Switzerland are assessed by the companies affected as overall less significant than existing liability risks in other important foreign markets.

Overall, we do not expect any significant negative effects on Switzerland's attractiveness as a business location in the GGV scenario, as only a few companies are affected and, compared to the status quo, hardly any additional companies are likely to be affected. There are also hardly any additional costs, as most of the large companies affected are already adapting to EU requirements in the status quo.

Potential competitive disadvantages compared to locations outside Europe are reduced by the EU third-country regulation and the fact that important trading partners are introducing similar obligations.

KVI scenario: The KVI is also based on EU rules. Around 30 companies would be affected by due diligence obligations, as in the GGV scenario. If the introduction of reporting obligations analogous to the GGV is planned, 110 companies would also be affected by reporting obligations.

We expect additional impacts compared to the status quo and in contrast to the GGV scenario due to the possible extension of the scope to companies in risk sectors and the obligation to create climate plans, compliance with which would be made mandatory by the KVI. Companies would not only have to create a reduction pathway showing how they will achieve the Paris climate target but also comply with it. For companies that cannot become CO₂-neutral, this could become an existential challenge.

As regards the impacts on the environment and human rights, we do not expect the obligation to comply with climate plans to lead to significant additional benefits. Rather, in many cases, this obligation is likely to result in particularly climate-damaging activities being relocated abroad or taken over by foreign competitors. The possible extension of due diligence obligations could lead to some additional benefit for the protection of the environment and human rights. However, we cannot precisely determine this additional benefit.

The fact that the KVI makes the achievement of climate plans a mandatory obligation could become a locational disadvantage – as could the potential extension of the scope to companies in risk sectors, since these would be predominantly newly affected. In the status quo, they would not fall under the EU third-country regulation.

Conclusion

Whether the sustainability objectives pursued can be achieved effectively and economically with the proposed reporting and due diligence obligations cannot be conclusively assessed on the basis of the results available to us. There are too many uncertainties.

Despite these uncertainties, our research yields some findings that may serve policymakers in assessing the impacts and evaluating the various options for action:

- Most of the impacts – both costs and benefits – already arise in the status quo – i.e. through the introduction of the CSRD and CSDDD in the EU. In comparison, the additional impacts that would result from the adoption of the KVI or the GGV are minor.
- From a macroeconomic perspective, the impacts on indirectly affected companies, most of which are SMEs, appear to be of greater significance than the impacts on directly affected large companies. This is because the group of indirectly affected companies is much larger and the resulting regulatory costs represent a greater challenge for this group than for the directly affected large companies.
- A key factor in the assessment of the KVI and the GGV should therefore be the extent to which the proposed regulations ensure that indirectly affected companies – in particular SMEs – can actually claim the intended reliefs and support measures from directly obligated large companies – with as little effort as possible. We expect hardly any additional costs for indirectly affected companies in the KVI and GGV scenarios.

Findings that may serve to compare the KVI and the GGV:

- The scope of application in the KVI scenario is potentially significantly broader should it be extended to companies in risk sectors. This is likely to lead to higher costs but also to a higher potential benefit.
- A key difference lies in the climate plans: the KVI makes the achievement of targets a mandatory obligation, while the GGV – analogous to the EU – primarily relies on process and best-efforts obligations. In the KVI scenario, this can result in considerable additional costs and impair Switzerland's attractiveness as a business location, without generating a significant additional benefit for the protection of the environment and human rights.
- Whether the KVI includes reporting obligations or not has only comparatively minor impacts, since all affected companies already fall under the obligations of the CSRD in the status quo.

It is not currently possible to conclusively assess which scenario offers a more favourable cost-benefit ratio. While it seems likely that the KVI would lead to higher costs, it could simultaneously lead to greater benefits. Since we can precisely determine neither the costs nor the benefits, we cannot state in which scenario the cost-benefit ratio is most favourable.

Inhalt

1. Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Untersuchungsszenarien.....	2
1.3 Methodik	3
2 Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	4
2.1 Gründe für staatliches Handeln	4
2.2 Welche Ziele sollen mit der Vorlage erreicht werden?	8
3 Prüfpunkt 2: (Alternative) Handlungsoptionen.....	8
3.1 Handlungsoptionen	8
3.2 Alternative Regelungsinstrumente und Regelungsinhalte	9
4 Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Unternehmen	9
4.1 Welches sind die neuen Pflichten?	10
4.2 Welche Unternehmen sind betroffen?	17
4.3 Wie viele Unternehmen sind betroffen?	19
4.4 Wie sind die Unternehmen betroffen?	22
4.5 Wie teuer ist die Erfüllung der neuen Pflichten?	28
4.6 Welcher Nutzen entsteht den Betroffenen?	46
5 Auswirkungen auf mittelbar betroffene Unternehmen	50
5.1 Welches sind die neuen Pflichten?	50
5.2 Welche Unternehmen sind mittelbar betroffen?	53
5.3 Wie viele Unternehmen sind wie häufig mittelbar betroffen?	54
5.4 Wie sind die Unternehmen betroffen?	56
5.5 Wie teuer ist die Erfüllung der neuen Pflichten?	58
5.6 Nutzen für mittelbar betroffene Unternehmen	62
6 Auswirkungen auf Wettbewerb	63
6.1 Nullszenario	64
6.2 Szenario Status quo	64
6.3 Szenario KVI und GGV	65
7 Auswirkungen auf Standortattraktivität	65
7.1 Nullszenario	65
7.2 Szenario Status quo	65
7.3 Szenario GGV	65
7.4 Szenario KVI	67
8 Auswirkungen den Schutz der Menschenrechte und Umwelt	67
8.1 Stand der Forschung.....	67
8.2 Szenario Status quo.....	69

8.3 Szenario KVI	70
8.4 Szenario GGV	71
9 Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug	72
9.1 Ausgestaltung des Vollzugs	72
9.2 Notwendigkeit eines effektiven Vollzugs	74
9.3 Notwendigkeit eines zusätzlichen Vollzugs in der Schweiz	75
9.4 Nutzen und Ziele des Vollzugs	75
9.5 Kosten des Vollzugs in den Szenarien KVI und GGV	76
9.6 Bewertung der Zweckmässigkeit des Vollzugs	81
9.7 Gesamtbewertung	83
10 Synthese	85
A. Übersicht der neuen Pflichten in den drei Szenarien	98
B. Zentrale Unsicherheiten	105
C. UEG-Prüfpflichten	107
D. Fragebogen für die zusätzlichen Fachgespräche	111

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Untersuchungsszenarien	3
Tabelle 2: Übersicht Szenarien, geltende Pflichten	10
Tabelle 3: Übersicht Szenarien, Kriterien für betroffene Unternehmen	17
Tabelle 4: Übersicht Szenarien, Anzahl unmittelbar betroffene Schweizer Unternehmen	19
Tabelle 5: Kostenschätzung Status quo	34
Tabelle 6: Schätzung zusätzlicher Kosten KVI	43
Tabelle 7: Schätzung zusätzlicher Kosten GGV	45
Tabelle 8: Anzahl mittelbar betroffene Unternehmen	54
Tabelle 9: Parameter ESG-Anfragen und VSME-Standard	59
Tabelle 10: Geschätzte Kosten im Status quo	60
Tabelle 11: Auswirkungen der Berichterstattungspflichten	69
Tabelle 12: Kostenberechnung Vollzug	77
Tabelle 13: Übersicht der Auswirkungen in den drei Szenarien	86
Tabelle 14: Zentrale Annahmen, deren Unsicherheiten und Auswirkungen	105

Abbildungen

Abbildung 1: Initiale Kosten, Status Quo, in CHF und Umsatzanteil	29
Abbildung 2: Jährliche Kosten, Status Quo, in CHF und Umsatz	30
Abbildung 3: Sorgfaltspflichten: Initiale Kosten pro Unternehmen, Status Quo (in CHF und Umsatzanteil).....	31
Abbildung 4: Sorgfaltspflichten: Jährliche Kosten pro Unternehmen im Status Quo (in CHF und Umsatzanteil).....	32
Abbildung 5: Berichterstattungspflichten: Initiale Kosten pro Unternehmen im Status Quo (in CHF und Umsatzanteil)	33
Abbildung 6: Berichterstattungspflichten: Jährliche Kosten im Status Quo (in CHF und Umsatzanteil).....	33
Abbildung 7: Sorgfaltspflichten: Zusätzliche Kosten Sorgfaltspflichten, KVI (in CHF und Umsatzanteil).....	40
Abbildung 8: Zusätzliche Kosten Berichterstattungspflichten für Unternehmen, die bereits unter die Drittstaatenregelung fallen, in CHF und Umsatz	41
Abbildung 9: Zusätzliche Kosten Berichterstattungspflichten für Unternehmen, die nicht unter die Drittstaatenregelung fallen, in CHF und Umsatz	42

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 27.5.2025 wurde die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (KVI) eingereicht. Ziel der Initiative ist es, die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards durch Grossunternehmen – auch entlang ihrer internationalen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungsketten – verbindlich zu stärken und entsprechende Sorgfalts-, Klima- und Haftungspflichten einzuführen.

Der Bundesrat beschloss am 3.9.2025, die Volksinitiative abzulehnen und ihr einen indirekten Gegenvorschlag (GGV) gegenüberzustellen. Gemäss diesem sollen neue Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten eingeführt werden, welche sich an der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) anlehnen, aber nicht über diese hinausgehen sollen. Auch die KVI bezieht sich in Teilen auf die CSRD und die CSDDD und fordert eine Angleichung des Schweizer Rechts, geht in einigen Punkten aber weiter als die EU.

Während der Unterschriftensammlung – aber noch vor der Einreichung der Initiative – legte die EU-Kommission im Februar 2025 einen Vorschlag für eine sogenannte «Omnibus-Richtlinie» vor. Damit sollte die CSRD und die CSDDD vereinfacht und die betroffenen Unternehmen entlastet werden. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich das EU-Parlament und der Rat im Dezember 2025 schliesslich auf weitreichende Veränderungen der CSRD und CSDDD. Am 16. Dezember 2025 bestätigte das Parlament und am 24. Februar 2026 der Rat das Verhandlungsergebnis.

Vor diesem Hintergrund sollen die Auswirkungen der KVI und des GGV in der vorliegenden vertieften Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) überprüft werden. Ziel der RFA ist, die Auswirkungen der KVI und des GGV auf die Schweizer Unternehmen, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt abzuschätzen.

Frühere Studien zu den Auswirkungen der CSRD und CSDDD

BSS Volkswirtschaftliche Beratung hat im Auftrag des BJ und des SECO bereits Studien zu den Auswirkungen der CSRD und der CSDDD auf die Schweiz durchgeführt.

- RFA zum Nachvollzug der CSRD vom 19.12.2024
- Vertiefte Analyse zu den Auswirkungen der CSDDD vom 28.11.2024

Im Lichte des Omnibus-Vorschlags der EU-Kommission hat der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 21. März 2025 das BJ und SECO beauftragt, die oben genannten Studien aktualisieren und in einer RFA zusammenfassen zu lassen.

1.2 Untersuchungsszenarien

Die vertiefte RFA untersucht vier Szenarien:

1. **Nullszenario:** Situation vor Einführung der CSRD und CSDDD in der EU. In der Schweiz gelten die bestehenden Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) zu Konfliktmineralien, Kinderarbeit sowie zur nichtfinanziellen Berichterstattung. In der EU gelten die Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (NFRD), die Taxonomie-Verordnung und die EU-Konfliktmineralienverordnung.
2. **Status quo:** Situation nach Inkrafttreten der CSRD und der CSDDD in der EU, wie in der Omnibus-Richtlinie vereinbart. In der Schweiz gelten weiterhin die aktuellen OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien, Kinderarbeit und nichtfinanzieller Berichterstattung.
3. **Szenario KVI:** Die KVI wird angenommen. Neue allgemeine Sorgfaltspflichten werden eingeführt. Unklar zum jetzigen Zeitpunkt ist, ob die KVI auch die Einführung von Berichterstattungspflichten in Anlehnung an die CSRD beinhaltet.¹ Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit gelten weiter. In der EU gelten CSRD und CSDDD.
4. **Szenario GGV:** Die KVI scheitert, der GGV wird angenommen. Neue Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in Anlehnung an die CSRD und CSDDD werden eingeführt. Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit gelten weiter. In der EU gelten CSRD und CSDDD.

Unsere ursprüngliche Analyse basierte auf dem Kommissionsvorschlag vom Februar 2025. Nach Verabschiedung der Omnibus-Richtlinie im Dezember 2025 wurden die Analysen angepasst. Allerdings wurden einzelne Aspekte dieser Studie, wie etwa die Befragung der Unternehmen, noch vor der Einigung zwischen EU-Rat und EU-Parlament im Herbst 2025 implementiert.

Eine Herausforderung der RFA ist, dass der Initiativtext der Koalition für Konzernverantwortung teils recht offen formuliert ist und wir noch nicht wissen, wie der Initiativtext tatsächlich auf Gesetzes- und Verordnungsebene umgesetzt werden würde. Beispielsweise ist unklar, ob Berichterstattungspflichten vorgesehen sind oder ob der Geltungsbereich auf Unternehmen aus Risikosektoren ausgeweitet werden soll und wie diese Risikosektoren zu definieren wären. So mussten wir für das Szenario KVI Annahmen bezüglich Inhalt und Umsetzung der vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen treffen. Sollte die Initiative angenommen werden, könnte sie aber anders umgesetzt werden als hier angenommen.

In Tabelle 1 fassen wir die Untersuchungsszenarien der RFA zusammen.

¹ Zum Zeitpunkt der Lancierung der KVI hatte der Bundesrat ein Gesetz zum Nachvollzug der CSRD vorgeschlagen. Deshalb hätte es für die KVI keinen Sinn ergeben, die Einführung weitergehender Berichtspflichten zu fordern. Es ist aber unklar, ob die KVI auch weiterführende Berichtspflichten gefordert hätte, wenn sie gewusst hätte, dass der Bundesrat den ursprünglichen Gesetzesvorschlag zurückziehen würde. Diese Unsicherheit werden wir in den Analysen berücksichtigen.

Tabelle 1: Übersicht der Untersuchungsszenarien

Szenarien	In der Schweiz gilt	In der EU gilt
Nullszenario	OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien, Kinderarbeit und nichtfinanzieller Berichterstattung	NFRD, Taxonomie-Verordnung, EU-Konfliktmineralien
Status quo		
KVI	Neue allgemeine Sorgfaltspflichten gemäss KVI; Berichterstattungspflichten in Anlehnung an CSRD (unklar*) OR-Bestimmungen gelten weiterhin.	CSRD, CSDDD (nach Omnibus) inkl. Drittstaatenregelung
GGV	Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in Anlehnung an CSRD & CSDDD OR-Bestimmungen zu Kinderarbeit und Konfliktmineralien gelten weiterhin.	

*Annahme der Studie (siehe Kapitel 4.1)

1.3 Methodik

Die vorliegende vertiefte RFA beruht im Wesentlichen auf den früheren Studien von BSS zu den Auswirkungen der CSRD und der CSDDD auf die Schweiz. Diese stützten sich auf den folgenden Methoden:

1. Eine **repräsentative Befragung, an der 650 Unternehmen teilgenommen haben**. Die Befragung beruht auf einem Zufallssample, welches das Bundesamt für Statistik aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) für uns gezogen hat. Es ist zu beachten, dass diese Befragung Anfang 2023 stattfand.
2. **51 Fachgespräche** mit Unternehmen, Verbänden, NGOs und Fachleuten aus der Wissenschaft.
3. **Analysen amtlicher Statistiken**, einschliesslich Zolldaten des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Unternehmensdaten der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie Daten aus dem BUR.
4. Analyse der internationalen Fachliteratur zu Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten.

Für die vorliegende vertiefte RFA haben wir ergänzende Analysen vorgenommen:

1. Zur genaueren **Schätzung der Kosten der unmittelbar betroffenen Unternehmen** haben wir eine Expertenschätzung durchgeführt: Dazu haben wir in **26 Fachgesprächen³** betroffene Unternehmen zu ihren Kosten befragt und das Ergebnis von **drei Expertinnen und Experten** (2 Beraterinnen, ein Verbandsvertreter) validieren lassen. Das heisst, dass wir rund ein Viertel der potenziell von den vorgeschlagenen Berichterstattungspflichten

³ Dies entspricht rund 10% bzw. 20% der Unternehmen, die von den Berichterstattungs- bzw. Sorgfaltspflichten in den Szenarien KVI und GGV betroffen wären (siehe Abschnitt 4.3).

betroffenen Unternehmen (in den Szenarien Status quo, GGV und KVI) befragt haben sowie etwas mehr als die Hälfte der Unternehmen, die potenziell von den vorgeschlagenen Sorgfaltspflichten betroffen wären.

2. Zur genaueren **Schätzung der Kosten, die mittelbar betroffenen Unternehmen entstehen**, haben wir eine Beispielrechnung auf Basis einer unabhängigen Studie durchgeführt, die im Auftrag von EFRAG letztes Jahr die Auswirkungen auf KMU untersucht hat (Bolognini et al. 2025). Die Studie basiert wiederum auf einer Befragung von über 4'400 KMU in sechs EU-Ländern. Wir haben die Ergebnisse auf die Schweiz übertragen und ebenfalls von zwei Expertinnen und Experten validieren lassen.
3. **Schätzung der Vollzugskosten** auf Basis von Angaben der Revisionsaufsichtsbehörde RAB und des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für den Vollzug des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) zuständig ist. Dazu haben wir ein Fachgespräch geführt.
4. Aktualisierung der Literaturanalyse und der Datenanalyse.

2 Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

2.1 Gründe für staatliches Handeln

Im Folgenden nennen wir eine Reihe von Marktversagen, Regulierungsversagen und übergeordnete öffentliche Interessen. Ob diese jedoch als Begründung für ein staatliches Handeln ausreichen, ist eine politische Entscheidung. Ob Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten die richtigen Instrumente sind, um die identifizierten Probleme zu adressieren, ist die zentrale Frage dieser vertieften RFA, der wir insbesondere in Abschnitt 8 nachgehen.

2.1.1 Marktversagen

Nicht internalisierte Kosten (Externalitäten)

Unternehmen verursachen weltweit ökologische und soziale Schäden – ohne dass diese Kosten im Preis ihrer Produkte oder Dienstleistungen vollständig abgebildet werden. Diese externe Kostenverlagerung führt zu systematischen Fehlanreizen: Umweltbelastende Güter werden zu günstig angeboten, übermässig nachgefragt und ineffizient produziert. Ressourcenverbrauch und soziale Ausbeutung nehmen zu – ohne dass die Verursachenden dafür einstehen müssen.

Die globalisierte Wirtschaft verstärkt dieses Problem. Komplexe, grenzüberschreitende Lieferketten erleichtern es Unternehmen, Risiken und Kosten in Länder mit schwacher Aufsicht zu verlagern. Machtasymmetrien innerhalb dieser Wertschöpfungsketten verschärfen die Situation zusätzlich: Multinationale Unternehmen diktieren Preise und Bedingungen und geben den wirtschaftlichen Druck an ihre Zulieferer weiter – insbesondere im globalen Süden, wo Arbeitsmärkte prekär sind, und soziale Absicherung häufig fehlt (ILO 2022; UNCTAD 2023).

Gesamtgesellschaftlich manifestiert sich das Marktversagen in überhöhten Treibhausgasemissionen, Umweltzerstörung und sozialen Schäden, die vor allem in Ländern mit geringerer Regulierungskapazität auftreten – bezahlt von der Allgemeinheit. So fehlt ein zentraler Hebel, um die Wirtschaft auf einen nachhaltigen Pfad zu bringen.

Auch das Finanzsystem bleibt nicht unberührt: Nachhaltigkeitsrisiken – etwa durch Klimawandel oder Biodiversitätsverluste – werden unterschätzt. Das gefährdet die Finanzmarktstabilität (ECB 2023; NGFS 2022; IPCC 2022). Der Fokus auf kurzfristige Renditen führt zudem zu strategischer Vernachlässigung von Nachhaltigkeit und untergräbt Investitionen in zukunftsfähige Geschäftsmodelle.

Fehlende Transparenz

Viele Unternehmen prüfen Risiken im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialstandards bislang nur unzureichend – und berichten entsprechend lückenhaft über ihre Nachhaltigkeitsleistungen. Laut der EU-Kommission (2021) und dem Internationalen Währungsfonds (Chua et al., 2019) ist die Verfügbarkeit und Qualität entsprechender Informationen weiterhin ungenügend. Es zeigen sich mehrere konkrete Probleme:

- Viele Unternehmen veröffentlichen Nachhaltigkeitsberichte. Diese enthalten oft aber nicht alle erforderlichen Daten.
- Die Berichte sind häufig nicht vergleichbar.
- Ihre Qualität ist unzuverlässig, da sie selten extern geprüft werden.
- Selbst vorhandene Informationen sind für die Nutzenden oft schwer zugänglich und kaum verwertbar.

Empirische Studien bestätigen diese Einschätzung. So berichteten laut TCFD (2023) im Jahr 2022 zwar 58 Prozent der Unternehmen zu mindestens fünf der elf empfohlenen Offenlegungsbereichen – aber nur vier Prozent deckten alle ab. Untersuchungen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und von Christensen et al. (2018) zeigen zudem, dass rund die Hälfte der Unternehmen entweder sehr generisch berichten oder weitgehend auf Floskeln zurückgreifen.

Zwei Hauptursachen drängen sich auf:

- Nachhaltigkeitsinformationen sind ein öffentliches Gut. Sie sind nicht ausschliessbar und nicht rivalisierend, was zu einem strukturellen Unterangebot an entscheidungsrelevanten Daten führt.
- Datenerhebung verursacht Kosten. Unternehmen sehen häufig keinen unmittelbaren Nutzen darin, diese zu tragen, da der Mehrwert primär Dritten zugutekommt – etwa Investorinnen und Investoren. Besonders Unternehmen, die negative Wirkungen befürchten, verzichten aus Sorge um ihren Kapitalzugang bewusst auf Offenlegung (Christensen et al., 2021).

Die Folge ist eine geringe Verlässlichkeit der Berichte. Dritte können die Aussagen kaum auf ihre Richtigkeit überprüfen. Der Mangel an verlässlichen Informationen erhöht das Risiko von Greenwashing, wie mehrere Studien zeigen: Laut der European Securities and Markets Authority (ESMA) mussten in 6 Prozent der geprüften Fälle Falschangaben in Nachhaltigkeitsberichten korrigiert werden (ESMA, 2021). In den USA legten Unternehmen laut Grewal et al. (2020) im Median nur zu 13 Prozent der vorgeschriebenen SASB-Punkte Informationen offen. Zwar

könnten Unternehmen ihre Berichte freiwillig prüfen lassen, doch schrecken viele angesichts der hohen Kosten davor zurück.

Gesamtwirtschaftlich führt dieser Mangel an Transparenz dazu, dass nicht ausreichend Kapital für die nachhaltige Transformation mobilisiert wird. Die Vereinten Nationen und der IPCC (2023) weisen darauf hin, dass die zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele nötigen Finanzmittel bislang nicht im erforderlichen Umfang und Tempo zur Verfügung stehen. Für langfristig orientierte Investoren bleiben relevante, verlässliche und vergleichbare Informationen zentral – und gleichzeitig oft unerreichbar (Janke & Weiss, 2024).

2.1.2 Regulierungsversagen

Regulierungsungleichgewichte

Die Europäische Union ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz.⁴ Die Einführung der CSRD und CSDDD in der EU führt zu starken Abweichungen zwischen Schweizer Recht und EU-Recht, was zu Unsicherheiten und Handelshemmnissen führen kann.

Staats- und Regulierungsversagen in Entwicklungs- und Schwellenländern

Solange es keinen verbindlichen internationalen Rechtsrahmen gibt, müssen nationale Gesetze den Schutz von Menschenrechten und Umwelt sicherstellen. Doch gerade in vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlt es an den nötigen Ressourcen, um solche Gesetze zu entwickeln, einzuführen und wirksam umzusetzen – sei es wegen knapper Finanzen, unzureichender Verwaltungskapazitäten oder politischem Widerstand gegen striktere Regulierung (Hammer, 2023). In der Folge bleiben Verstösse durch multinationale Unternehmen oft ohne Konsequenzen.

Zugleich können Unternehmen ihren Standort frei wählen – und manche mögen dies nicht selten gezielt dort tun, wo gesetzliche Standards niedrig sind oder nicht durchgesetzt werden. So externalisieren sie die sozialen und ökologischen Kosten ihres Handelns (Backer, 2016).

Fehlanreize in der Umsetzung: Überlastung von KMU

Unzulässigerweise geben viele Grossunternehmen ihre gesetzlichen Sorgfalts- und Berichtspflichten an ihre Zulieferer weiter. Die CSDDD und CSRD aber auch das deutsche Lieferkettengesetz (LkSG) schreiben ein risikobasiertes Vorgehen vor – nicht aber die Pflicht, sämtliche Risiken auszuschliessen. In der Praxis fordern Konzerne jedoch vertragliche Garantien von ihren Geschäftspartnern, wonach keinerlei Menschenrechts- oder Umweltrisiken bestehen dürfen. Manche Code of Conducts sehen sogar eine persönliche Haftung der Geschäftsleitungen von Zulieferern vor. Solche Klauseln sind rechtlich nicht haltbar und widersprechen dem Prinzip der

⁴ Gleichzeitig gibt es andere wichtige Handelspartner wie die USA, in denen andere Sorgfalts- und Berichtserstattungspflichten gelten (z.B. Dot Frank Act).

Verhältnismässigkeit und dem risikobasierten Ansatz, der in der CSDDD, dem LkSG und dem Loi de Vigilance verankert ist.

Hinzu kommt der Mangel an einheitlichen Standards für die Informationsanforderungen entlang der Lieferkette. Zulieferer müssen dieselben Nachhaltigkeitsdaten mehrfach aufbereiten – für jedes Unternehmen in einem anderen Format. Die Datenanforderungen sind weder harmonisiert noch abgestimmt. Das verursacht unnötige Zusatzkosten und erschwert effiziente Prozesse. Auch bei den Code of Conducts fehlt es an klaren Vorlagen. Die Folge: widersprüchliche Anforderungen und zusätzliche Rechtsunsicherheit für Zulieferer.

Weder im Schweizer Recht (Art. 964j ff. OR) noch im europäischen Vollzug wird systematisch kontrolliert, ob Unternehmen ihre Pflichten risikobasiert und verhältnismässig umsetzen.⁵ Rechtswidrige Praktiken wie die pauschale Überwälzung von Pflichten auf Zulieferer bleiben deshalb meist ohne Konsequenzen.

Haftungslücken in multinationalen Konzernstrukturen

In Teilen der juristischen Fachliteratur wird zudem kritisiert, dass das Prinzip der beschränkten Haftung von multinationalen Unternehmen missbraucht würde – etwa, indem sie ausländische Tochtergesellschaften, die mit hohen menschenrechtlichen oder ökologischen Risiken operieren, systematisch unterkapitalisieren (Reinsberg und Steinert, 2025). Im Schadensfall übersteigen die potenziellen Haftungsansprüche häufig die Vermögenswerte dieser Tochterfirmen – sie werden zahlungsunfähig, ohne dass das Mutterunternehmen dafür einstehen muss. Diese Konstruktion schafft wirtschaftliche Fehlanreize: Unternehmen können Kosten, die durch Umweltzerstörung oder Menschenrechtsverletzungen entstehen, externalisieren – sie selbst tragen nur einen Bruchteil der Risiken. Aus ökonomischer Sicht führt das zu einer systematisch unzureichenden Abschreckung (Paces, 2023).

2.1.3 Übergeordnete öffentliche Interessen

Die Schweiz hat sich zu den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den Zielen des Pariser Klimaabkommens zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs bekannt. Mit dem Klima- und Innovationsgesetz wurde gesetzlich verankert, dass die Schweiz bis 2050 netto Null Treibhausgasemissionen aufweisen muss.

Die Erreichung dieser Ziele scheint aber zunehmend unwahrscheinlicher. Laut dem UN-Fortschrittsbericht von 2023 wurden seit 2015 nur geringe Fortschritte erzielt. Viele Ziele geraten zunehmend in den Hintergrund. Auch der Weltklimarat (IPCC) kritisiert, dass die bisherigen nationalen Selbstverpflichtungen (Nationally Determined Contributions, NDCs) nicht ausreichen, und selbst diese ungenügend umgesetzt werden. Die Ziele von Agenda 2030 und Pariser Abkommen sind nur erreichbar, wenn auch Unternehmen ihre Verantwortung wahrnehmen.

⁵ Allerdings muss die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien/Metallen durch eine unabhängige Fachperson geprüft werden (Art. 964k Abs. 3 OR und Art. 16 VSoTr).

2.2 Welche Ziele sollen mit der Vorlage erreicht werden?

Mit der Einführung umfassender Sorgfaltspflichten sollen Unternehmen ihre Führung und ihr Risikomanagement stärker auf soziale und ökologische Risiken und Chancen ausrichten. Langfristig sollen die Sorgfaltspflichten und die konsequente Durchsetzung menschenrechtlicher und ökologischer Standards den Schutz von Menschen und Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten stärken und damit negative Externalitäten wirtschaftlichen Handelns verringern. Zugleich sollen sie die Transformation zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft fördern. Damit sollen systemische Risiken, etwa für die Finanzstabilität, reduziert und die Resilienz der Unternehmen gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken gestärkt werden. Bisherige OR-Bestimmungen decken nur ein Teil dieser Risiken ab, was zu einer Regulierungslücke führt, die geschlossen werden soll.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleicht Wettbewerbsnachteile von nachhaltig agierenden Unternehmen aus. Standardisierte Berichtsformate und eine verbindliche Prüfung bauen Informationsasymmetrien ab und erschweren Greenwashing. Dies verbessert den Zugang zu Kapital für nachhaltig wirtschaftende Unternehmen. Gleichzeitig schafft die Berichterstattung eine belastbare Grundlage für den Dialog mit Interessenträgerinnen und Interessenträgern. Zivilgesellschaft und Sozialpartner erhalten so bessere Möglichkeiten, Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit kann Unternehmen zudem dazu motivieren, innovative Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln.

Mit dem Beschluss der CSDDD und CSRD in der Europäischen Union hat sich zudem eine Regulierungsungleichheit ergeben. Diese wird durch eine Angleichung des Schweizer Rechts geschlossen.

3 Prüfpunkt 2: (Alternative) Handlungsoptionen

3.1 Handlungsoptionen

Welche Handlungsoptionen gibt es, um die oben beschriebenen Ziele zu erreichen? Aktuell gibt es im Wesentlichen drei Optionen:

1. Weiter wie bisher (Szenario Status quo)
2. Annahme der KVI (Szenario KVI)
3. Ablehnung der KVI und Annahme des GGV (Szenario GGV)

In Anhang A bieten wir einen detaillierten Überblick über die Ausgestaltung dieser drei Optionen/Szenarien.

3.2 Alternative Regelungsinstrumente und Regelungsinhalte

Im Rahmen der bisherigen Studien haben wir verschiedene alternative Regulierungsansätze geprüft.

- Denkbar wären etwa freiwillige Modelle nach dem Prinzip «**Comply or Explain**», bei denen Unternehmen selbst entscheiden, ob sie über Nachhaltigkeit berichten, Abweichungen aber begründen müssen. Solche Ansätze setzen auf Markttransparenz und Reputationsdruck statt auf rechtliche Verpflichtungen, erreichen jedoch nur begrenzt Vergleichbarkeit und bergen ein erhöhtes Risiko von Greenwashing.
- Auf **freiwillige Selbstverpflichtungen** der Unternehmen zu setzen, hat sich in der Praxis als nur begrenzt wirksam erwiesen (vgl. Abschnitt 9.2). Ein zentraler empirischer Befund stammt aus dem Monitoring des deutschen Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Dieses zeigte im Jahr 2020, dass lediglich 13 bis 17 Prozent der untersuchten Unternehmen die zentralen Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltspflichten vollständig erfüllten. Der Anteil lag damit deutlich unter der vom deutschen Staat gesetzten Zielmarke von mindestens 50 Prozent. Dieser Befund galt als ein wesentlicher Auslöser für die anschließende Einführung verbindlicher gesetzlicher Regelungen, insbesondere des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (Dreiseitl & Richter, 2020).
- Ebenfalls möglich wären marktwirtschaftliche Steuerungsmechanismen wie **Cap-and-Trade**-Systeme oder handelbare Nachhaltigkeitszertifikate. Sie schaffen finanzielle Anreize für umweltfreundliches Verhalten, decken jedoch primär ökologische Aspekte ab und erfassen soziale oder menschenrechtliche Fragen nur unzureichend.
- Schliesslich liesse sich die Nachhaltigkeitsbewertung auch über externe **ESG-Rating-Anbieter** organisieren, anstatt durch direkte Unternehmensberichterstattung. Dadurch könnte der administrative Aufwand sinken, doch bestehen erhebliche Unterschiede in Qualität, Methodik und Transparenz der Anbieter.

Alle geprüften Alternativen erfüllen das Ziel verbesserter Nachhaltigkeitsbemühungen und Transparenz aber nur teilweise. Aus diesen Gründen sieht das Studienteam keine alternativen Massnahmen, mit denen die Ziele der CSRD und CSDDD gleichermassen oder effizienter erreicht werden könnten.

4 Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Unternehmen

Das folgende Kapitel untersucht die Auswirkungen auf Unternehmen, die direkt unter die Regulierungen der CSRD/CSDDD oder die neuen Regulierungen der KVI oder des GGV fallen (auch «unmittelbar betroffene Unternehmen»). Das SECO (2024) empfiehlt in seinem Leitfaden zur Schätzung von Regulierungskosten für Unternehmen ein Vorgehen in sechs Schritten und gibt fünf Kernfragen vor. Die folgenden Ausführungen folgen diesem Leitfaden. Die erste Kernfrage ist: Welches sind die neuen Pflichten, die auf die Unternehmen zukommen?

4.1 Welches sind die neuen Pflichten?

Tabelle 2: Übersicht Szenarien, geltende Pflichten

Szenario	Schweiz	EU (Drittstaatenregelung)
Nachhaltigkeitsberichterstattung		
Nullszenario	Berichterstattungspflicht ohne verbindlichen Standard und Prüfpflicht (nach OR)	NFRD, EU-Taxonomie
Status quo		
KVI	Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anlehnung an CSRD. OR-Bestimmungen fallen weg	CSRD: Verbindliche, standardisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS, inkl. Audit
GGV		
Sorgfaltspflichten		
Nullszenario	Risikobasiertes Sorgfaltspflichtensystem zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit	Konfliktmineralienverordnung
Status quo		
KVI	Risikobasiertes Sorgfaltspflichtensystem. OR-Bestimmungen verbleiben	CSDDD: Risikobasiertes Sorgfaltspflichtensystem
GGV		
Klimapläne		
Nullszenario	Berichtspflicht im Rahmen nichtfinanzieller Berichterstattung. Keine Umsetzungspflicht	Keine Pflicht
Status quo		
KVI	Pflicht zur Erstellung <i>und</i> Umsetzung	CSDDD: Nur Erstellung, keine verpflichtende Umsetzung
GGV		

*Unklare Auslegung, siehe Kapitel 4.1.3.

4.1.1 Nullszenario

Im Nullszenario gelten in der Schweiz die OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien. In der EU gelten die NFRD, EU-Taxonomie und EU-Konfliktmineralienverordnung. Diese sind jedoch für Schweizer Unternehmen nur relevant, wenn sie Tochterunternehmen in der EU haben.

Weiter fallen viele Unternehmen in den Geltungsbereich ausländischer Gesetze, wie bspw. des deutschen LkSG oder des französischen Loi de Vigilance.

Sorgfaltspflichten

Unternehmen, die unter die OR-Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten fallen, müssen ein System zur Identifikation und Bewertung von Risiken einführen und geeignete Massnahmen treffen, um Verletzungen in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit zu verhindern. Sie haben jährlich über die Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten zu berichten und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Pflichten gelten risikobasiert und nur für Unternehmen, die bestimmte Mengenschwellen oder Grössenkriterien erfüllen (siehe Tabelle 3). Eine externe Prüfung oder behördliche Aufsicht ist nicht vorgesehen.

Berichterstattungspflichten

Unternehmen, die unter die OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung fallen, müssen jährlich einen Bericht über die wichtigsten Risiken, Konzepte und Massnahmen in den Bereichen Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Korruptionsbekämpfung veröffentlichen. Der Bericht ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen und der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Es besteht keine Pflicht zur Anwendung bestimmter Berichtsstandards wie GRI oder TCFD, ebenso wenig eine externe Prüfungspflicht. Eine behördliche Aufsicht oder Sanktionsmechanismen sind nicht vorgesehen.

Klimapläne

Im Nullszenario besteht in der Schweiz keine explizite Pflicht zur Erstellung oder Umsetzung eines Klimaplanes.

Allerdings gilt das Klima- und Innovationsgesetz (KIG), welches das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 als gesamtstaatliches Ziel gesetzlich verankert. Dies gilt auch für Unternehmen für mindestens Scope-1 und Scope-2-Emissionen. Das Gesetz hat aber keine unmittelbare Sanktionierungspflicht, d.h. es schreibt nicht für jedes Unternehmen sofort verbindliche, juristisch durchsetzbare Reduktionsverpflichtungen vor.

Unternehmen müssen jedoch im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung Angaben zu Umwelt- und Klimarisiken machen, sofern diese wesentlich sind. Eine eigentliche Verpflichtung zur strategischen Planung oder Emissionsreduktion besteht nicht.

4.1.2 Szenario Status quo

In der Schweiz gelten weiterhin die OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien (siehe Nullszenario).

In der EU werden die CSDDD sowie die CSRD eingeführt, ⁶ welche eine Drittstaatenregelung beinhalten. So sind auch Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU erfasst, sofern sie in einem bestimmten Umfang in der EU tätig sind oder dort einen wesentlichen Umsatz erzielen (siehe Tabelle 3 für Schwellenwerte). Schweizer Unternehmen sind daher unmittelbar von den

⁶ Wir legen unseren Analysen die Einigung zwischen EU-Parlament und Rat vom Dezember 2025 zugrunde.

europäischen Regulierungen betroffen. Nachfolgend gehen wir auf die neuen Pflichten ein, die für diese unmittelbar betroffenen Unternehmen durch die Regulierungen entstehen.

Sorgfaltspflichten

Die CSDDD verpflichtet Unternehmen unter anderem dazu (Art. 5 bis 16 der CSDDD):

1. Sorgfaltspflichten in der Unternehmenspolitik zu verankern und im Rahmen einer regelmäßigen Risikoprüfung tatsächliche oder mögliche negative Auswirkungen im Unternehmen oder bei direkten Geschäftspartnern zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern, oder Abhilfe zu leisten;
2. Interessenträger einzubeziehen und ein Melde- und Beschwerdeverfahren einzurichten;
3. die Wirksamkeit ihrer Strategie und Massnahmen zu überwachen und
4. öffentlich über die Umsetzung der oben genannten Aspekte zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht zu berichten. Das gilt nicht, wenn Unternehmen bereits nach der CSRD berichten.

Die betroffenen Unternehmen werden also zur laufenden Sorgfalt im Umgang mit Menschenrechts- und Umweltrisiken verpflichtet. Sie werden nicht dazu verpflichtet, Menschenrechts- und Umweltrisiken vollständig zu eliminieren. Eine Sorgfaltspflicht ist im Grundsatz eine Bemühungspflicht («Obligation of means»), keine Erfolgspflicht («Obligation of result»).

Gemäss der Einigung im Omnibus-Prozess aus dem Dezember 2025 wird sich die CSDDD auf die gesamte Lieferkette beziehen, allerdings beschränkt auf Bereiche, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind.

In der Praxis bedeutet das, dass betroffene Unternehmen nicht standardmässig die gesamte Wertschöpfungskette und jeden einzelnen Zulieferer auf Risiken überprüfen müssen. Sie können risikobasiert vorgehen und Risiken zunächst nach ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit priorisieren. Die grundsätzliche Identifikation von Risikobereichen muss sich dabei nur auf verfügbare Informationen stützen, was das Einfordern von Informationen von Geschäftspartnern ausschliesst. Eine vertiefte Prüfung oder Massnahmen sind im zweiten Schritt nur dort erforderlich, wo die identifizierten Risiken besonders hoch sind. So müssen keine Informationen von Geschäftspartnern angefragt werden, bei denen keine wahrscheinlichen oder starken Risiken identifiziert wurden.

Berichterstattungspflichten

Die CSRD verpflichtet die Unternehmen jährlich über Nachhaltigkeitsaspekte Bericht zu erstatten und diese Berichterstattung extern prüfen zu lassen. Die Berichte müssen den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) entsprechen. Zu folgenden Punkten soll jährlich Bericht erstattet werden:

1. Über ihr Geschäftsmodell, auch bezüglich Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen sowie zu konkreten Plänen des Unternehmens zur Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit dem Erreichen des 1.5-Grad-Ziels.
2. Zur Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte Rechnung trägt und wie die Strategie des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird.

3. Zu den Nachhaltigkeitszielen, einschliesslich der Treibhausgasverringerungsziele bis 2030 und 2050 sowie des Fortschrittes diesbezüglich.
4. Zu Unternehmenspolitik, Aufgabenverteilung und Anreizsystemen diesbezüglich.
5. Zu Due-Diligence-Prozessen, den wichtigsten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen in der Lieferkette sowie zu Massnahmen, um solche Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beenden.

Diese Regelungen sind im Kern ähnlich wie die aktuell gültigen Regeln zur Nachhaltigkeits- bzw. Nichtfinanzberichterstattung gemäss OR. Die CSRD geht jedoch inhaltlich weiter, setzt einen festen Standard voraus (ESRS), und verlangt eine externe Prüfung (Audit).

Klimapläne

Die ursprünglich vorgesehene Pflicht zur Einführung und Umsetzung von Klimaplänen (CSDDD Art. 22) wurde durch die Omnibus-Richtlinie gestrichen.

Für einige Unternehmen dürfte die Pflicht jedoch bestehen bleiben. Denn gemäss dem Standard ESRS E1 müssen Unternehmen darlegen, ob sie einen Klimaplan besitzen, der mit dem 1,5°C-Ziel kompatibel ist.⁷ Existiert kein solcher Plan, greift eine Erklärungspflicht darüber, ob und wann die Erstellung geplant ist. Faktisch bleibt der Druck jedoch hoch: Da der Klimawandel für fast alle Unternehmen als «wesentlich» (material) einzustufen ist, wird die Offenlegung eines Transitionsplans in den meisten Fällen zwingend erforderlich sein, um den CSRD-Anforderungen zu genügen (Bleeker, 2026).

Durchsetzbarkeit der Drittstaatenregelung im Szenario Status quo

Im Szenario Status quo lassen sich die neuen Pflichten, die durch die Drittstaatenregelung Schweizer Unternehmen entstehen, nur begrenzt gegen diese Unternehmen durch die Vollzugsbehörden der EU-Mitgliedstaaten durchsetzen. Darauf deuten die Ergebnisse eines Rechtsgutachtens von Affolter und Epiney (2024) hin. Diese haben im Auftrag der Koalition für Konzernverantwortung die Durchsetzbarkeit der CSDDD gegen Schweizer Unternehmen durch die EU-Mitgliedsstaaten untersucht. Eine rechtliche Analyse von Krebs und Welker (2024) im Auftrag des deutschen Umweltbundesamts bestätigt diese Einschätzung. Im Folgenden fassen wir die Ergebnisse dieser Studien kurz zusammen. Dabei muss zwischen der ordnungsrechtlichen und der zivilrechtlichen Durchsetzung unterschieden werden:

- Gemäss Epiney und Affolter sind der behördlichen Aufsicht durch die Vollzugsbehörden der EU-Mitgliedstaaten wegen des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips enge Grenzen gesetzt. Dieses Prinzip untersagt hoheitliche Massnahmen (hoheitliche Akte) auf Schweizer Territorium, wie beispielsweise das unmittelbare Einfordern von Informationen, die Durchführung von Untersuchungen oder die Vollstreckung von Entscheidungen gegen Schweizer Unternehmen. Obwohl die CSDDD Drittstaatenunternehmen zur Benennung eines Bevollmächtigten in der EU verpflichtet, dient dieser hauptsächlich als

⁷ https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-12/November_2025_ESRS_E1.pdf

Anlaufstelle für Mitteilungen, ermöglicht jedoch keine Zwangsvollstreckung. Für effektive behördliche Massnahmen wären EU-Behörden auf die Amts- bzw. Rechtshilfe der Schweizer Behörden angewiesen. Eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung solcher umfassender Amtshilfe in den Bereichen Informationsaustausch, Untersuchungskoope-ration und Vollstreckung existiert in der Schweiz jedoch derzeit nicht, so Epiney und Affolter.

- Auch die zivilrechtliche Haftung – sofern diese denn von den einzelnen Mitgliedsstaaten eingeführt wird, denn mit dem Omnibus-Prozess wurde eine EU-weite Rechtsnorm diesbezüglich gestrichen – lässt sich gegenüber Schweizer Unternehmen im Status quo nur beschränkt durchsetzen, so Epiney und Affolter. Die zivilrechtlichen Haftungsbestimmung eines Mitgliedsstaats würden nur dann Anwendung finden, wenn die gerichtliche Zuständigkeit eines EU-Mitgliedsstaats besteht. Dies ist typischerweise nur dann der Fall, wenn der Deliktort (Handlungs- oder Erfolgsort) oder eine Zweigniederlassung des Unternehmens in dem Mitgliedsstaat liegt (gemäss Lugano-Übereinkommen, LugÜ). In der Mehrzahl der Fälle, in denen Schäden in einem Drittstaat ausserhalb der EU oder der Schweiz eintreten, ist ein Schweizer Gericht zuständig. Dieses wendet dann Schweizer Internationales Privatrecht (IPRG) an, wodurch die CSDDD-Haftungsnorm in der Praxis häufig nicht zur Anwendung kommt.

Somit können unter die Drittstaatenregelung fallende Unternehmen damit rechnen, dass der behördliche Vollzug und die zivilrechtliche Haftung (sofern diese von den einzelnen Mitgliedsstaaten eingeführt wird) nur begrenzt gegen sie durchgesetzt werden können, auch wenn viele Unternehmen über in der EU ansässige Tochterunternehmen verfügen. Das mag dazu führen, dass Schweizer Unternehmen weniger in die Einhaltung der CSDDD investieren als EU-Unternehmen. Allerdings sind der Behördenvollzug und die zivilrechtliche Haftung nicht die einzigen Gründe, warum Schweizer Unternehmen die CSDDD möglicherweise erfüllen wollen. Unternehmen könnten auch intrinsisch motiviert dazu sein, die Gesetze einzuhalten. Zudem besteht die Gefahr von Reputationsschäden und der Verlust von (europäischen) Geschäftskunden, wenn sich zeigt, dass sie die CSDDD nicht einhalten.

Wenngleich diese Analysen auf die CSDDD fokussierten, gehen wir davon aus, die genannten Einschränkungen in der Durchsetzbarkeit auch für die CSRD gelten. So dürfte sich der behördliche Vollzug aufgrund des Territorialitätsprinzips ebenfalls nicht gegen Schweizer Unternehmen durchsetzen lassen.

4.1.3 Szenario KVI

Im Szenario KVI werden in der Schweiz neue Sorgfaltspflichten in Anlehnung an die CSDDD eingeführt. Wir gehen davon aus, dass die OR-Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien weiterhin gelten (siehe Nullszenario).

Hinsichtlich der Berichterstattungspflichten ist, wie in Abschnitt 1.2 beschrieben, unklar, ob die KVI ebenfalls die Einführung erweiterter Berichtspflichten in Anlehnung an die CSRD fordert.

In der EU gelten die CSDDD sowie die CSRD (siehe Status quo).⁸

Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten gemäss der KVI wären weitgehend mit jenen der CSDDD vergleichbar. Auch was die Reichweite der Sorgfaltspflichten betrifft, sind die beiden vergleichbar, da beide sich risikobasiert auf die gesamten Geschäftsbeziehungen fokussieren. Damit entspricht der Ansatz der KVI voraussichtlich dem Ansatz der CSDDD.

Gleichzeitig würde die Verbindlichkeit der bereits im Status quo bestehenden Pflichten erhöht. Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, lassen sich sowohl der Behördenvollzug als auch die zivilrechtliche Haftung, die möglicherweise in einzelnen Mitgliedsstaaten eingeführt wird, nur begrenzt gegen Unternehmen in Drittstaaten durchsetzen. Mit einem Nachvollzug dürften sich Unternehmen daher allenfalls etwas mehr bemühen, da der gesetzliche Rahmen klare Durchsetzungsmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten bietet, die im Status quo nur begrenzt vorhanden wären. Dabei sei jedoch bemerkt, dass der Initiativtext die genaue Ausgestaltung der Haftung und des behördlichen Vollzugs nur grob beschreibt.

Parallel gilt die Drittstaatenregelung der CSDDD. Nur durch ein Abkommen zwischen der EU und der Schweiz könnte geregelt werden, dass Schweizer Unternehmen nur Schweizer Recht unterliegen.

Berichterstattungspflichten

Die KVI fokussiert auf Sorgfaltspflichten. Die Berichterstattungspflicht wird nicht explizit erwähnt. Wie in Abschnitt 1.2 erläutert, ist es unklar, ob die KVI die Einführung erweiterter Berichtspflichten fordert. Unterschiedliche Interpretationen sind denkbar.

Sollte die KVI keine erweiterten Berichtspflichten fordern, würden keine zusätzlichen Pflichten entstehen.

Sollte die KVI Berichtspflichten in Anlehnung an die CSRD fordern, entstünden bei der Annahme der KVI Schweizer Unternehmen sehr ähnliche Pflichten wie im Status quo. Das bedeutet konkret, dass Unternehmen zu relevanten ESG-Themen Bericht erstatten und diesen Bericht prüfen lassen müssen. Dabei soll nach dem Standard der EU oder einem vergleichbaren internationalen Standard berichtet werden. Der Bundesrat kann zudem Ausnahmen zulassen, wenn Unternehmen bereits einen vergleichbaren Bericht nach ausländischem Recht erstellen.

Für Unternehmen, die bereits von der CSRD betroffen sind, würden daher im Vergleich zum Status quo keine zusätzlichen Pflichten entstehen. Es kann jedoch auch hier davon ausgegangen werden, dass die Verbindlichkeit der Pflichten etwas steigt, da die neuen Pflichten im Schweizer Recht verankert werden würden.

⁸ Wir legen unseren Analysen die Einigung zwischen EU-Parlament und Rat vom Dezember 2025 zugrunde.

Klimapläne

Die zentrale Abweichung der KVI zu den europäischen Regulierungen und dem Gegenvorschlag liegt in den Pflichten zu den Klimaplänen. Während die EU die Klimapläne gestrichen hat und im GGV auf Klimapläne verzichtet wird, fordert die KVI weiterhin Klimapläne und macht die Umsetzung der Klimapläne zur Erfolgspflicht. Unter der KVI bedeutet das, dass Unternehmen nicht nur verpflichtet sind, Klimaziele zu formulieren, sondern auch nachweislich deren Wirksamkeit sicherzustellen. Sie müssen belegen, dass die geplanten Reduktionspfade tatsächlich erreicht werden und die Emissionen im Einklang mit den festgelegten Zielwerten sinken.

Hinsichtlich der Zielerreichung bezieht sich die KVI auf das «international vereinbarte Temperaturziel», wobei die Initianten im erklärenden Text das 1.5-Grad-Ziel erwähnen. Hinsichtlich des Umfangs sollen sowohl die direkten wie auch indirekten Treibhausgasemissionen (also Scope 1-3) reduziert werden.

4.1.4 Szenario GGV

Im Szenario GGV werden in der Schweiz neue Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten eingeführt, die sich an der CSDDD und CSRD orientieren, aber nicht über diese hinausgehen. Die OR-Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien gelten weiterhin (siehe Nullszenario), die OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung fallen weg.

In der EU gelten die CSDDD sowie die CSRD (siehe Status quo).⁹

Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten im Szenario GGV sind mit denjenigen der KVI und der CSDDD vergleichbar.

Im Vergleich zum Status quo würde den unmittelbar betroffenen Unternehmen keine zusätzlichen Pflichten entstehen, denn sie fallen bereits alle im Szenario Status quo unter die Drittstaatenregelung der CSDDD (siehe Tabelle 4).

Der Gegenvorschlag würde, wie auch die KVI, durch eine Schweizer Regelung für einen verbesserten Vollzug sorgen und damit die Durchsetzung der Regeln verbessern. Auch im Falle des GGV ist jedoch noch unklar, wie der Vollzug konkret ausgestaltet werden würde. Dies würde vermutlich erst auf Verordnungsebene konkretisiert. Entscheidend ist dann aber auch zu sehen, wie sich die Vollzugspraxis entwickelt.

Berichterstattungspflichten

Der Gegenvorschlag sieht die Einführung von Berichterstattungspflichten nach dem Vorbild der CSRD vor. Es würden daher dieselben Pflichten entstehen wie im Szenario KVI (Berichterstattung

⁹ Wir legen unseren Analysen die Einigung von EU-Parlament und Rat vom Dezember 2025 zugrunde.

nach EU oder internationalem Standard, Audit). Auch hier würde der Vollzug gestärkt.

Klimapläne

Der GGV sieht keine Pflichten vor, Klimapläne zu entwickeln oder gar umzusetzen.

4.2 Welche Unternehmen sind betroffen?

Tabelle 3: Übersicht Szenarien, Kriterien für betroffene Unternehmen

Szenario	Schweiz	EU
Nachhaltigkeitsberichterstattung		
Nullszenario	Unternehmen des öffentlichen Interesses (MA >500, und Umsatz >40 Mio. CHF oder Bilanz >20 Mio. CHF)	Schweizer Unternehmen nicht direkt betroffen
Status quo		
KVI	>1'000 MA und >450 Mio. CHF weltweiter Nettoumsatz* mit potenzieller Ausweitung auf Risikosektoren (zwei von drei Bedingungen: 250 Mitarbeitende, CHF 40 Mio. Umsatz, CHF 20 Mio. Bilanzsumme). Wegfall der OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung	CSRD-Drittstaatenregelung: Umsatz von >450 Mio. Euro in der EU & Tochtergesellschaft / Zweigniederlassung mit Umsatz >200 Mio. €
GGV	>1'000 MA und >450 Mio. CHF weltweiter Nettoumsatz* Wegfall der OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung	
Sorgfaltspflichten		
Nullszenario	Konfliktminerale: Mengenschwellen. Kinderarbeit: Begründeter Verdacht und Schwellenwerte (MA >250, Umsatz >50 Mio. CHF oder Bilanz >25 Mio. CHF)	Schweizer Unternehmen nicht direkt betroffen
Status quo		
KVI	>5'000 MA und >1.5 Mrd. CHF weltweiter Nettoumsatz* mit potenzieller Ausweitung auf Risikosektoren (zwei von drei Bedingungen: 250 Mitarbeitende, CHF 40 Mio. Umsatz, CHF 20 Mio. Bilanzsumme). Weiterhin gelten OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit.	CSDDD-Drittstaatenregelung: >1.5 Mrd. Euro Nettoumsatz in der EU. Zusätzlich gelten Sonderregeln, z.B. für Franchisen
GGV	>5'000 MA und >1.5 Mrd. CHF weltweiter Nettoumsatz*. Weiterhin gelten OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit.	
Klimapläne		

Szenario	Schweiz	EU
Nullszenario	Keine Unternehmen betroffen	Keine Unternehmen betroffen
Status quo		
KVI	>5'000 MA und >1.5 Mrd. CHF weltweiter Nettoumsatz*.	Keine Unternehmen betroffen
GGV	Keine Unternehmen betroffen	

* Entspricht Schwellenwerten der CSRD/CSDDD. **Wir nehmen hier identische Schwellenwerte für beide Szenarien an, auch wenn die KVI Berichtspflichten nicht explizit vorsieht.

4.2.1 Nullszenario

Im Nullszenario sind Schweizer Unternehmen primär von den OR-Bestimmungen betroffen. Diese gelten nur für bestimmte, klar abgegrenzte Unternehmensgruppen:

- Die Sorgfaltspflichten zu Konfliktmineralien betreffen ausschliesslich Unternehmen, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten beziehen oder verarbeiten und dabei die in der Verordnung festgelegten Mengenschwellen überschreiten.
- Die Pflichten im Bereich Kinderarbeit gelten für Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen aus Ländern oder Branchen beziehen, bei denen ein begründetes Risiko von Kinderarbeit besteht. Kleinere Unternehmen unterhalb bestimmter Schwellenwerte sind davon ausgenommen (siehe Tabelle 3).
- Von den nichtfinanziellen Berichtspflichten sind nur Gesellschaften des öffentlichen Interesses betroffen – insbesondere börsenkotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen sowie andere grossen Unternehmen mit ordentlicher Revision, sofern sie wirtschaftlich bedeutsam sind. Auch hier gelten Schwellenwerte (siehe Tabelle 3).

Von den europäischen Regulierungen (NFRD, EU-Taxonomie-Verordnung und EU-Konfliktmineralienverordnung) sind Schweizer Unternehmen nicht direkt erfasst. Sie können jedoch indirekt betroffen sein, etwa über Tochtergesellschaften in der EU oder über Anfragen von Geschäftspartnern, die selbst den europäischen Pflichten unterstehen.

Weiter sind Schweizer Unternehmen von den Sorgfaltspflichten anderer Länder (Frankreich, Deutschland, Grossbritannien, Norwegen etc.) betroffen.

4.2.2 Szenario Status quo

Im Szenario Status quo gelten in der Schweiz weiterhin die OR-Bestimmungen.

Die Einführung der CSDDD und CSRD sieht eine Drittstaatenregelung vor, wonach auch Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU erfasst werden, sofern sie in einem bestimmten Umfang in der EU tätig sind oder dort einen wesentlichen Umsatz erzielen (siehe Tabelle 3 für Schwellenwerte).

Ursprünglich galten deutlich niedrigere Schwellenwerte, sodass sich viele Unternehmen auf die Umsetzung der CSDDD und CSRD vorbereitet haben, die heute nicht mehr in den Geltungsbereich fallen.

4.2.3 Szenario KVI und GGV

In den Szenarien KVI und GGV gelten in der Schweiz die neuen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten.¹⁰ Es gelten voraussichtlich die gleichen Schwellenwerte wie in der EU. Ein möglicher Unterschied besteht darin, dass die KVI die Möglichkeit vorsieht, dass auch Unternehmen in Hochrisikobereichen (wie bspw. im Rohstoffsektor) in den Geltungsbereich genommen werden könnten, wenn sie zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllen: 250 Mitarbeitende, CHF 40 Mio. Umsatz, CHF 20 Mio. Bilanzsumme.

Sollten auch Unternehmen in Risikosektoren aufgenommen werden, würde das einen deutlichen Anstieg der betroffenen Unternehmen im Szenario KVI bedeuten, was Kosten und Nutzen erhöhen würde. Quantifizieren können wir den Effekt auf Basis der uns vorliegenden Daten jedoch nicht.

Schweizer Unternehmen sind zudem weiterhin von den OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit sowie der Drittstaatenregelung betroffen. Schweizer Unternehmen sind nicht länger von den OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung betroffen.

4.3 Wie viele Unternehmen sind betroffen?

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl an betroffenen Unternehmen in den vier Szenarien.

Tabelle 4: Übersicht Szenarien, Anzahl unmittelbar betroffene Schweizer Unternehmen

Szenario	Schweiz	EU
Berichterstattungspflichten		
Nullszenario Status quo	ca. 200 Unternehmen (OR-Bestimmungen)	Nicht bekannt.
GGV	Über Schwellenwerte: ca. 110 Unternehmen** . (Wegfall von OR-Bestimmungen; Schnittmenge unbekannt)	CSRD-Drittstaatenregelung: Rund 115 Unternehmen* (untere Schätzzgrenze 95, obere Grenze 130).
KVI	Unklar, ob Berichterstattungspflichten vorgesehen sind. Falls ja, dann wie im Szenario GGV.	Eine grosse Überschneidung mit den betroffenen Unternehmen unter Schweizer Regelung ist wahrscheinlich.
Sorgfaltspflichten		
Nullszenario Status quo	300-1'200 Unternehmen (OR-Bestimmungen)	Nicht bekannt.

¹⁰ Dabei ist wie eingangs erläutert nicht klar, inwiefern die KVI auch die Einführung von Berichterstattungspflichten vorsieht.

Szenario	Schweiz	EU
KVI	Über Schwellenwerte: ca. 30 Unternehmen *** (untere Grenze 15, obere Grenze 45 Unternehmen).	CSDDD-Drittstaatenregelung: Rund 60 Unternehmen **** (untere Grenze 55, obere Grenze 65).
	Potenziell könnte der Geltungsbereich auf Unternehmen in Risikosektoren erweitert werden, wodurch weitere Unternehmen betroffen wären.	Eine grosse Überschneidung mit den betroffenen Unternehmen unter Schweizer Regelung ist wahrscheinlich.
	Zusätzlich 300-1'200 Unternehmen über die OR-Bestimmungen. (Überschneidung unklar)	
GGV	Über Schwellenwerte: ca. 30 Unternehmen *** (untere Grenze 15, obere Grenze 45 Unternehmen).	
	Zusätzlich 300-1'200 Unternehmen über die OR-Bestimmungen. (Überschneidung unklar)	
Klimapläne		
Nullszenario	0	0
Status quo		
KVI	Ca. 30*** Unternehmen (untere Grenze 15, obere Grenze 45)	0
GGV	0	0

Hinweis: Alle Zahlen gerundet. Zusammenführung und Aktualisierung der Tabellen 4 und 9 aus «Vertiefte Analyse: Auswirkungen der CSDDD auf Schweizer Unternehmen, Standortattraktivität und Wettbewerb, 2024». Die Aktualisierung bezieht sich auf das Referenzjahr 2023 für die Drittstaatenregelung (SNB, BAZG), 2021 für Schweizer Grenzwerte (BFS). Daten basieren auf ungeprüften, nicht publizierten Werten, zudem wird nicht zwischen Einzelunternehmen und Unternehmensgruppen differenziert, da sich die Datenquellen hier unterscheiden. Die Daten sollten daher nur als grobe Grössenordnungen interpretiert werden. In dieser Übersicht beziehen wir uns nur auf die zentralen Schwellenwerte.

Lizenz- und Franchiseunternehmen, für die Sonderregeln gelten, sind nicht berücksichtigt. Dies sind ca. 1-3 mehr.
 * Der SNB zufolge erzielen 97 Unternehmen mehr als 450 Mio. EUR Umsatz in der EU über Tochterunternehmen; laut BAZG überschreiten 34 Unternehmen diese Schwelle über Importe. Die Überschneidung ist unklar. Dadurch ergibt sich der Unsicherheitsbereich. Zusätzlich sind auch Unternehmen mit Tochterunternehmen über 200 Mio. EUR Umsatz in der EU betroffen. Die uns vorliegenden Daten sind auf Gruppenebene aggregiert, daher können wir nicht bestimmen, welche einzelnen Tochterunternehmen diese Schwelle überschreiten. Es sind maximal 43, diese Zahl fliesst allerdings nicht in die Bestimmung des Unsicherheitsbereiches ein.

** Diese Zahl ist eine Schätzung des BFS auf Basis einer Stichprobenerhebung der Wertschöpfungsstatistik. Sie bezieht sich nur auf Mitarbeitende in der Schweiz und Umsatz, der auf in der Schweiz ausgeübte Tätigkeiten zurückgeht (inkl. Exporte), und stellt damit möglicherweise eine Unterschätzung dar.

*** Die Unsicherheit ergibt sich, da sich die Daten des BFS (15) und der SNB (44) in der Datengrundlage unterscheiden.

**** Wir gehen davon aus, dass – ohne ein zusätzliches Abkommen mit der EU – die Drittstaatenregelung auch in den Szenarien KVI und GGV gelten würde. Der SNB zufolge erzielen 54 Unternehmen mehr als 1,5 Mrd. EUR Umsatz in der EU über Tochterunternehmen; laut BAZG überschreiten 10 Unternehmen diese Schwelle über Importe. Die Überschneidung ist unklar. Dadurch ergibt sich ein Unsicherheitsbereich.

4.3.1 Nullszenario

Von den geltenden OR-Bestimmungen zu Kinderarbeit und Konfliktmineralien sind rund 300-1'200 Unternehmen betroffen.¹¹ Rund 200 Unternehmen sind von der nichtfinanziellen

¹¹ Zahlen gerundet.

Berichterstattung betroffen. Es ist unklar, wie gross die Schnittmenge zwischen den Unternehmen ist, die von diesen Bestimmungen betroffen ist.

4.3.2 Status quo

Berichterstattungspflichten

Im Status quo würden im Rahmen der Drittstaatenregelung rund 115 Unternehmen neu unter die Berichterstattungspflichten der CSRD fallen. Es ist anzunehmen, dass viele der Unternehmen, die der Drittstaatenregelung unterliegen, auch unter die OR-Bestimmungen fallen.

Sorgfaltspflichten

Rund 60 Unternehmen (untere Grenze 55, obere Grenze 65) fallen im Status quo zudem unter die Drittstaatenregelung der CSDDD.¹²

Die Schnittmenge zu den weiterhin geltenden OR-Bestimmungen ist unbekannt. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass viele der Unternehmen, die der Drittstaatenregelung unterliegen, auch unter die Sorgfaltspflichten zur Kinderarbeit fallen. Die Überschneidung mit Konfliktmineralien/-metallen ist unklar.

4.3.3 Szenarien KVI und GGV

Berichterstattungspflichten

Würden im Szenario GGV neue Berichterstattungspflichten im Schweizer Recht eingeführt, wären rund 110 Unternehmen unmittelbar davon betroffen. Dies entspricht etwas weniger Unternehmen als im Szenario Status quo unter der Drittstaatenregelung fallen, da die Mitarbeitendenschwelle restriktiver ist. Wegen der gleichen Umsatzschwelle im Status quo dürften diese Unternehmen grösstenteils bereits unter die Drittstaatenregelung der CSRD fallen.

Wie bereits erläutert ist unklar, ob die KVI die Einführung von Berichtspflichten vorsieht.

Die OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung würden aufgehoben.

¹² Die vorliegenden Schätzungen sind mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass keine vollständigen Informationen zur Unternehmensgrösse und zur sektoralen Zuordnung der betroffenen Unternehmen vorliegen und deshalb auf Annahmen und Plausibilisierungen zurückgegriffen werden muss. Um diesen Unsicherheiten Rechnung zu tragen, werden die Ergebnisse nicht als Punktwerte ausgewiesen, sondern als Bandbreiten. Neben einem zentralen Arbeitswert werden jeweils eine untere und eine obere Grenze der Schätzung angegeben. Diese Bandbreiten bilden plausible Extremszenarien ab und sollen die Spannweite möglicher Betroffenheit transparent machen.

Sorgfaltspflichten

Von den neuen Sorgfaltspflichten wären geschätzt rund 30 Unternehmen (untere Schätzgrenze 15, obere Grenze 45 Unternehmen) betroffen.

Eine Schweizer Regulierung würde zur Umsatzschwelle noch eine Mitarbeitendenschwelle hinzufügen, welche die Zahl der betroffenen Unternehmen über den zentralen Schwellenwerten im Vergleich zur Drittstaatenregelung der CSDDD reduziert.

Die Drittstaatenregelung würde weiter gelten.

Weiterhin gilt die EU-Drittstaatenregelung sowie die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

Zur potenziellen Ausweitung auf Risikosektoren im Szenario KVI

Wie viele Unternehmen wären zusätzlich betroffen, wenn im Szenario KVI von der durch die Initianten vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden würde, den Geltungsbereich auf Unternehmen aus Risikosektoren auszuweiten? Diese Frage ist nicht klar zu beantworten, da unklar ist, wie die Risikosektoren in diesem Falle zu definieren wären. Im Initiativtext ist dies nicht klar definiert.

Eine Möglichkeit wäre – wie in den OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien – auf Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold zu fokussieren. Unter Anwendung der niedrigen Schwellenwerte, die in der KVI für Risikosektoren vorgeschlagen wurden (zwei der folgenden drei Bedingungen: 250 Mitarbeitende, CHF 40 Mio. Umsatz, CHF 20 Mio. Bilanzsumme) wären unseren Schätzungen nach im Szenario KVI rund 75 Unternehmen (untere Grenze 55, obere Grenze 90) zusätzlich betroffen.

Jedoch auch die Produktion von und der Handel mit Holz, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Palmöl und Rundfleisch wird häufig mit Nachhaltigkeitsproblemen verbunden (siehe Meyer et al, 2024). Dann wären deutlich mehr Unternehmen zusätzlich betroffen.

4.4 Wie sind die Unternehmen betroffen?

4.4.1 Nullszenario

Bereits im Nullszenario erstellen viele Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte und führen Sorgfaltsprüfungen durch. Dafür gibt es mehrere Gründe:

1. Viele Unternehmen unterliegen bereits heute gesetzlichen Pflichten in der Schweiz oder im Ausland – etwa dem deutschen Lieferkettengesetz (LkSG), dem französischen Loi de Vigilance oder der ersten Welle der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD Wave 1);

vgl. Abschnitt 4.1.1. In solchen Fällen liegt eine mittelbare Betroffenheit vor, auf die wir in Abschnitt 5 näher eingehen.

2. Vor Annahme der Omnibus-Richtlinie fielen deutlich mehr Unternehmen in den Geltungsbereich der CSRD. Viele dieser Unternehmen haben sich auf die CSDDD- und CSRD-Einführung vorbereitet. Mit zahlreichen haben wir Fachgespräche geführt. Heute fallen sie nicht mehr in den Geltungsbereich.
3. Unternehmen berichten freiwillig über Nachhaltigkeit oder führen eigeninitiativ Sorgfaltsprüfungen durch.
4. Zahlreiche Unternehmen reagieren auf Erwartungen oder Druck ihrer Stakeholder – darunter Grosskundinnen und -kunden, Investorinnen und Investoren, Fondsgesellschaften sowie Kreditgeberinnen und -geber. Dies betrifft börsenkotierte Grossunternehmen ebenso wie kleine Unternehmen.

Berichterstattung

Ein Beispiel für Berichterstattungspflichten, die nicht auf Regulatorik zurückzuführen sind: Die grossen ETF-Anbieter BlackRock, State Street und Vanguard halten zusammen rund 10 Prozent der Aktien aller börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz. Sie verlangen von diesen Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte. Der norwegische Staatsfonds (Government Pension Fund Global) hält weitere rund 4 Prozent der Aktien und fordert Nachhaltigkeitsdaten sowie Klimastrategien. Stimmrechtsvertretungen wie die Ethos Stiftung und andere institutionelle Anleger halten zusätzlich etwa 10 Prozent der Stimmanteile und fordern ebenfalls Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zusammengenommen repräsentieren diese Akteure 20 bis 30 Prozent der Stimmrechte in vielen Unternehmen – und setzen ein entsprechendes Reporting faktisch voraus.

Sorgfaltsprüfungen

Viele Schweizer Unternehmen implementieren freiwillig Systeme zur Sorgfaltsprüfung (Due Diligence), um Risiken in ihren Wertschöpfungsketten bezüglich Menschen- und Arbeitsrechten, Umwelt sowie Korruption systematisch zu erkennen, zu bewerten und zu steuern.

Dabei orientieren sie sich unter anderem am United Nations Global Compact (UNGC) – einer weltweiten Initiative, mit der sich Unternehmen zur Einhaltung von zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verpflichten.

Klimapläne

Einige Unternehmen dürften aufgrund des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) Klimapläne erstellen. Das KIG gewährt fachliche und finanziell Unterstützung an Unternehmen oder Sektoren, die ihre Transitionspläne bis spätestens 2029 ausarbeiten. Zudem stellt der Bund finanzielle Fördermittel für innovative Klimaschutz- und Dekarbonisierungsprojekte bereit. Zugang zu diesen Fördermitteln erfordert oft die Einreichung eines Klimaplanes. Das KIG bietet also Anreize, Klimapläne zu erstellen. Eine verbindliche Verpflichtung enthält es aber nicht.

Zudem setzten viele Schweizer Firmen (263, gemäss WWF) freiwillig auf einen durch die Science Based Targets initiative (SBTi) definierten Absenkpfad für Treibhausgasemissionen. Diese Unternehmen erarbeiten konkrete Reduktions- und Zeitpfade (z. B. Prozentminderung bis 2030,

Netto-Null bis 2050), die jeweils eine klare Struktur vorgeben, wie sie ihre Emissionen über die Zeit schrittweise verringern. Die SBTi selbst ist eine globale Partnerschaft der Carbon Disclosure Project (CDP), des United Nations Global Compact (UNGC), des World Resources Institute (WRI) sowie des World Wide Fund for Nature (WWF) und unterstützt Firmen und Finanzinstitutionen dabei, wissenschaftlich fundierte Emissionsziele zu setzen, die mit den globalen Klimazielen des Paris Agreement übereinstimmen.

4.4.2 Szenario Status quo

Sorgfaltspflichten

Direkte, einmalige Auswirkungen: Im Szenario Status quo wird die CSDDD in der EU eingeführt. Zunächst muss das Unternehmen feststellen, ob es überhaupt unter die Drittstaatenregelung der CSDDD fällt und welche Pflichten und Unterstützungsmassnahmen damit verbunden sind. Die unter die Drittstaatenregelung der CSDDD fallenden Unternehmen müssen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einmalig neue Prozesse und Strukturen einführen.

Direkte, wiederkehrende Auswirkungen: Zu den wiederkehrenden Tätigkeiten, die die Unternehmen aufgrund der Sorgfaltspflicht durchführen müssen, zählen:

1. Jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Pflichten.
2. Risikoanalyse (alle 5 Jahre): Unternehmen sind verpflichtet, «geeignete Massnahmen» zu ergreifen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Dies gilt für ihre Betriebe, Tochtergesellschaften und entlang ihrer Aktivitätskette. Bei der Überprüfung müssen mögliche Auswirkungen nach Schwere und Wahrscheinlichkeit priorisiert werden, wenn nicht alle direkt angegangen werden können. Unternehmen sind dann verpflichtet, negative Auswirkungen durch «geeignete Massnahmen» zu verhindern, zu beheben oder Abhilfe zu schaffen. Wenn bei einem Zulieferer Probleme festgestellt werden, dürfen die Unternehmen die Lieferbeziehung nicht einfach beenden. Dies ist nur als «letztes Mittel» (Art. 10 Abs. 6 CSDDD) vorgesehen – und auch nur, wenn die Beendigung nicht schwerwiegendere Konsequenzen als eine Fortführung der Geschäftsbeziehung hätte. Sie müssen mit dem Zulieferer zusammenarbeiten und sich für eine Lösung bzw. Minimierung der Probleme einsetzen.
3. Austausch mit Stakeholdern: Die Zusammenarbeit mit Stakeholdern wie Mitarbeitenden oder Organisationen der Zivilgesellschaft ist ein kontinuierlicher Prozess, auch wenn keine bestimmte Häufigkeit vorgeschrieben wird.
4. Aufrechterhaltung und Betreuung des Beschwerdemechanismus.
5. Regelmässige Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden.
6. Die CSDDD verpflichtet grosse Unternehmen, ihre KMU-Zulieferer aktiv zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst Schulungen, Kapazitätsaufbau, finanzielle Hilfen sowie die Übernahme von Audit-Kosten. Ziel ist es, sicherzustellen, dass KMU ihre Sorgfaltspflichten erfüllen können, ohne ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden.

Direkte Auswirkungen aufgrund von Klagen oder Kontrollen: Schliesslich entsteht den betroffenen Unternehmen das Risiko, dass sie bei Verstössen gegen Sorgfaltspflichten von einer Vollzugsbehörde in der EU zu korrigierenden Massnahmen gezwungen werden oder mit einer Busse belegt werden. Zudem können sie von geschädigten Personen verklagt werden. Wie wir weiter oben beschreiben, lässt sich der behördliche Vollzug sowie die zivilrechtliche Haftung –

sofern diese von den einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt wird – nur begrenzt gegen Unternehmen in der Schweiz durchsetzen. Ein Vollzug gegen Tochterunternehmen in der EU, die viele der betroffenen Unternehmen haben, ist jedoch möglich.

Indirekte Auswirkungen: Indirekte Auswirkungen durch die CSDDD entstehen, wenn Unternehmen Zulieferer oder Rohstoffe aufgeben oder ersetzen müssen, weil sie potenzielle Menschenrechtsverletzungen bei diesem Zulieferer oder bei der Gewinnung dieser Rohstoffe nicht verhindern können. Das kann zur Folge haben, dass das betroffene Unternehmen seine Produkte und Produktionsprozesse anpassen muss, was zu hohen Kosten führen kann. In diesem Zusammenhang berichtete ein befragtes Unternehmen von natürlichen Diamanten auf künstliche Diamanten umgestiegen zu sein, um das Risiko zu reduzieren, für Menschenrechtsverletzungen in Diamantenminen verantwortlich zu sein. Zu Mehrkosten habe dies jedoch nicht geführt. Vielmehr habe es dem Unternehmen ermöglicht, seine Produkte als nachhaltig zu vermarkten – zumal auch die Energie für die Herstellung der künstlichen Diamanten aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird. In anderen Fällen und bei anderen Unternehmen kann es möglicherweise aber zu Mehrkosten und Nachteilen kommen.

Berichterstattungspflichten

Direkte, einmalige Auswirkungen: Zunächst muss das Unternehmen feststellen, ob es überhaupt unter die CSRD fällt. Auch muss es sich mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) vertraut machen. Wesentliche einmalige Kosten entstehen zudem bei der Entwicklung von Systemen und Prozessen, die die Datenerfassung unterstützen und so weit wie möglich automatisieren. Dadurch lassen sich der manuelle Aufwand reduzieren und eine effiziente und konsistente Berichterstattung sicherstellen.

Direkte, regelmässige Auswirkungen: Zu den wiederkehrenden Tätigkeiten zählen:

- Doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen: Dies ist der zentrale Kern der CSRD. Es müssen zwei Perspektiven betrachtet werden:
 - Impact-Wesentlichkeit: Wie wirken sich die eigenen Geschäftstätigkeiten auf Menschen und Umwelt aus?
 - Finanzielle Wesentlichkeit: Wie wirken sich Nachhaltigkeitsthemen auf den finanziellen Wert des Unternehmens aus (Risiken und Chancen)?
- Einbindung von Stakeholdern: Bei der Analyse müssen die relevanten Interessengruppen (Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten, Investoren, Zivilgesellschaft) einbezogen werden, um zu ermitteln, welche Themen für sie wesentlich sind.
- Datenerhebung: Es müssen systematisch Daten zu allen als wesentlich identifizierten Themen gesammelt werden. Besonders häufig muss zu folgenden Themen berichtet werden:
 - Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen): Es müssen die Bruttoemissionen nach Scope 1, 2 und 3 sowie die Gesamtemissionen pro Scope berichtet werden. Um dies zu tun, müssen Unternehmen ihren gesamten Energieverbrauch sowie den Energiemix erfassen und die Emissionen entlang ihrer Wertschöpfungskette berechnen.
 - Wasserverbrauch: Unternehmen müssen angeben, wie viel Wasser sie verbrauchen und wie sie damit umgehen. Dazu müssen sie den gesamten Wasserfluss in ihren Prozessen systematisch messen und dokumentieren.
 - Arbeitskräfte des Unternehmens: Es werden qualitative und quantitative Angaben zu den eigenen Mitarbeitenden verlangt, einschliesslich Löhne, Arbeitszeiten und Gesundheit am

Arbeitsplatz. Hierfür müssen Unternehmen ihre Personaldaten, Arbeitsverträge und Gehaltsstrukturen analysieren und offenlegen.

- **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette:** Unternehmen müssen über Arbeitsbedingungen, Arbeitsrechte und die Rechte betroffener Gemeinschaften entlang der gesamten Wertschöpfungskette berichten. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit mit Lieferanten und Geschäftspartnern notwendig – oft durch entsprechende Datenklauseln in den Verträgen geregelt.
- **Unternehmensführung (Governance):** Das Unternehmen muss Angaben zur Zusammensetzung seiner Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane machen und darlegen, wie Nachhaltigkeitsthemen dort behandelt werden. Hierzu müssen die Strukturen und Prozesse für die Entscheidungsfindung in Bezug auf ESG-Themen offengelegt werden.
- **Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft:** Es muss über den Zu- und Abfluss von Ressourcen sowie die Abfallwirtschaft berichtet werden. Unternehmen müssen daher ihre Materialflüsse sowie die Mengen und die Art der Abfälle genau erfassen.
- **Biodiversität und Ökosysteme:** Unternehmen müssen angeben, wie sie Biodiversität und Ökosysteme in ihre Strategie integrieren und wie sie Landnutzung sowie Tier- und Pflanzenpopulationen quantifizieren. Dafür müssen Unternehmen Daten über ihre Landnutzung, Standorte in sensiblen Gebieten und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sammeln und bewerten.
- **Integration und Berichterstattung:** Die gesammelten Daten und Informationen müssen in den Lagebericht des Unternehmens integriert werden.
- **Externe Prüfung:** Der Nachhaltigkeitsbericht muss von einem externen Prüfer verifiziert werden.¹³
- **Schliesslich muss das Unternehmen auf allfällige Nachfragen der Vollzugsbehörde antworten und – bei groben Vergehen gegen die Pflichten – Bussgelder zahlen.**

Indirekte Auswirkungen: Erhöhte Transparenz kann Unternehmen dazu veranlassen, ihre Aktivitäten so anzupassen, dass sie gegenüber Kundinnen und Kunden, Investorinnen und Investoren oder Beschäftigten als besonders nachhaltig wahrgenommen werden. Häufige Massnahmen sind etwa die Steigerung der Energieeffizienz, die Installation von Luft- und Schmutzabscheidern, der Bau von Photovoltaikanlagen oder der Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Klimapläne

Im Rahmen des Omnibus-Prozesses wurde die Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaplanes (bzw. eines Übergangsplans zur Eindämmung des Klimawandels) aus der CSRD und CSDDD gestrichen. Wie in Abschnitt 4.1.2 beschrieben sieht der ESRS jedoch vor, dass Unternehmen, die den Klimawandel als «wesentlich» bewertet haben, Klimapläne erstellen müssen. Sie sind jedoch nicht zur Umsetzung und Einhaltung dieser Pläne verpflichtet.

¹³ Der Umfang und die Tiefe der Prüfung wird auf die sogenannte «Limited Assurance» (begrenzte Sicherheit) begrenzt. Die ursprünglich angekündigte Steigerung auf «Reasonable Assurance» (hinreichende Sicherheit) fällt weg.

4.4.3 Szenario KVI

Sorgfaltspflichten

Die Unternehmen müssen – wie unter der CSDDD – risikobasierte Sorgfaltspflichten erfüllen, diese aber auf die gesamte Aktivitätskette anwenden. Sie müssen also nicht nur die eigenen Betriebe, Tochtergesellschaften und direkten Zulieferer, sondern auch indirekte Geschäftspartner in die Risikoanalyse einbeziehen. In der Praxis bedeutet dies eine Ausweitung der Datenerhebung und der Risikoüberprüfung auf tiefere Stufen der Lieferkette.

Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie über geeignete Mechanismen verfügen, um auch bei indirekten Zulieferern Informationen zu erhalten, Risiken zu bewerten und gegebenenfalls Abhilfemassnahmen zu veranlassen. Zudem bleibt das Verbot bestehen, Geschäftsbeziehungen bei erkannten Problemen einfach zu beenden; vielmehr sind Unternehmen verpflichtet, auf eine Verbesserung der Bedingungen hinzuwirken. Insgesamt entsteht dadurch ein höherer administrativer Aufwand und potenziell hohen Risiken, aber auch eine grössere Wirkungstiefe der Sorgfaltspflichten.

Berichterstattungspflichten

Die Initiative äussert sich nicht ausdrücklich zur Form der Berichterstattung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Berichtspflichten auf Gesetzesstufe konkretisiert würden – voraussichtlich in Anlehnung an bestehende Standards wie die CSRD oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln.

Klimapläne

Im Unterschied zur EU-Regelung müssen die Unternehmen im Szenario KVI Klimapläne erstellen. Darüber hinaus werden sie verpflichtet, diese auch umzusetzen. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Szenario GGV und zum Status quo.

Die Einhaltung der Klimapläne kann umfassende Handlungen notwendig machen – von der Anpassung von Produkten bis hin zur Devestition klimaschädlicher Vermögenswerte (z.B. fossile Anlagen).

Dies kann weitreichende Innovations- und Forschungsaktivitäten in Richtung Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft nötig machen. Für die Restemissionen, die nach maximaler Reduktion im Jahr 2050 verbleiben, müssen die Unternehmen in Carbon-Capture-and-Storage-Projekte oder andere permanente Entnahmemechanismen investieren, nicht aber herkömmliche Kompensationen entrichten. Sind Reduktionen zu teuer, muss das Unternehmen Geschäftstätigkeiten einstellen oder den Standort verlagern.

4.4.4 Szenario GGV

Im Szenario GGV ergeben sich für die Unternehmen keine grundlegenden Unterschiede zum Status quo. Die Pflichten orientieren sich weitgehend an den EU-Richtlinien (CSDDD und CSRD) und sind inhaltlich ähnlich ausgestaltet. Unterschiede bestehen primär im institutionellen

Rahmen: Durch die Übertragung der Pflichten ins Schweizer Recht und den vorgesehenen Behördenvollzug mit Marktaufsicht sowie durch die zivilrechtliche Haftung ist zu erwarten, dass die Unternehmen die Pflichten konsequenter umsetzen und stärker in ihre Unternehmensprozesse integrieren (siehe Abschnitt 9.1.1).¹⁴

Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten entsprechen im Wesentlichen denjenigen der CSDDD. Wir erwarten keine bedeutenden Unterschiede zum Status quo.

Berichterstattungspflichten

Auch die Berichterstattungspflichten entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der CSRD.

Klimapläne

Wie im Status quo sind auch im GGV keine Klimapläne vorgesehen.

4.5 Wie teuer ist die Erfüllung der neuen Pflichten?

4.5.1 Nullszenario

Wie in Abschnitt 4.4.1 beschreiben führen einige Unternehmen bereits im Nullszenario Sorgfaltsprüfungen durch, veröffentlichen Nachhaltigkeitsberichte und erstellen Klimapläne. Das heisst, dass bereits im Nullszenario Kosten anfallen, die wir jedoch nicht quantifizieren können.

4.5.2 Szenario Status quo

Mit der vorliegenden Aktualisierung unserer ursprünglichen Studien haben wir 26 betroffene Unternehmen neu zu den Kosten befragt, welche ihnen durch Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten entstehen. Die Kosten im Status quo konnten die befragten Unternehmen relativ präzise benennen, da sie sich auf konkrete Erfahrungswerte stützen konnten. Alle befragten Unternehmen erstellen bereits Nachhaltigkeitsberichte und haben sich (im Nullszenario) auf die Einführung der CSRD vorbereitet. Die meisten Befragten haben ebenfalls Systeme zur Durchführung von Sorgfaltsprüfungen implementiert. Deshalb können wir heute deutlich präzisere Schätzungen vornehmen als es uns in unseren ursprünglichen Studien zur CSRD und zur CSDDD möglich war.

Viele der Tätigkeiten, die durch die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten¹⁵ ausgelöst werden, überschneiden sich. Das macht es schwerer, die Kosten für die Umsetzung der Sorgfalts- und

¹⁴ Dabei ist jedoch unklar, wie die Haftung konkret ausgestaltet und von den Gerichten interpretiert werden wird. Auch ist unklar wie die Haftungsnormen, die von den Mitgliedsstaaten eingeführt werden müssen, aussehen werden.

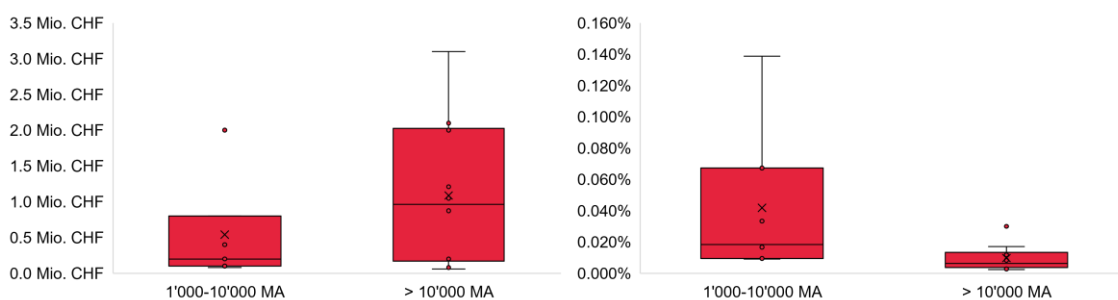
¹⁵ Inklusive Klimapläne.

Berichterstattungspflichten voneinander zu trennen. Deshalb bietet die Gesamtbetrachtung der Kosten, die im Status quo anfallen, ein etwas besseres Bild als die Betrachtung der Kosten von Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten im Einzelnen. So stellen wir zunächst die Gesamtkosten dar. Danach die Kosten für die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Einzelnen.

Gesamte Kosten für nachhaltige Unternehmensführung

Wir differenzieren zwischen initialen Kosten, die für die Vorbereitung auf die neuen Pflichten entstehen, und wiederkehrenden Kosten, die jedes Jahr neu anfallen.

Abbildung 1: Initiale Kosten, Status Quo, in CHF und Umsatzanteil



Anmerkung: Die Grafik zeigt die gesamten initialen Kosten nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitender). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Lesehilfe: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

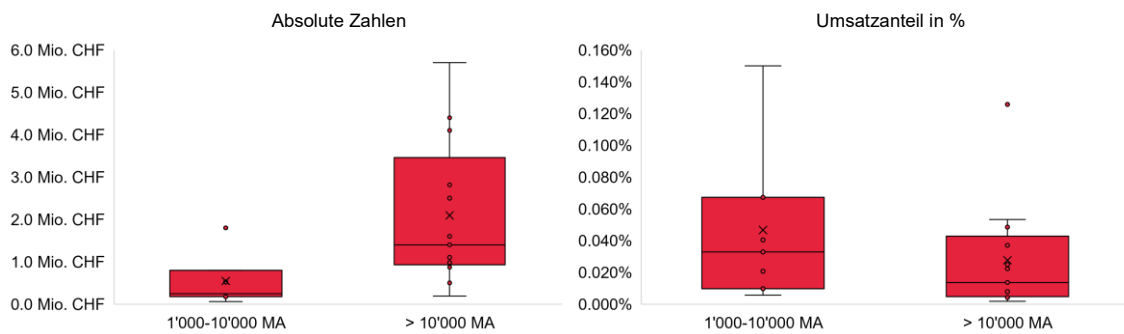
Initiale Kosten: Die initialen Kosten in Schweizer Franken (Abbildung 1, links) liegen unseren Schätzungen nach für kleinere Grossunternehmen (1'000–10'000 Mitarbeitende) überwiegend im Bereich von 100'000 bis 800'000 CHF (Mittelwert: 540'000 CHF). Bei sehr grossen Unternehmen (über 10'000 Mitarbeitende) bewegen sich die Anfangskosten mehrheitlich zwischen rund 200'000 und 2 Mio. CHF (Mittelwert: 1.1 Mio. CHF).

Bei kleineren Grossunternehmen entsprechen diese Beträge meist 0.01% bis 0.07% des Umsatzes (Abbildung 1, rechts), bei sehr grossen Unternehmen etwa 0.005% bis 0.015%. Damit gilt: Je grösser das Unternehmen, desto geringer fallen die initialen Kosten im Verhältnis zum Umsatz aus (stärkere Fixkostendegression).

Der grösste Teil der initialen Aufwände entfällt auf die Erhebung neuer Datenpunkte im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (siehe folgende Kapitel). Die beiden Ausreisser mit besonders hohen Kosten in Abbildung 1 stammen aus dem Finanzsektor. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, da hier keine «physischen» Datenerhebungen erforderlich sind. Eine mögliche Erklärung liegt jedoch darin, dass die Überprüfung sämtlicher Fonds und Finanzprodukte hinsichtlich Nachhaltigkeitskriterien sowie die Erstellung von Klimabilanzen, beispielsweise für das Kreditportfolio, mit erheblichem methodischem und organisatorischem Aufwand verbunden waren. Möglicherweise ist der Druck der Stakeholder (Kunden, Investoren, Fonds, Gewerkschaften, Politik) besonders gross.

Wiederkehrende Kosten: Die wiederkehrenden, jährlichen Kosten in Schweizer Franken (Abbildung 2, links) liegen für kleinere Grossunternehmen überwiegend im Bereich von 200'000 bis 800'000 CHF (Mittelwert: 550'000 CHF). Bei sehr grossen Unternehmen bewegen sich die jährlichen Kosten mehrheitlich zwischen 0.9 und 3.4 Mio. CHF (Mittelwert: 2.1 Mio. CHF).

Abbildung 2: Jährliche Kosten, Status Quo, in CHF und Umsatz



Anmerkung: Die Grafik zeigt die gesamten jährlich wiederkehrenden Kosten nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitender). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Interpretation des Boxplots: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

Bei kleineren Grossunternehmen belaufen sich diese Kosten meist auf 0.01% bis 0.07% des Umsatzes (Abbildung 2, rechts), bei sehr grossen Unternehmen etwa auf 0.005% bis 0.05%. Es zeigt sich somit, dass die wiederkehrenden Kosten für gewisse Unternehmen höher sein können als die initialen Kosten, insbesondere für sehr grosse Unternehmen.

Sorgfaltspflichten

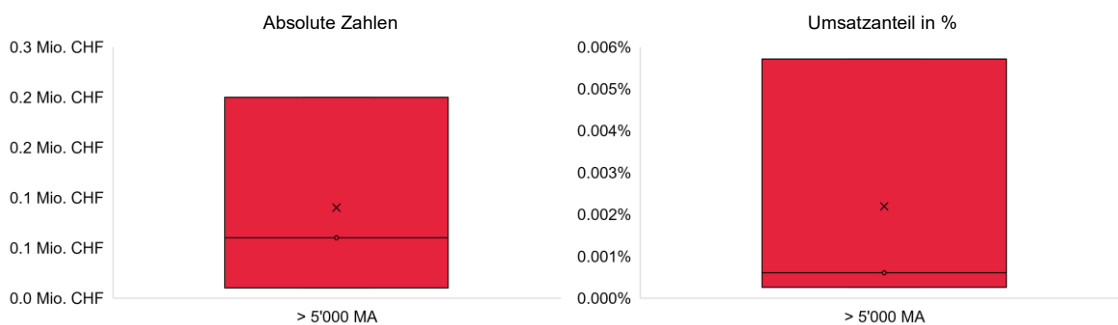
Nachfolgend gehen wir darauf ein, welcher Anteil dieser Kosten auf die Sorgfaltspflichten entfällt.

Initiale Kosten: Für Unternehmen mit über 5'000 Mitarbeitenden liegen die initialen Kosten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zwischen 10'000 und 200'000 CHF (Mittelwert: 90'000 CHF) (Abbildung 3, links).¹⁶ Dies entspricht praktisch 0% bis 0.006% des Umsatzes (Abbildung 3, rechts).

Die grosse Varianz der Kosten lässt sich durch den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Unternehmen erklären. Einige Unternehmen gaben an, bereits seit vielen Jahren umfassende Lieferantenprüfungen durchzuführen; hier entstehen kaum zusätzliche Kosten. Andere verfügen bislang nur über begrenzte Kontakte zu ihren Lieferanten. Diese Unternehmen müssten deutlich mehr investieren, um ein Sorgfaltspflichtensystem im Sinne der CSDDD neu aufzubauen oder bestehende Strukturen entsprechend anzupassen.

¹⁶ Während wir die Analysen durchgeführt haben, standen gemäss Kommissionsvorschlag noch niedrigere Schwellenwerte (1'000 Mitarbeitende und 450 Mio. CHF Umsatz) im Raum. Nach Abgabe des ersten Entwurfs des Schlussberichts haben sich EU-Parlament, Rat und Kommission im Rahmen des Omnibusprozesses auf höhere Schwellenwerte geeinigt. Daraufhin haben wir die Studie entsprechend angepasst.

Abbildung 3: Sorgfaltspflichten: Initiale Kosten pro Unternehmen, Status Quo (in CHF und Umsatzanteil)



Anmerkung: Die Grafik zeigt die initialen Kosten der Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitender). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Interpretation des Boxplots: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

Wiederkehrende Kosten: Für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten liegen die wiederkehrenden, jährlichen Kosten zwischen 150'000 und 1.3 Mio. CHF (Mittelwert: 1 Mio. CHF) (Abbildung 4, links).

Relativ zum Umsatz (rechte Grafik) entsprechen diese Beträge etwa 0.005% bis 0.03%. Insgesamt sind die Kosten in Relation zum Umsatz gering und tragbar, wie auch die Befragten bestätigen.

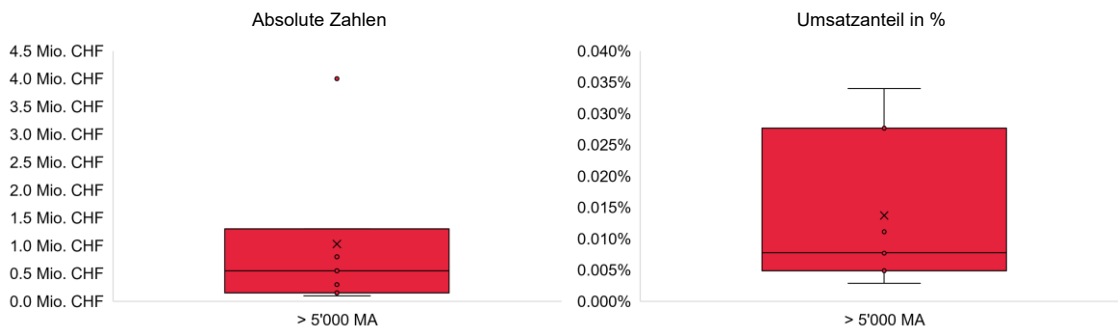
Diese Kostenschätzungen sind konsistent mit den Ergebnissen der Evaluation des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 36) und einer Umfrage zum LKSG (Müller et al, 2024).

Dies bestätigen auch die Ergebnisse einer empirischen Studie zum französischen Loi de Vigilance. Die Studienautoren Reinsberg & Steinert (2025) stellen fest, dass die Einführung des Gesetzes keine negativen Auswirkungen auf die finanzielle Performance und die Gewinnhöhe der betroffenen Unternehmen hat.¹⁷ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Frankreich ein anderes Rechtssystem hat und das Loi de Vigilance der CSDDD zwar ähnlich, aber nicht identisch, ist.

¹⁷ Die Autoren testen explizit die Hypothese, dass Personalkosten steigen, weil regulierte Firmen zusätzliches Personal zur Überwachung und Berichterstattung einstellen müssten. Sie fanden, dass die Personalkosten bei global tätigen Firmen in der Antizipationsphase höher waren, auch wenn der Koeffizient die Schwelle für statistische Signifikanz nur knapp verfehlte.

Die Studie gilt als methodisch hochwertig, da sie zur Messung der kausalen Auswirkungen des französischen Loi de Vigilance eine Difference-in-Differences-Analyse (DiD) auf einem umfangreichen Panel-Datensatz von 11'504 französischen Unternehmen für den Zeitraum von 2008 bis 2022 durchführte.

Abbildung 4: Sorgfaltspflichten: Jährliche Kosten pro Unternehmen im Status Quo (in CHF und Umsatzanteil)



Anmerkung: Die Grafik zeigt die jährlich wiederkehrenden Kosten der Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitender). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Interpretation des Boxplots: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

Indirekte Kosten: Haftungs- und Sanktionsrisiken

Neben den direkten Umsetzungskosten entstehen den betroffenen Unternehmen neue Haftungs- und Sanktionsrisiken. Wie in Abschnitt 4.1.1 beschrieben werden sich laut den Rechtsexpertinnen und -experten die Sanktionen nur begrenzt gegen Schweizer Unternehmen durchsetzen lassen. Und für Unternehmen in Drittstaaten greift die zivilrechtliche Haftung auch nur eingeschränkt.

Weiter können den betroffenen Unternehmen Reputationsrisiken und -kosten entstehen.

Berichterstattungspflichten

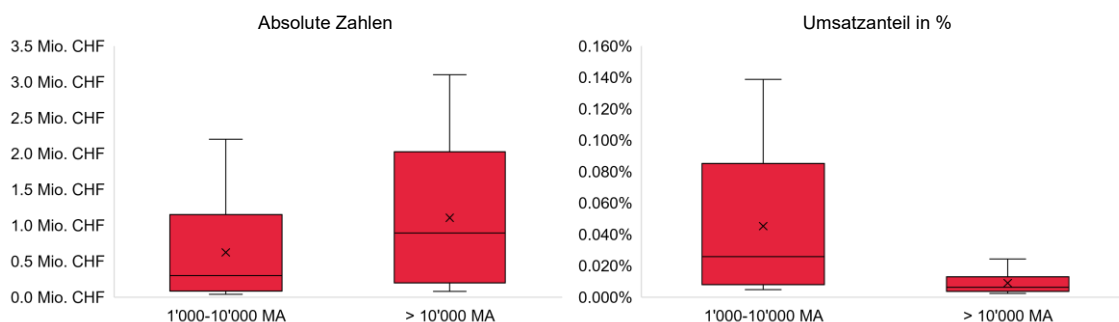
Die folgenden Abbildungen zeigen die Kosten, die laut den Befragten nur für die Erfüllung der Berichterstattungspflichten entstehen.

Initiale Kosten: Für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten liegen die initialen Kosten für kleinere Grossunternehmen im Bereich von 0.1 Mio. bis 1.1 Mio. CHF (Mittelwert: 600'000 CHF) (Abbildung 5, links). Bei sehr grossen Unternehmen bewegen sich die initialen Kosten zwischen 0.2 Mio. und 2 Mio. CHF (Mittelwert: 1.1 Mio. CHF). Relativ zum Umsatz (Abbildung 5, rechts) entsprechen diese Beträge bei kleineren Grossunternehmen 0.01% bis 0.08%, bei sehr grossen Unternehmen etwa 0.004% bis 0.01%. Die initialen Kosten für Berichterstattungspflichten in Prozent des Umsatzes sind damit für sehr grosse Unternehmen deutlich geringer als für kleinere Grossunternehmen. Im Verhältnis zu den initialen Kosten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten liegen die Kosten für Berichterstattungspflichten deutlich höher.

Wiederkehrende Kosten: Für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten liegen die wiederkehrenden, jährlichen Kosten gemäss den Ergebnissen der Fachgespräche (Abbildung 6, links) für kleinere Grossunternehmen mehrheitlich im Bereich von 50'000 bis 800'000 CHF (Mittelwert: 540'000 CHF). Bei sehr grossen Unternehmen bewegen sich die jährlichen Kosten mehrheitlich zwischen 0.65 Mio. und 2.5 Mio. CHF (Mittelwert: 1.7 Mio. CHF).

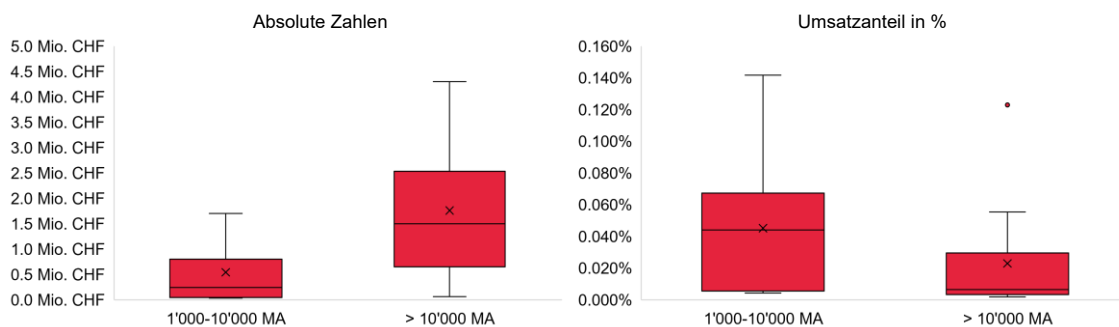
Relativ zum Umsatz (Abbildung 6, rechts) entsprechen diese Beträge bei kleineren Grossunternehmen 0.006% bis 0.07%, bei sehr grossen Unternehmen etwa 0.003% bis 0.03%. Die jährlichen Kosten im Prozent des Umsatzes sinken damit tendenziell mit der Grösse des Unternehmens.

Abbildung 5: Berichterstattungspflichten: Initiale Kosten pro Unternehmen im Status Quo (in CHF und Umsatzanteil)



Anmerkung: Die Grafik zeigt die initialen Kosten der Umsetzung der Berichterstattungspflichten nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitender). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Interpretation des Boxplots: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

Abbildung 6: Berichterstattungspflichten: Jährliche Kosten im Status Quo (in CHF und Umsatzanteil)



Anmerkung: Die Grafik zeigt die jährlich wiederkehrenden Kosten der Umsetzung der Berichterstattungspflichten nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitender). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Interpretation des Boxplots: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

Die wiederkehrenden Kosten im Bereich der Berichterstattung ergeben sich vor allem aus der laufenden Datenerhebung, der Erstellung des Berichts und dem externen Audit. Eine eindeutige Trennung dieser Kostenblöcke ist nicht möglich. Aus den Fachgesprächen geht hervor, dass insbesondere bei den externen Prüfkosten derzeit noch grosse Unsicherheit besteht – sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Prüfstellen. Tendenziell liegen die Revisionskosten zwischen 0.002% und 0.004% des Umsatzes und fallen bei grösseren Unternehmen relativ tiefer aus.

Insgesamt sind die Kosten für Berichterstattungspflichten gemessen am Umsatz ebenfalls sehr gering. Auch bezüglich der Berichterstattungspflichten lässt sich somit schliessen, dass diese für die betroffenen Unternehmen tragbar sind.

Klimapläne

Alle Unternehmen, die wir befragt haben, verfügen bereits über einen Klimaplan. Zum Vergleich: Eine Studie von BDO & Kirchhoff (2024) kommt zu dem Schluss, dass 100% der an Schweizer Börsen kotierten Unternehmen eine Klimastrategie veröffentlicht haben. Zu den Kosten für die Erstellung und Umsetzung dieser Pläne konnten jedoch nur wenige Unternehmen konkrete Angaben machen, da die Erstellung bei den meisten bereits einige Jahre zurückliegt und nicht separat budgetiert wurde. Die Kosten für eine Aktualisierung der Berichte dürften allerdings tief sein.

Auch die (derzeit freiwilligen) Umsetzungskosten lassen sich schwer beziffern, da entsprechende Massnahmen meist Teil der laufenden operativen Kosten sind und nicht als eigenständiges Klimabudget ausgewiesen werden.

Im Status quo konzentrieren sich die Klimamassnahmen der meisten Unternehmen auf die Scope-1- und Scope-2-Emissionen, also auf Bereiche, die direkt beeinflusst werden können. Die Reduktion von Scope-3-Emissionen wird dagegen als sehr anspruchsvoll beschrieben, da die Unternehmen nur begrenzt Einfluss auf ihre Lieferanten haben.

Aggregierte Kosten

Basierend auf dem Mengengerüst aus Kapitel 4.3 und den Angaben zu den initialen und wiederkehrenden Kosten schätzen wir in der nachfolgenden Tabelle die Kosten im Status quo.

Die Kostenschätzungen sind mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Um diesen Rechnung zu tragen, rechnen wir je mit dem oberen Quartil (hoch) und unteren Quartil (tief) der in Abbildung 3 bis Abbildung 6 präsentierten Kostenschätzungen. Weiter multiplizieren wir mit der oberen Bandbreite und der unteren Bandbreite der geschätzten Anzahl betroffener Unternehmen. Um die Schätzungsunsicherheit klar auszuweisen, arbeiten wir nicht mit dem Mittelwert.

Tabelle 5: Kostenschätzung Status quo

Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Unternehmen	Kostentyp	Kostensatz	Kostensatz je Unternehmen	Gesamte Kosten
Sorgfaltspflichten					
Über 5'000 MA	60	Initial	tief	10'000 CHF	0.6 Mio. CHF
			hoch	200'000 CHF	12 Mio. CHF
		Jährlich	tief	150'000 CHF	9 Mio. CHF
			hoch	1.3 Mio. CHF	78 Mio. CHF
Nachhaltigkeitsberichterstattung					

Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Unternehmen	Kostentyp	Kostensatz	Kostensatz je Unternehmen	Gesamte Kosten
Bis 10'000 MA	104	Initial	tief	100'000 CHF	10.4 Mio. CHF
			hoch	1.1 Mio. CHF	114.4 Mio. CHF
		Jährlich	tief	50'000 CHF	5.2 Mio. CHF
			hoch	800'000 CHF	83.2 Mio. CHF
Über 10'000 MA	11	Initial	tief	200'000 CHF	2.2 Mio. CHF
			hoch	2 Mio. CHF	22.0 Mio. CHF
		Jährlich	tief	650'000 CHF	7.2 Mio. CHF
			hoch	2.5 Mio. CHF	27.5 Mio. CHF
Gesamte Kosten					
		Initial	tief		13.2 Mio. CHF
			hoch		148.4 Mio. CHF
		Jährlich	tief		21.4 Mio. CHF
			hoch		188.7 Mio. CHF

Nach unseren Schätzungen sind im Status quo für die unmittelbar betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der Nachhaltigkeitsberichterstattung initiale Kosten von mindestens 13.2 Mio. CHF und maximal 148.4 Mio. CHF angefallen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen mindestens 21.4 Mio. CHF und maximal 188.7 Mio. CHF.

4.5.3 Szenario KVI

Sorgfaltspflichten

Im Szenario der KVI entstehen den bereits von der Drittstaatenregelung betroffenen Unternehmen grundsätzlich *keine* zusätzlichen Pflichten. Die befragten Unternehmen erwarten daher *keine* direkten Mehrkosten im Vergleich zum Status quo.

Zur Einordnung: Wir haben etwa ein Viertel der von den Berichterstattungspflichten betroffenen Unternehmen befragt, sowie mehr als die Hälfte der von den Sorgfaltspflichten betroffenen.

Abweichend von den Einschätzungen der Unternehmen sehen wir zudem mehrere Gründe, die zu potenziellen höheren Kosten führen könnten:

1. Die Verankerung der KVI im Schweizer Recht führt im Vergleich zur Regelung für Drittstaaten zu einer stärkeren Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit, wodurch Unternehmen voraussichtlich mehr in die Compliance investieren.
2. Bussgelder und zivilrechtliche Haftung könnten ebenfalls zu erhöhten Kosten führen.
3. Die Kosten staatlicher Kontrollen durch die Vollzugsbehörde, die von den Unternehmen selbst getragen werden müssen, könnte ebenfalls zu Mehrkosten führen.

Die genannten Gründe werden im Folgenden näher erläutert. Punkt 3 wird dabei nicht weiter vertieft, da wir diese Kosten in Abschnitt 9.5.1 als vernachlässigbar erachten.

Mehrkosten aufgrund der höheren Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Pflichten

Wie bereits in Abschnitt 4.1.3 ausgeführt, würde ein Schweizer Nachvollzug der CSDDD den Vollzug im Rahmen einer KVI-Annahme die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten stärken. Dies würde wahrscheinlich dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen verstärkt in die Erfüllung ihrer Pflichten investieren. Insbesondere die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung könnte – so die Einschätzungen der befragten Unternehmen – das Bewusstsein auf Ebene der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats erhöhen: Verwaltungsräte der betroffenen Unternehmen dürften dann bereit sein, höhere Investitionen in die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu genehmigen.

Der Investitionsbedarf ist jedoch klar begrenzt, insbesondere dann, wenn lediglich die Absicherung gegen administrative Bussgelder und zivilrechtliche Haftungsklagen das Ziel ist, ist es für Unternehmen nicht notwendig. Wenn das Hauptziel lediglich die formale Erfüllung gesetzlicher Anforderungen ist – und nicht die tatsächliche Verbesserung von Menschenrechten und Umweltstandards (Deva, 2023) – genügt es gemäss der juristischen Fachliteratur für Unternehmen oft, einfache Sorgfaltssysteme zu etablieren. Diese sind aus juristischer Sicht relativ einfach umzusetzen, da die Regulierung primär auf prozessbasierte Standards fokussiert (Gustafsson et al, 2023). Wie in Teilen der Fachliteratur beschrieben, können Unternehmen durch minimalistische Massnahmen und den Nachweis formaler Prozesse den Eindruck erwecken, ihrer Verantwortung nachgekommen zu sein, ohne tiefgehende Veränderungen zu bewirken (Amnesty International et al., 2019). Gemäss der juristischen Fachliteratur ist «Kosmetischen Compliance» oder «Tick-Box-Compliance» im Rahmen des französischen Loi de Vigilance und des deutschen LkSG viel zu einfach (Landau, 2019; Quijano & Lopez, 2021; Nolan, 2022). Je nach Ausgestaltung, dürfte dies auch für die gesetzlichen Änderungen gelten, die im Zuge einer KVI-Annahme zustande kämen.

Die juristische Praxis, vor allem in verschuldensabhängigen Haftungsmodellen wie dem französischen Devoir de Vigilance, zeigt, dass es für potenzielle Kläger äusserst schwierig ist, den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der mangelhaften Sorgfalt und dem erlittenen Schaden nachzuweisen (Chambers, 2021; Bueno & Bright, 2020; Krebs, 2023). Selbst wenn Kläger Schadenersatz fordern, können Unternehmen ihre formalisierten Sorgfaltsprüfungsprozesse als «Due Diligence Defence» nutzen (Bueno & Bright, 2020; Smit et al., 2020) – was es für Kläger aufgrund der asymmetrischen Beweislage praktisch unmöglich macht, die Kausalität zu belegen (Paccès, 2023; Savourey & Brabant, 2021). Solange Unternehmen formale Nachweise über die Einführung von Sorgfaltssystemen vorlegen können, sind sie relativ gut gegen Haftungsansprüche abgesichert, ohne tiefgreifende Investitionen tätigen zu müssen.

Zusätzliche Kosten aufgrund von Klagen und Bussgeldern

Den betroffenen Unternehmen könnten zusätzliche Kosten entstehen, wenn sie Ziel von Zivilklagen werden oder Bussgelder zahlen müssen.

Bussgelder: Im Initiativtext ist die Höhe der Bussgelder nicht festgelegt, es wird lediglich bestimmt, dass diese «verhältnismässig» sein müssen. Dies lässt offen, wie genau die Bussgelder ausgestaltet werden und nach welchen Kriterien sie bemessen werden.

Würde man die bestehenden OR-Bestimmungen zugrunde legen, wären Bussgelder von etwa 100'000 Franken zu erwarten. Sollte hingegen die CSDDD als Grundlage dienen, könnten Bussgelder im Falle schwerer Verstösse bis zu 5% des Jahresumsatzes betragen. In Anbetracht dieser unterschiedlichen Regelungen lässt sich eine präzise Bewertung der potenziellen Bussgelder derzeit nicht vornehmen, da die genaue Ausgestaltung unklar bleibt.

Fallbeispiel Loi de Vigilance

Das Beispiel des Lieferkettengesetzes in Frankreich zeigt, dass durch die Einführung der zivilrechtlichen Haftung mit Klagen zu rechnen ist. Auch in Grossbritannien, den Niederlanden, Australien und Kanada wurden Unternehmen verklagt und verurteilt, die ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben (siehe McCorquodale & Nolan, 2023, S. 462-3). Mit einer Klagewelle ist aber nicht zu rechnen.

Darauf deuten die Erfahrungen Frankreichs hin. Zwischen 2017 und 2025, sind 30 formale Hinweise und 13 Klagen eingereicht wurden. Es wird geschätzt, dass rund 250 Unternehmen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Übertragen auf die 109 Schweizer Unternehmen, die im Status quo betroffen wären, entsprächen die 13 Klagen in 7 Jahren rund 0.8 Klagen pro Jahr gegen Schweizer Unternehmen. Zahlreiche der rund ein Dutzend in Frankreich eingeleiteten Verfahren scheiterten an strengen Zulässigkeitschürden (Pietropaoli et al. 2025).

Der bisher einzige Fall, der in der Sache entschieden wurde und zu einer gerichtlichen Anordnung führte, war die Klage der Gewerkschaft SUD PTT gegen das Postunternehmen La Poste im Dezember 2023. Das Gericht stellte fest, dass La Poste ihre Sorgfaltspflicht verletzt hatte, da ihr Vigilance Plan unzureichend war, insbesondere in Bezug auf die Risikokartierung für Subunternehmer im Paketzustelldienst. Die Richter ordneten an, dass La Poste ihren Plan vervollständigen und Verfahren zur Risikobewertung aufnehmen muss.

Die Vergleichbarkeit mit der Schweiz ist aber begrenzt aufgrund unterschiedlicher Rechtssysteme und der Tatsache, dass der KVI-Vorschlag einige Unterschiede zum Loi de Vigilance aufweist.

Weitere Faktoren dürften die Zahl der Klagen, die tatsächlich eingereicht werden, begrenzen:

1. **Begrenzte Mittel auf Klägerseite:** Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit ist schwer nachzuweisen. Eine Rechtsklage ist deshalb aufwändig und teuer. Viele potenzielle Kläger – gerade auch solche aus dem Globalen Süden – werden nicht die Mittel haben, in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedsstaat einen Rechtsanwalt aufzusuchen und Klage vor einem Gericht einzureichen. Dies passiert nur, wenn viele Personen geschädigt sind und sich diese zusammentun und von Dritten wie beispielsweise einer NGO unterstützt werden.¹⁸
2. **Begrenzte Erfolgsaussichten:** Auch dürften sich in Anbetracht der beschriebenen Kosten die Klagen auf Unternehmen konzentrieren, die in der Lage sind, hohe Schadensersatzzahlungen zu leisten. Dies dürfte viele KMU ausschliessen. Das scheint auch das Beispiel Frankreichs zu

¹⁸ Allerdings gibt es im Schweizer Zivilrecht das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO) bei Bedürftigkeit und Nichtaussichtslosigkeit.

bestätigen. Alle 18 Zivilklagen, die seit Einführung des französischen Lieferkettengesetzes 2017 gemacht wurden, zielen auf Grossunternehmen ab.

3. Tragweite und Sichtbarkeit der Klagen: NGO oder Rechtsexperten, die Kläger unterstützen, werden sich voraussichtlich auf «strategische» Fälle konzentrieren («strategic litigation»), die eine grosse Tragweite und Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit haben.

Höhe der potenziellen Entschädigungszahlungen: Bei einem Gerichtsverfahren richtet sich die Höhe der Entschädigung grundsätzlich nach der Höhe des erfolgten Schadens. Anders als bei behördlich verhängten Bussgeldern sind mögliche Entschädigungszahlungen bei Gerichtsverfahren in der Höhe nicht begrenzt. Deshalb lässt sich das Risiko nur schwer quantifizieren.

Fallbeispiel Loi de Vigilance

Im Fall La Poste verhängten die Richter in Frankreich keine Strafzahlungen. Dies wurde mit den «erheblichen Anstrengungen» begründet, die das Unternehmen bereits unternommen hatte (Bounfour et al., 2025). Zudem ist festzustellen, dass bei strategischen Menschenrechtsklagen die von den Klägern definierte Schadenssumme oft von symbolischer Natur ist. In diesen Fällen ist das Hauptziel der Klagen oft nicht die finanzielle Entschädigung, sondern die Abschreckung und die Änderung des Unternehmensverhaltens (Bounfour et al., 2025). Die finanziellen Kosten, die dem Unternehmen durch die Klage entstehen – wie Anwaltskosten, Reputationsschäden – dürften viel höher sein als der Schaden, der den Opfern tatsächlich entstanden ist oder zugesprochen wird (Bueno und Bright, 2020).

In der Einordnung spielt die Höhe der Bussgelder eine Rolle für die Abschreckungswirkung, aber der Reputationsschaden (reputational damage) wird häufig als der wesentlich stärkere Hebel eingeschätzt (Reinsberg & Steinert, 2025; Karpoff & Lott, 1993; Haslem et al., 2017), da Prozesse, selbst wenn sie erfolgreich abgewehrt werden, zu negativer Publizität (Krajewski, 2024; Harrison et al., 2024; Reinsberg & Steinert, 2025), einem potenziellen Rückgang des Aktienkurses (Arena & Ferris, 2018; Kappel et al., 2009; Krajewski, 2024) und einem erhöhten Risiko für das gesamte Geschäft führen (Arena & Ferris, 2018; Reinsberg & Steinert, 2025). Studien belegen, dass Unternehmen einen Reputationsschaden erleiden, wenn sie vor Gericht erscheinen, und dass die negative Presse den Ruf schädigt, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens (Krajewski, 2024; Harrison et al., 2024). Die glaubwürdige Gefahr zivilrechtlicher Klagen gilt daher als wichtiger Anreiz zur Prävention (Bueno & Bright, 2020; Krajewski, 2024), da die potenziellen Kosten der Litigation ein wichtiger Anreiz sind, substantielle Anstrengungen zur Vermeidung von Missbrauch zu unternehmen (McCorquodale & Nolan, 2021; Bright et al., 2024).

Sowieso-Kosten: Bei der Bewertung der Haftungsrisiken muss schliesslich berücksichtigt werden, dass bereits heute Klagen gegen Unternehmen in der Schweiz erhoben werden können.

So haben Bewohnerinnen und Bewohner einer indonesischen Insel 2023 eine Klage gegen den Baustoffhersteller Holcim beim Kantonsgericht Zug eingereicht. Das Unternehmen soll zum Klimawandel beigetragen und damit das Leben auf der Insel bedroht haben. Die Klage macht eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte geltend und stützt sich auf Artikel 28ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Noch ist die Klage aber nicht entschieden. Das Zuger Kantonsgericht hat die

Klage am 17. Dezember 2025 zugelassen.¹⁹ Damit ist der Weg frei für eine inhaltsbezogene Prüfung der Ansprüche. Damit hat das Zuger Gericht erstmals in der Schweiz ein Klimaklagerecht gegen einen global tätigen Konzern anerkannt und festgestellt, dass ein Zivilgericht zuständig ist für solche zivilrechtlichen Klimaforderungen, auch wenn sie aus dem Ausland kommen und globale Emissionsfolgen betreffen. Rechtsexpertinnen und -experten bewerten die Zulassung der Klage als prozessuales Toröffnungsurteil.

Einerseits mag die KVI es potenziell Geschädigten leichter machen, Klage einzureichen. Andererseits sind manche Klagen bereits heute möglich.

Weiter kann erwartet werden, dass trotz der begrenzten Wirksamkeit der Drittstaatenregelung bereits im Status quo Risiken, die als Sowieso-Kosten zu bewerten wären. Zum einen könnten Niederlassungen von Schweizer Unternehmen in der EU haftbar gemacht werden. Zum anderen ist denkbar, dass die betroffenen Unternehmen freiwillig mit den Vollzugsbehörden der EU-Mitgliedstaaten kooperieren und Bussgelder bezahlen – auch wenn sie rechtlich nicht dazu verpflichtet wären, wie einige Unternehmen erklärten.

Schätzung der Mehrkosten

Die befragten Unternehmen gehen von sehr geringen zusätzlichen Kosten aus. Möglich ist allerdings, dass sie nicht offen einräumen wollten, dass in ihren Compliance-Systemen noch Verbesserungsbedarf besteht. Auch aufgrund der oben genannten Gründe haben wir uns deshalb entschieden, zusätzlich zu den von den Unternehmen angegebenen Kosten einen Zuschlag von 5 Prozent (rote Balken in der Abbildung unten) bis 10 Prozent (graue Balken) der im Status quo anfallenden Kosten anzusetzen.

Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 5% der bestehenden Kosten aus dem Status quo liegen die zusätzlichen jährlichen Kosten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Schweizer Franken (linke Grafik) im Bereich von 7'500 und 65'000 CHF (Mittelwert: 50'000 CHF). Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 10% relativ zum Status quo verdoppeln sich die Kosten entsprechend. Relativ zum Umsatz (rechte Grafik) sind die Kosten vernachlässigbar.

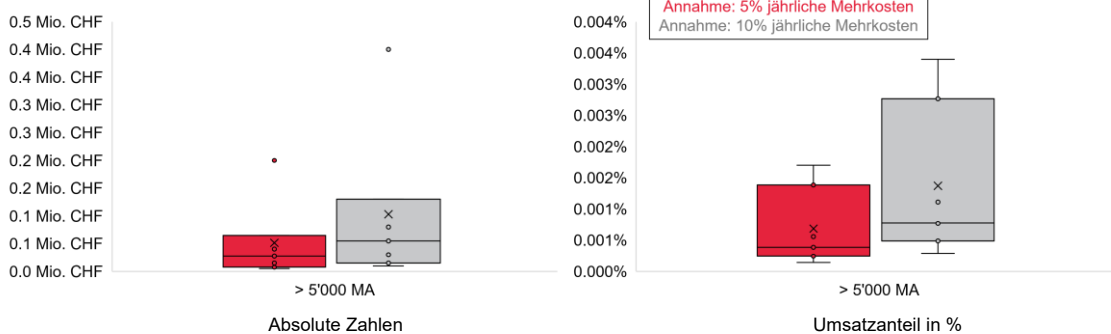
¹⁹ <https://zg.ch/de/gerichte/zivil-und-strafrechtspflege/kantonsgericht#MitteilungA120239>

Abbildung 7: Sorgfaltspflichten: Zusätzliche Kosten Sorgfaltspflichten, KVI (in CHF und Umsatzanteil)

Initiale Kosten

Keine zusätzlichen initialen Kosten.

Jährliche, wiederkehrende Kosten



Anmerkung: Die Grafik zeigt die zusätzlichen Kosten der Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Szenario KVI nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitender). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Interpretation des Boxplots: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

Berichterstattungspflichten

Auch hinsichtlich der Berichterstattungspflichten gilt es zwei Auslegungen der KVI zu unterscheiden: (1) eine Umsetzung in Anlehnung an die CSRD, und (2) keine Umsetzung der Pflichten und ein Fortbestehen der OR-Bestimmungen.

(1) Umsetzung in Anlehnung zur CSRD: Rund 115 Unternehmen fallen jedoch bereits im Status quo unter die CSRD. Die Unternehmen, die bereits unter die Drittstaatenregelung fallen, gehen von sehr geringen zusätzlichen Kosten aus. Auch hier haben wir uns entschieden, aufgrund des verbesserten Vollzugs und der Durchsetzbarkeit der Regulierung zusätzlich zu den von den Unternehmen angegebenen Kosten einen Zuschlag von 5 Prozent (rote Balken in der Abbildung unten) bis 10 Prozent (graue Balken) der im Status quo anfallenden Kosten anzusetzen.

Zusätzliche initiale Kosten erwarten wir keine. Die Unternehmen werden sich bereits im Status quo mit den neuen Berichterstattungspflichten vertraut gemacht haben und ein entsprechendes Reporting aufgesetzt haben.

Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 5 Prozent der bestehenden Kosten aus dem Status quo liegen die zusätzlichen jährlichen Kosten für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten in Schweizer Franken (Abbildung 8, linke Grafik) für kleinere Grossunternehmen im Bereich von 2'500 bis 40'000 CHF (Mittelwert: 27'000 CHF). Bei sehr grossen Unternehmen bewegen sich die zusätzlichen jährlichen Kosten zwischen 30'000 und 130'000 CHF (Mittelwert: 90'000 CHF). Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 10% relativ zum Status quo verdoppeln sich die Kosten entsprechend. Diese doppelten Kosten sind als Maximum in der Gesamtkostenrechnung aufgeführt.

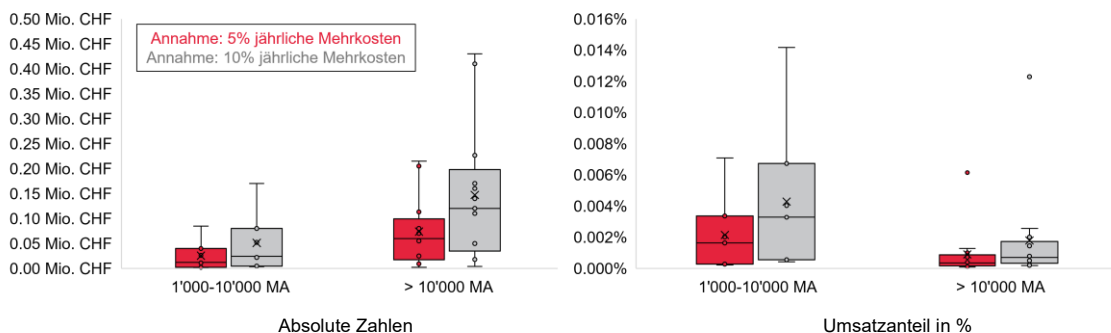
Relativ zum Umsatz (rechte Grafik) sind die Kosten auch hier vernachlässigbar.

Abbildung 8: Zusätzliche Kosten Berichterstattungspflichten für Unternehmen, die bereits unter die Drittstaatenregelung fallen, in CHF und Umsatz

Initiale Kosten

Keine zusätzlichen initialen Kosten.

Jährliche, wiederkehrende Kosten



Anmerkung: Die Grafik zeigt die zusätzlichen Kosten der Umsetzung der Berichterstattungspflichten im Szenario KVI für Unternehmen, die bereits unter die Drittstaatenregelung fallen, nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitenden). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Interpretation des Boxplots: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

Für Unternehmen, die im Status quo nicht von der CSRD betroffen sind, würden höhere Kosten anfallen, insbesondere für die Umstellung der Berichterstattung und das jährliche Audit. Nachfolgend zeigen wir die zusätzlichen Kosten für diese Unternehmen. Wir gehen dabei davon aus, dass die initialen Kosten im Vergleich zum Status quo zwischen 25-50 Prozent steigen, die jährlichen Kosten zwischen 15-30 Prozent. In der aktuellen Ausgestaltung gehen wir allerdings davon aus, dass die Anzahl der neu betroffenen Unternehmen vernachlässigbar klein ist.

Initiale Kosten: Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 25 Prozent der bestehenden Kosten aus dem Status quo liegen die zusätzlichen initialen Kosten für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten in Schweizer Franken (linke Grafik) für kleinere Grossunternehmen im Bereich von 20'000 bis 290'000 CHF (Mittelwert: 150'000 CHF). Bei sehr grossen Unternehmen bewegen sich die zusätzlichen initialen Kosten zwischen 50'000 und 500'000 CHF (Mittelwert: 280'000 CHF). Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 50 Prozent relativ zum Status quo verdoppeln sich die initialen Kosten entsprechend.

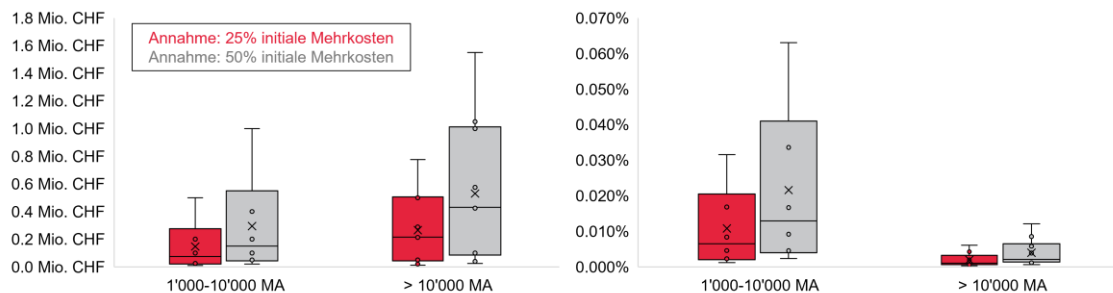
Relativ zum Umsatz (rechte Grafik) entsprechen diese Beträge bei kleineren Grossunternehmen 0.002 Prozent bis 0.02 Prozent, bei sehr grossen Unternehmen etwa 0.002 Prozent. Die initialen Kosten im Prozent des Umsatzes sinken damit mit der Grösse des Unternehmens.

Wiederkehrende Kosten: Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 15 Prozent der bestehenden Kosten aus dem Status quo liegen die zusätzlichen jährlichen Kosten für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten in Schweizer Franken (linke Grafik) für kleinere Grossunternehmen im Bereich von 7'500 bis 120'000 CHF (Mittelwert: 80'000 CHF). Bei sehr grossen Unternehmen bewegen sich die zusätzlichen jährlichen Kosten zwischen 100'00 und 380'000 CHF (Mittelwert: 260'000 CHF). Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 30 Prozent relativ zum Status quo verdoppeln sich die jährlichen Kosten entsprechend.

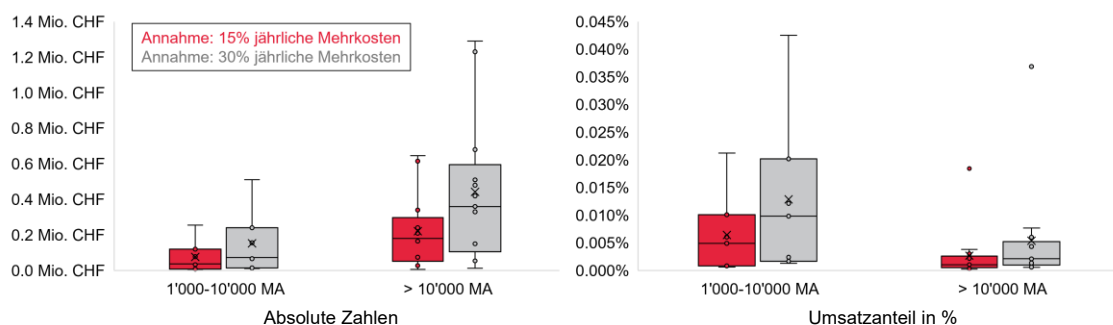
Relativ zum Umsatz (rechte Grafik) entsprechen diese Beträge bei kleineren Grossunternehmen 0.001 Prozent bis 0.01 Prozent, bei sehr grossen Unternehmen etwa 0.001 bis 0.003 Prozent. Auch die jährlichen Kosten im Prozent des Umsatzes sinken damit mit der Grösse des Unternehmens.

Abbildung 9: Zusätzliche Kosten Berichterstattungspflichten für Unternehmen, die nicht unter die Drittstaatenregelung fallen, in CHF und Umsatz

Initiale Kosten



Jährliche, wiederkehrende Kosten



Anmerkung: Die Grafik zeigt die zusätzlichen Kosten der Umsetzung der Berichterstattungspflichten im Szenario KVI für Unternehmen, die nicht unter die Drittstaatenregelung fallen, nach Unternehmensgrösse (gemessen an der Anzahl Mitarbeitenden). Grundlage bilden die Angaben der Unternehmen aus den Fachgesprächen. Die Angaben in Relation zum Umsatz beziehen sich auf den weltweiten Umsatz in Schweizer Franken im Jahr 2024. Interpretation des Boxplots: Dargestellt sind die Einzelwerte sowie der Minimalwert, das untere Quartil (unteres Ende Box), der Median (Linie in Box), der Mittelwert (x), das obere Quartil (oberes Ende Box) und der Maximalwert.

Fortbestand der OR-Bestimmungen: Würden im Szenario KVI keine neuen Berichtspflichten eingeführt, blieben die bestehenden OR-Bestimmungen weiterhin gültig. Im Vergleich zum Status quo entstünden somit keine zusätzlichen Kosten.

Klimapläne

Wie im Szenario Status quo aufgezeigt, kann davon ausgegangen werden, dass die meisten der unmittelbar betroffenen Unternehmen bereits über eine Klimastrategie verfügen.

Die Tatsache, dass die KVI die Einhaltung der Absenkläne als Erfolgspflicht definiert, könnte aber zu grossen Mehrkosten führen, deren Höhe sich kaum abschätzen lässt. Das Absenziel müsste unter allen Umständen und zu jedem Preis erreicht werden. Dies führt nicht nur zu

Standortnachteilen, sondern würde in gewissen Branchen zu existenzbedrohenden finanziellen Belastungen führen.

Ein zentrales Problem liegt in den Scope-3-Emissionen, also den indirekten Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Laut der Studie von BDO & Kirchhoff (2024) entfallen im Durchschnitt rund 92 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen der untersuchten Unternehmen in der DACH-Region auf Scope 3. Diese Emissionen sind für die meisten Unternehmen nur begrenzt beeinflussbar, da sie stark von den Lieferanten, Kundinnen und Kunden abhängen.

In den Fachgesprächen wurde dies durch mehrere Beispiele bestätigt:

- Ein Maschinenhersteller erklärte, er müsste den Verkauf bestimmter Produkte einstellen, da die Nutzung der Maschinen beim Kunden als Scope-3-Emission in die eigene Klimabilanz einfließen würde.
- Eine Bank führte aus, sie müsste ihre Kreditvergabe stark einschränken, insbesondere bei Finanzierungen von Immobilien oder energieintensiven Projekten.
- Ein Transportunternehmen meinte, es könnte keine neuen Infrastrukturprojekte realisieren, da die Bau- und Betriebsemissionen nicht mit den eigenen Klimazielen vereinbar wären.

Betroffene Unternehmen könnten dadurch gezwungen sein, ihre Geschäftstätigkeit anzupassen, Teile der Produktion zu verlagern oder ganze Geschäftsbereiche aufzugeben. Eine Quantifizierung der daraus resultierenden Kosten ist derzeit nicht möglich.

Während die Kosten für Klimapläne im Durchschnitt gering erscheinen, können sie für einzelne Unternehmen erheblich ausfallen.

Kosten für zusätzliche betroffene Rohstoffunternehmen

Die Initiative sieht die Möglichkeit vor, den Geltungsbereich auf Unternehmen in Risikosektoren (z.B. Rohstoffsektor) auszuweiten. Wird von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht, sind zusätzlich zu den genannten Mehrkosten einige Unternehmen neu betroffen.

Aggregierte zusätzliche Kosten im Szenario KVI

Analog zum Status quo weisen wir nachfolgend die gesamten zusätzlichen Kosten aus.

Tabelle 6: Schätzung zusätzlicher Kosten KVI

Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Unternehmen	Kostentyp	Kostensatz	Kostensatz je Unternehmen	Gesamte zusätzliche Kosten
Sorgfaltspflichten					
Über 5'000 MA	30 (bereits unter Drittstaatenregelung)	Initial		0 CHF	0 CHF
		Jährlich	tief	7'500 CHF	0.2 Mio. CHF

Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Unternehmen	Kostentyp	Kostensatz	Kostensatz je Unternehmen	Gesamte zusätzliche Kosten
			hoch	130'000 CHF	3.9 Mio. CHF
Berichterstattungspflichten (sofern Teil der KVI)					
Bis 10'000 MA	99 (bereits unter Drittstaatenregelung)	Initial		0 CHF	0 CHF
		Jährlich	tief	2'500 CHF	0.2 Mio. CHF
		Jährlich	hoch	80'000 CHF	7.9 Mio. CHF
Über 10'000 MA	11 (bereits unter Drittstaatenregelung)	Initial		0 CHF	0 CHF
		Jährlich	tief	32'500 CHF	0.4 Mio. CHF
		Jährlich	hoch	250'000 CHF	2.8 Mio. CHF
Ausweitung auf Risikosektoren					
Keine Aussage zu Kosten möglich.					
Klimapläne					
Keine Aussage zu Kosten möglich. Für gewisse Branchen dürften sehr hohe bis existenzielle Kosten entstehen.					
Gesamte zusätzliche Kosten					
		Initial	tief		0 Mio. CHF
		Initial	hoch		0 Mio. CHF
		Jährlich	tief		0.8 Mio. CHF
		Jährlich	hoch		14.6 Mio. CHF

Je nach Auslegung der KVI differenzieren die zusätzlichen Kosten.

Werden die Sorgfaltspflichten analog zur CSDDD umgesetzt, so würden die jährlich wiederkehrenden Kosten gesamthaft um mindestens 0.2 Mio. CHF und maximal um 3.9 Mio. CHF steigen.

Werden die Sorgfaltspflichten strenger ausgelegt, so dürften im Vergleich zu der Umsetzung analog zur CSDDD zusätzliche Initialkosten und höhere wiederkehrende Kosten anfallen. Die Höhe dieser Kosten können wir allerdings nicht abschätzen.

Werden die Berichterstattungspflichten analog zur CSRD umgesetzt, so würden zusätzliche wiederkehrende Kosten zwischen 0.6 und 10.7 Mio. CHF anfallen. Werden keine Berichterstattungspflichten umgesetzt, so entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zusätzliche initiale Kosten erwarten wir nicht, da fast alle Unternehmen unter den jeweiligen Schweizer Regelungen auch bereits durch die EU-Drittstaatenregelungen betroffen sein sollten. Allerdings eine mögliche Ausweitung auf Risikosektoren würde zu deutlichen Mehrkosten führen, da diese Unternehmen nicht bereits unter die Drittstaatenregelung der EU fallen.

Die aggregierten Kosten für die verbindliche Umsetzung der Klimapläne können wir nicht abschätzen. Für gewisse Branchen dürften sehr hohe bis existenzielle Kosten entstehen.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten würden um mindestens 0.8 Mio. CHF und maximal um 14.6 Mio. CHF steigen. Dabei sind jedoch nicht die Kosten mit einberechnet, die aufgrund der Vorgaben zu Klimaplänen und der möglichen Ausweitung des Geltungsbereichs auf Risikosektoren entstehen, da wir diese nicht quantifizieren können.

4.5.4 Szenario GGV

Sorgfaltspflichten

Im Vergleich zum Status quo erwarten wir nur geringe zusätzliche Kosten. Die grosse Mehrheit der entstehenden Kosten kann als Sowieso-Kosten klassifiziert werden, da die Unternehmen diese Kosten bereits im Status quo haben.

Die zusätzlichen Kosten sind ungefähr vergleichbar mit den zusätzlichen Kosten im Szenario KVI. Wie im Szenario Status quo dürfte die höhere Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit im Vollzug zu leicht höheren Compliance-Kosten führen.

Berichterstattungspflichten

Die Berichterstattungspflichten sind gleich geregelt wie unter der Annahme «Umsetzung in Anlehnung an CSRD» im Szenario KVI. Wir nehmen die gleichen zusätzlichen Kosten an.

Klimapläne

Der GGV unterscheidet sich diesbezüglich nicht von den Vorschlägen der EU im Status quo. So erwarten wir keine zusätzlichen Kosten.

Aggregierte zusätzliche Kosten im Szenario GGV

Analog zum Status quo weisen wir nachfolgend die gesamten zusätzlichen Kosten aus.

Tabelle 7: Schätzung zusätzlicher Kosten GGV

Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Unternehmen	Kostentyp	Kostensatz	Kostensatz je Unternehmen	Gesamte zusätzliche Kosten
Sorgfaltspflichten					
Über 5'000 MA	30 (bereits unter Drittstaatenregelung)	Initial		0 CHF	0 CHF
		Jährlich	tief	7'500 CHF	0.2 Mio. CHF

Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Unternehmen	Kostentyp	Kostensatz	Kostensatz je Unternehmen	Gesamte zusätzliche Kosten
			hoch	130'000 CHF	3.9 Mio. CHF
Berichterstattungspflichten (sofern Teil der KVI)					
Bis 10'000 MA	99 (bereits unter Drittstaatenregelung)	Initial		0 CHF	0 CHF
		Jährlich	tief	2'500 CHF	0.2 Mio. CHF
		Jährlich	hoch	80'000 CHF	7.9 Mio. CHF
Über 10'000 MA	11 (bereits unter Drittstaatenregelung)	Initial		0 CHF	0 CHF
		Jährlich	tief	32'500 CHF	0.4 Mio. CHF
		Jährlich	hoch	250'000 CHF	2.8 Mio. CHF
Klimapläne					
Keine zusätzlichen Kosten.					
Gesamte zusätzliche Kosten					
		Initial	tief		0 Mio. CHF
		Initial	hoch		0 Mio. CHF
		Jährlich	tief		0.8 Mio. CHF
		Jährlich	hoch		14.6 Mio. CHF

Nach unseren Schätzungen würden im Szenario GGV für die unmittelbar betroffenen Unternehmen zusätzliche jährlich wiederkehrende Kosten für Berichterstattung und Sorgfaltspflichten von mindestens 0.8 Mio. CHF und maximal um 14.6 Mio. CHF steigen. Für die Klimapläne würden keine zusätzlichen Kosten anfallen.

4.6 Welcher Nutzen entsteht den Betroffenen?

4.6.1 Szenario Status quo

Sorgfaltspflichten

Allgemeine Studienlage: Die empirische Evidenz zu den ökonomischen Auswirkungen rechtlich verankerter Sorgfaltspflichten für Unternehmen ist bislang begrenzt. Vorhandene Erkenntnisse beruhen vor allem auf konzeptionellen Analysen und Unternehmensbefragungen, in denen erwartete Effekte erfasst wurden (Smit et al., 2020). Nur wenige umfassende Regelwerke wie das französische Loi de Vigilance oder das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bestehen schon lange genug, um belastbare Langzeitdaten zu liefern.

Erste kausale empirische Untersuchungen, wie die Arbeit von Reinsberg & Steinert (2025), welche die Auswirkungen des französischen Loi de Vigilance auf 11'504 französische Unternehmen untersuchte, kommen jedoch zum Ergebnis, dass das Gesetz keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Profitabilität der regulierten Unternehmen hatte. Es wurde lediglich ein leichter, vorübergehender negativer Effekt in der Zeit vor der Einführung des Gesetzes beobachtet (Antizipationseffekte). Die Studienergebnisse deuten darauf hin, dass die Unternehmen zumindest keinen wesentlichen finanziellen Nachteil haben.

In den Fachgesprächen und der konzeptionellen und befragungsbasierten Literatur werden zudem folgende Nutzen für die Unternehmen genannt.

- Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen: Die verbindliche Regulierung beseitigt den Wettbewerbsvorteil, den Unternehmen ohne freiwillige Due Diligence geniessen. Dabei ist allerdings fraglich, wie gross dieser Nutzen ist, wenn nur wenige Unternehmen in den Geltungsbereich fallen (Pietropaoli et al, 2024).
- Rechtssicherheit und Harmonisierung: Unternehmen, die bereits menschenrechtliche Sorgfalt walten lassen, begrüssen die verbindlichen Gesetze, da sie Rechtssicherheit und Kohärenz bieten, im Gegensatz zu einem uneinheitlichen «Flickenteppich» an nationalen Standards (Pietropaoli et al, 2024; Quijano und Lopez, 2021). Auch dieser Nutzen dürfte jedoch dadurch begrenzt sein, dass die CSDDD die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung den Mitgliedsstaaten überlässt. Natürlich führt die Regulierung gleichzeitig auch zu Rechtsunsicherheiten. Von den Unternehmen wurde dieser Punkt jedoch häufig als Vorteil genannt.
- Risikomanagement und Haftungsschutz: Die ordnungsgemässe Erfüllung der Sorgfaltspflicht kann in Gerichtsprozessen dazu beitragen, das Risiko von zivilrechtlichen Klagen und damit verbundenen Kosten zu mindern, indem die Einhaltung «aller gebotenen Sorgfalt» nachgewiesen wird (Schmidt, 2025).
- Stärkung des Einflusses (Leverage) in der Wertschöpfungskette: Die gesetzliche Verpflichtung erleichtert den Einfluss auf Zulieferer und Geschäftspartner, da sie einen nicht verhandelbaren Standard in die vertraglichen Beziehungen einführt (Jäger et al., 2025).
- Verbessertes Risikomanagement: Die Daten, die für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erhoben werden, können den Unternehmen ein besseres Verständnis ihrer Wertschöpfungskette verschaffen – nicht nur in Bezug auf Risiken betreffend Menschenrechtsverletzungen und Umweltprobleme. Sie lernen ihre Zulieferer besser kennen und können auch andere Risiken besser einschätzen, wie z.B. das Risiko von Produktionsausfällen, Transport- und Lagerproblemen, Cyberangriffen, schwankenden Preisen und Verfügbarkeiten von Schlüsselrohstoffen. Die Identifizierung, Überwachung und das Management dieser Risiken sind wesentliche Bestandteile eines wirksamen Lieferkettenmanagements. Das frühzeitige Erkennen von Problemen in der Wertschöpfungskette und deren Behebung kann finanzielle, rechtliche und operative Risiken reduzieren. Unternehmen können proaktiv Massnahmen ergreifen, bevor Probleme eskalieren (Hofmann et al., 2018, S. 128).
- Reduktion der Compliance-Kosten in anderen Bereichen: Die Daten können auch für die Umsetzung anderer rechtlicher Verpflichtungen (beispielsweise CSRD, EUDR) genutzt werden. Ein befragtes Unternehmen sagte beispielsweise, dass die in den Wertschöpfungsketten erhobenen Daten potenziell auch dafür genutzt werden können, zu prüfen, ob und in welchen

Produkten sich sogenannte PFAS-Chemikalien befinden könnten, um entsprechenden regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.²⁰

Berichterstattungspflichten

Studienlage: Da es bislang nur wenig Erfahrungen mit Berichtspflichten gibt, sind empirische Studien zu ihren Auswirkungen noch begrenzt. Zwar existieren viele Studien zur freiwilligen Berichterstattung, doch aufgrund von Selektionseffekten und Endogenitätsproblemen lassen sich die Ergebnisse dieser Literatur nur bedingt auf Berichterstattungspflichten übertragen.²¹

Auswirkungen auf die finanzielle Performance und den Kapitalmarkt: Wenngleich das Bild noch nicht eindeutig ist, gibt es immer mehr Studien, die empirisch zeigen, dass Berichterstattungspflichten einen positiven Nutzen auf die finanzielle Performance sowie den Wert der betroffenen Unternehmen haben. Verpflichtende Berichterstattung wirkt sich direkt auf das Informationsumfeld von Unternehmen aus und führt zu quantifizierbaren finanziellen und kapitalmarktspezifischen Vorteilen:

- **Senkung der Kapitalkosten und Steigerung der Liquidität:** Obligatorische Offenlegungen verringern das Schätzrisiko der Investoren und können zu niedrigeren Kapitalkosten führen. Die verbesserte Transparenz reduziert die Informationsasymmetrie und steigert die Liquidität der Aktien. Krueger et al. (2024) dokumentieren einen signifikant positiven Effekt auf die Aktienliquidität. Sie fanden, dass sich die Bid-Ask-Spreads (Geld-Brief-Spannen, ein Maß für Illiquidität) um 8,4 Prozent reduzierten. Die Autoren erklären diesen Effekt primär damit, dass die Offenlegung Informationsasymmetrie und Adverse-Selection mildert.
- **Steigerung des Unternehmenswerts:** Die verbesserte Informationsumgebung kann sich positiv auf den Unternehmenswert auswirken. Ioannou und Serafeim (2017) zeigen mittels einer Difference-in-Differences-Studie in vier Ländern einen positiven Impact auf den Unternehmenswert (gemessen am Tobin's Q). Carnini Pulino et al. (2022) zeigen mit einer Studie über börsennotierte italienische Unternehmen eine positive und statistisch signifikante Beziehung zwischen der Berichtspflicht und der finanziellen Performance, insbesondere gemessen am EBIT (Earnings Before Interest and Taxes).

Weitere Vorteile: Neben den direkten finanziellen Vorteilen scheinen die Berichtspflichten zu internen Verbesserungen und positiven externen Effekten zu führen, wie die Literatur und die Ergebnisse unserer Fachgespräche zeigen:

- **Risikobewusstsein und -management:** Die strukturierte Erfassung schärft das Bewusstsein für nachhaltigkeitsbezogene Risiken und verbessert die Fähigkeit, diesen zu begegnen (Eccles & Serafeim, 2013; Christensen et al. 2018).

²⁰ Teils fallen PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) bereits unter die EU-Chemikalienrichtlinie. Aktuell erarbeitet die EU eine eigene Richtlinie für PFAS.

²¹ Dieser Selektionseffekt bedeutet, dass Unternehmen, die freiwillig berichteten, oft bereits eine überdurchschnittlich gute ESG-Leistung aufwiesen. In seiner Metastudie weist Christensen et al. (2022) daher darauf hin, dass die positiven Korrelationen zwischen ESG-Berichterstattung und Unternehmenswert, die oft bei freiwilliger Offenlegung beobachtet wurden, bei der Einführung verpflichtender Berichterstattung verschwinden.

- **Effizienzgewinne:** Die erhobenen Informationen ermöglichen Massnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und gleichzeitig der Effizienz des Unternehmens. Beispielsweise kann die Optimierung von Transportwegen sowohl die Treibhausgasemissionen als auch die Transportkosten senken.
- **Steigerung der Innovationskraft:** Die erhöhte Transparenz schafft einen Anreiz für Unternehmen, neue Strategien, Produkte und Prozesse im Nachhaltigkeitsbereich zu entwickeln (Hermundsdottir et al. 2021; Schaltegger & Wagner, 2011).
- **Verringerung von Ad-hoc-Anfragen und Informationskosten:** Die Standardisierung durch ESRS kann die Zahl der Ad-hoc-Informationsanfragen durch Dritte (Kunden, Investoren) reduzieren. Gleichzeitig müssen die berichtspflichtigen Unternehmen selbst weniger Anfragen an Dritte stellen.
- **Erhöhte Glaubwürdigkeit und Reputation:** Transparente, standardisierte Berichterstattung verbessert die Transparenz gegenüber Stakeholdern. Dies steigert die Glaubwürdigkeit (Eccles & Krzus, 2010; Lins, Servaes, and Tamayo 2017) und generiert «moralisches Kapital». Für B2B-Unternehmen kann dies zudem einen Wettbewerbsvorteil generieren und den Marktzugang sichern.
- **Motivation der Belegschaft und Kundenloyalität:** Investitionen in Nachhaltigkeit führen zu einer motivierteren Belegschaft (Edmans, 2011, Greening und Turban, 2020). Die Kundenloyalität könnte steigen, was den künftigen Absatz fördert und die Zahlungsbereitschaft der Kunden erhöht (Eichholtz et al. 2013; Grimmer und Bingham 2013; Park et al. 2014; Habel et al. 2016).
- **Erleichterte Erfüllung anderer Regulierungen:** Die Berichterstattung kann Unternehmen helfen, andere regulatorische Anforderungen (z. B. SFDR oder Produktregulierung) zu erfüllen, indem Synergien bei der Datenerhebung in den Wertschöpfungsketten genutzt werden.

Nutzen für Berichtsnutzende: Neben den berichtenden Unternehmen selbst profitieren insbesondere auch solche Akteure, die die Berichte verwenden. Dazu zählen Investoren, Banken, Kreditgeber, Asset Manager, Pensionskassen, Private-Equity-Gesellschaften, Ratingagenturen und Stimmrechtsvertreter.

Der Hauptnutzen der standardisierten Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD/ESRS) liegt in der signifikant verbesserten Datengrundlage für Risikomanagement, Kapitalallokation und Ratingqualität.

- **Verbesserte Risikobewertung und Due Diligence:** Der Hauptnutzen liegt in der Fähigkeit, ESG-Risiken (Environmental, Social, Governance) fundierter in Entscheidungsprozesse zu integrieren. Nachhaltigkeitsberichte reduzieren Informationsasymmetrien, was Investoren eine genauere Risikobewertung ermöglicht (Krueger, Sautner, Tang und Zhong, 2024). Die Offenlegung von Emissionsdaten verbessert die Preissetzung von Klima-Risiken an den Finanzmärkten und diszipliniert so das umweltschädliche Verhalten (Mahieux, Sapra & Zhang, 2025). Für Banken und Kreditgeber sind ESG-Informationen nützlich, da sie eine genauere Einschätzung des Kreditrisikos ermöglichen (Bolognini, 2024). Die standardisierten Daten sind zudem notwendig, um die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gegenüber physischen und transitorischen Risiken zu untersuchen und in aufsichtsrechtliche Stresstests zu integrieren.
- **Fundierte Anlage- und Finanzierungsentscheidungen:** Die Berichte steuern Kapitalflüsse gezielt in nachhaltige Investments und erleichtern die Finanzierung von Unternehmen. Die erhöhte Transparenz ist entscheidend, um Anlageentscheidungen an ESG-Kriterien auszurichten und die Umlenkung privater Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu

fördern. Ein gutes ESG-Rating, das auf transparenten Berichten basiert, kann den Zugang zu Investoren erleichtern und die Kreditbedingungen verbessern. Unternehmen können diese Bewertungen im Markt für Green Finance (z.B. Green Loans) nutzen (WWF, 2022). Zudem sind Finanzinstitutionen darauf angewiesen, die ESG-Daten ihrer Kunden und Investitionen zu erhalten, um ihre eigenen regulatorischen Offenlegungspflichten (z. B. unter SFDR oder Pillar 3) zu erfüllen (Syntesia, 2024).

- **Effizientes Lieferkettenmanagement und verbesserte Ratingqualität:** Die Berichte dienen nicht nur dem Kapitalmarkt, sondern auch Unternehmenskunden und dem gesamten ESG-Rating-Sektor. Für Unternehmenskunden ermöglichen die Berichte die effizientere Auswahl von Lieferanten (Assortative Matching), die ihren eigenen Nachhaltigkeitsstandards entsprechen (Martinez & Vazquez, 2024). Die erhaltenen Daten sind zudem entscheidend für die Berechnung der Scope-3-Emissionen des Kundenunternehmens und helfen, Risiken in der Lieferkette zu steuern (Hauser et al, 2025). Des Weiteren nutzen Ratingagenturen wie MSCI oder Sustainalytics die Berichte als zentrale Input-Quelle, um ihre Bewertungen zu erstellen.

4.6.2 Szenario KVI und GGV

Die oben genannten Nutzen dürften bereits grösstenteils im Szenario Status quo anfallen, da fast alle Unternehmen bereits unter die Drittstaatenregelung fallen würden.

5 Auswirkungen auf mittelbar betroffene Unternehmen

Mittelbar betroffene Unternehmen sind jene, die nicht direkt in den Geltungsbereich der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten fallen, aber indirekt betroffen sind, weil sorgfalts- oder berichtspflichtige Kunden, Banken und Investoren sie auffordern bestimmte Handlungen vorzunehmen oder Informationen zu teilen.

5.1 Welches sind die neuen Pflichten?

Per Definition entstehen den mittelbar betroffenen Unternehmen *keine* direkten Pflichten aus dem Gesetz. Aber sie werden von ihren Kunden, Banken und Investoren verpflichtet, Fragebögen auszufüllen, Informationen zu teilen oder einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

Der Hauptzweck der Fragebögen ist mit Bezug auf Sorgfaltspflichten die Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Zulieferer müssen hierfür detaillierte Informationen über Menschenrechte, Umweltaspekte und verbesserte Verfahren liefern, um die Einhaltung der human- und umweltbezogenen Erwartungen der unmittelbar betroffenen Unternehmen zu gewährleisten.

Im Kontext der Berichterstattungspflichten ist der Zweck der Fragebögen die Erfassung von ESG-Informationen, Unterlagen oder Daten von den Zulieferern. Zu den spezifisch nachgefragten Daten gehören gemäss Ergebnissen einer Studie von Hauser et al. (2025) Energieverbrauch/-leistung (28 Prozent der Anfragen an KMU), die Nutzung sauberer Energiequellen (19 Prozent)

sowie der Wasserverbrauch. Obwohl die Kunden (die berichtspflichtigen Unternehmen) Scope-3-Emissionen offenlegen müssen, wird dieses Kriterium oft durch die Schätzung anhand von Energieverbrauchsdaten der Zulieferer erfüllt, während Anfragen zur Offenlegung der Taxonomie-Konformität durch die Zulieferer selten nachgewiesen sind.

Dabei sind auf Ebene der mittelbar betroffenen Unternehmen die Auswirkungen von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten häufig nur schwer voneinander zu trennen. Häufig werden mit den gleichen Fragebögen Informationen für die Berichterstattungs- und die Sorgfaltspflichten erhoben. Deswegen fassen wir in der nachfolgenden Analyse die Auswirkungen von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten zusammen.

5.1.1 Nullszenario

Viele Unternehmen sind bereits mittelbar betroffen, weil sie von Kundinnen, Kunden oder anderen Geschäftspartnern vermehrt Fragebögen und Verhaltenskodizes («Supplier Code of Conduct») erhalten.

Die von uns befragten Unternehmen führen diese Entwicklung vor allem auf bestehende Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten (insbesondere die OR-Bestimmungen zu Kinderarbeit und Konfliktmineralien) sowie auf ausländische Lieferkettengesetze und weitere einschlägige EU-Regulierungen zurück und noch nicht primär auf CSRD oder CSDDD.

In den Interviews wird insbesondere das deutsche Lieferkettengesetz als wichtiger Auslöser einer Welle standardisierter Lieferantenanfragen genannt.

Zugleich berichten Unternehmen, dass nicht nur Nachhaltigkeitsregulierung solche Abfragen auslöst, sondern auch andere Vorgaben (z.B. zu operationeller Resilienz) sowie branchenspezifische, freiwillige Qualitätssicherung- und Compliance-Prozesse.

Weiter zeigt sich, dass Fragen zu Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in der Praxis häufig nicht als eigenständige Erhebungen auftreten, sondern als Zusatzmodule an bestehende Lieferantenfragebögen oder laufende Informationsabfragen angehängt werden.

Viele Anfragen enthalten zudem ESG-bezogene Fragen ohne klaren Bezug zu einer konkreten gesetzlichen Pflicht, was die Abgrenzung zwischen regulatorisch induziertem Aufwand und «Business-as-usual»-Abfragen erschwert.

Solche ESG-Abfragen können daraus entstehen, dass Grossunternehmen freiwillig Nachhaltigkeitsstandards anwenden oder freiwillige Nachhaltigkeitssysteme nutzen und dafür Informationen entlang der Lieferkette konsolidieren wollen.

Ein Teil der Anfragen an mittelbar betroffene Unternehmen wurde auch dadurch ausgelöst, dass ursprünglich rund 50'000 Unternehmen in den Geltungsbereich der CSRD und CSDDD gefallen sind. So haben sich viel mehr Unternehmen auf die Einführung der CSRD und CSDDD vorbereitet als heute – nach Abschluss des Omnibus-Prozesses – noch im Geltungsbereich sind.

Zunehmender Trend: Wir erwarten, dass die Zahl der Anfragen, die Unternehmen mittelbar betroffen machen, in absehbarer Zukunft zunehmen wird.²² Dafür spricht erstens, dass Banken, Investoren (Private Equity, Institutionelle Investoren und Fonds-Anbieter) zunehmend nach Nachhaltigkeitsdaten fragen. Zweitens nimmt insgesamt die Zahl der Regulierungen, die dazu führen, dass Grossunternehmen Anfragen in ihre Lieferketten schicken, in der Schweiz, EU und weltweit zu (z.B. DORA, Taxonomie-Verordnung). Die Ergebnisse einer vom SECO beauftragten Studie zu den Auswirkungen von internationalen Richtlinien im Bereich ESG auf KMU bestätigen dies (Hauser et al. 2025).

5.1.2 Szenario Status quo

Erleichterungen durch die CSDDD und CSRD: Das Inkrafttreten der CSDDD und CSRD dürfte die Anzahl der Anfragen reduzieren und den Aufwand, den diese auslösen, verringern. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die CSDDD und CSRD enthalten eine verbindliche Unterstützungspflicht grosser Unternehmen gegenüber ihren KMU-Geschäftspartnern. Diese Pflicht soll verhindern, dass die Umsetzung von Verhaltenskodizes oder Präventionsmassnahmen die wirtschaftliche Tragfähigkeit der KMU gefährdet. Grossunternehmen müssen ihren KMU gezielte und angemessene Unterstützung anbieten, wenn die Erfüllung der Anforderungen ohne Hilfe nicht möglich wäre.
- Schutz vor Datenanfragen in der Wertschöpfungskette („Value-Chain Cap“): Ein zentrales Element der CSRD ist der Schutz von KMU vor dem sogenannten „Trickle-Down-Effekt“, bei dem grosse berichtspflichtige Unternehmen den bürokratischen Aufwand an ihre kleineren Zulieferer weitergeben. Für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die weniger als 1'000 Mitarbeiter haben (definierte „geschützte Unternehmen“), gelten nun gesetzliche Schutzmechanismen:
 - Begrenzung der Datenanfragen: Grosse berichtspflichtige Unternehmen dürfen von geschützten Unternehmen vertraglich oder informell keine Informationen verlangen, die über den Inhalt der freiwilligen Standards für KMU hinausgehen.
 - Verweigerungsrecht: Geschützte Unternehmen erhalten das gesetzliche Recht, die Bereitstellung von Informationen zu verweigern, die über diesen freiwilligen Standard hinausgehen,
 - Informationspflicht: Wenn ein grosses Unternehmen Daten anfordert, muss es das geschützte Unternehmen darüber informieren, welche Daten über den Standard hinausgehen und auf das Verweigerungsrecht hinweisen.
 - Rechtssicherheit für Grosse: Berichtspflichtige Unternehmen gelten als konform mit ihren eigenen Pflichten, auch wenn sie aufgrund dieser Beschränkungen keine Daten von ihren KMU-Partnern erhalten und stattdessen Schätzungen verwenden müssen.
- Einführung einfacherer, freiwilliger Standards (VSME) Um die Berichterstattung für KMU zu standardisieren und handhabbar zu machen, wird die Kommission delegierte Rechtsakte für freiwillige Nachhaltigkeitsberichtsstandards erlassen. Diese Standards richten sich speziell an Unternehmen mit weniger als 1'000 Mitarbeitern. Ziel ist es, dass diese Standards die Obergrenze dessen definieren, was von KMU an Daten verlangt werden darf.
- Schutz bei Prüfungen: Wenn grosse Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen und dafür Informationen von Geschäftspartnern benötigen, dürfen sie diese bei Partnern mit weniger als

²² Davon gehen auch die Autoren der VSME-Cost-Benefit-Analyse aus (Bolognini et al, 2024).

5.000 Mitarbeitern (was alle KMU einschliesst) nur anfordern, wenn die Informationen absolut notwendig sind und nicht anderweitig beschafft werden können.

5.1.3 Szenario KVI und Szenario GGV

Der Nachvollzug der CSDDD und CSRD gemäss KVI oder GGV dürfte *keinen* Einfluss auf die Art, den Zweck und den Inhalt der Anfragen an mittelbar betroffene Unternehmen haben.

Allenfalls kann die Übernahme in Schweizer Recht und der damit verbundene stärkere Vollzugs- und Verbindlichkeitsrahmen dazu beitragen, dass Anfragen an Zuliefererinnen und Zulieferer enger begrenzt und stärker standardisiert werden, sofern sich berichts- und sorgfaltspflichtige Unternehmen an klar definierten Datenpunkten und Formaten orientieren.

Der Entwurf des GNFU im Szenario GGV sieht ebenfalls Erleichterungen für KMU vor, die sich an den Erleichterungen der CSRD und CSDDD orientieren:

- Begrenzung bei der Berichterstattung: Berichtspflichtige Unternehmen dürfen von Geschäftspartnern mit weniger als 1'000 Vollzeitstellen nur Informationen anfordern, die üblicherweise in der Branche ausgetauscht werden und sich auf einen freiwilligen Standard für nicht-berichtspflichtige Unternehmen stützen.
- Begrenzung bei der Sorgfaltsprüfung: Für die vertiefte Beurteilung von Risiken dürfen Unternehmen von Partnern mit weniger als 5'000 Vollzeitstellen nur Informationen verlangen, die über den internationalen freiwilligen Standard hinausgehen, wenn diese Informationen «anders nicht erhältlich sind».
- Unterstützungspflicht durch Grossunternehmen Das Gesetz verpflichtet grosse Unternehmen nicht nur zur Kontrolle, sondern auch zur Hilfe. Zu den Sorgfaltspflichten gehört explizit die «angemessene Unterstützung für kleine oder mittlere Unternehmen in der Aktivitätskette».
- Für den spezifischen Bereich der Konfliktmineralien und Kinderarbeit (der auch greift, wenn die oben genannten hohen Schwellenwerte nicht erreicht werden) sind Ausnahmen vorgesehen: Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen KMU nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Es werden jährliche Einfuhrmengen für Metalle/Mineralien festgelegt, unterhalb derer Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichtspflicht befreit sind.

5.2 Welche Unternehmen sind mittelbar betroffen?

5.2.1 Nullszenario und Szenario Status quo

Es sind alle Schweizer Unternehmen mittelbar betroffen, die Kunden, Investoren oder sonstige Geschäftspartner in der Schweiz oder der EU haben, die unmittelbar unter die CSDDD oder die CSRD fallen und die neuen Pflichten an ihre Zulieferer weiterreichen.

Von den Unternehmen, die mittelbar betroffen sind, sind mehr als 99 Prozent KMU. Aber auch grössere Unternehmen können mittelbar betroffen sein (siehe Erläuterung unserer Schätzungen in Abschnitt 5.3.1).

5.2.2 Szenario KVI und Szenario GGV

Wir gehen nicht davon aus, dass ein Nachvollzug der CSRD und CSDDD gemäss KVI bzw. gemäss GGV etwas daran ändert, welche Unternehmen in der Schweiz mittelbar betroffen sind. Die Unternehmen, die im Szenario KVI und GGV unmittelbar betroffen wären, waren bereits im Szenario Status quo über die Drittstaatenregelung unmittelbar betroffen.

5.3 Wie viele Unternehmen sind wie häufig mittelbar betroffen?

5.3.1 Nullszenario

Wir schätzen, dass bereits im Nullszenario rund 100'000 Unternehmen mittelbar betroffen sind.

Tabelle 8: Anzahl mittelbar betroffene Unternehmen

	Ex-ante CSRD/CSDD (Nullszenario)	Ex-post CSRD/CSDDD (Status quo)
Mikrounternehmen (1 bis 9 Beschäftigte)	64'800	67'400
Kleine Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte)	24'700	25'400
Mittlere Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte)	7'600	8'000
Grosse Unternehmen (250 bis 1'000 Beschäftigte)	1'200	1'400
Total	98'300	102'200

Bemerkungen: Eigene Schätzungen: Gesamte Anzahl Unternehmen je Grössenklasse gemäss BFS Unternehmensdemografie²³ und KMU-Portal des SECO.²⁴ Anteil der mittelbar betroffenen Unternehmen basiert auf Bolognini et al. (2024), wobei wir aufgrund der Änderungen, die sich aus dem Omnibus-Prozesses ergeben, von einer 75 Prozent tieferen Wachstumsrate in den betroffenen Unternehmen ausgingen als Bolognini et al. (2024). Ex-ante bezieht sich auf den Zeitraum vor Implementierung des VSME-Standards in der EU, wobei wir dazu das Jahr 2026 zugrunde legen. Ex-post bezieht sich auf den Zeitraum nach Einführung des VSME-Standards in der EU, wobei wir dazu das Jahr 2029 zugrunde legen.

Diese Schätzung beruht einerseits auf unseren eigenen Befragungsergebnissen (vgl. Meyer et al., 2024). Für die ursprünglichen Studien haben wir im Jahr 2023 mehr als 600 Unternehmen befragt. Andererseits nutzen wir die Ergebnisse einer im Jahr 2024 durchgeführten Befragung von mehr als 4'000 KMU in sechs verschiedenen EU-Ländern (Bolognini et al., 2024). Während wir in unserer Befragung aus methodischen Gründen nur Unternehmen über 50 Mitarbeitende befragt haben, haben Bolognini et al. (2024) auch Unternehmen mit weniger Mitarbeitenden befragt. Sie fanden raus, dass auch ein erheblicher Anteil an Unternehmen mit weniger als 50

²³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte.assetdetail.36066483.html>.

²⁴ [https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/zahlen-und-fakten%20/kmu-in-zahlen/firmen-und-beschaeftigte.html#:~:text=KMU%2C%20also%20Firmen%20mit%20weniger%20als%20250,\(STATENT\)%20des%20Bundesamtes%20of%20C3%BCr%20Statistik%20\(BFS\)%20her-vor.](https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/zahlen-und-fakten%20/kmu-in-zahlen/firmen-und-beschaeftigte.html#:~:text=KMU%2C%20also%20Firmen%20mit%20weniger%20als%20250,(STATENT)%20des%20Bundesamtes%20of%20C3%BCr%20Statistik%20(BFS)%20her-vor.)

Mitarbeitenden mittelbar betroffen ist. Entsprechend haben wir unsere Schätzungen auf Basis der neuen Ergebnisse aktualisiert. Konkret haben wir dazu die von Bolognini et al. (2024) ermittelten Anteil der betroffenen Unternehmen je Grössenklasse mit der Anzahl Schweizer Unternehmen in denselben Grössenklassen verrechnet. Wir schätzen dadurch, dass in der Schweiz rund 100'000 mittelbar betroffen wären.

5.3.2 Szenario Status quo

Im Szenario Status quo ist kurzfristig nicht von einer Veränderung der Zahl der mittelbar betroffenen Unternehmen auszugehen. Die mittelbare Betroffenheit wird weiterhin primär durch die Anforderungen unmittelbar betroffener Grossunternehmen bestimmt, insbesondere solcher mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in der EU. Diese geben ihre Berichts- und Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten weiter, häufig unabhängig davon, ob und in welchem Umfang dies rechtlich zwingend erforderlich ist.

Gleichzeitig zeichnen sich im Status quo mittelfristig Entwicklungen ab, die tendenziell zu einer Reduktion der mittelbaren Betroffenheit führen könnten. Ausschlaggebend sind insbesondere die auf europäischer Ebene eingeführten Erleichterungen und Schutzmechanismen für KMU, wie sie in Abschnitt 5.1.2 beschrieben sind. Dazu zählen namentlich die stärkere Begrenzung zulässiger Informationsanforderungen, die Risikobewertung auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, die Förderung standardisierter Berichtsformate sowie das Ziel, eine unverhältnismässige Überwälzung von Pflichten auf kleinere Zulieferbetriebe zu vermeiden.

Diese Instrumente setzen Anreize für unmittelbar betroffene Grossunternehmen, ihre Lieferkettenanforderungen stärker zu fokussieren und risikobasiert auszugestalten. Mittelbar betroffene Unternehmen mit geringem Risikoprofil oder begrenzter strategischer Bedeutung für die Wertschöpfungskette könnten dadurch mittelfristig von systematischen Anfragen ausgenommen werden oder nur noch in reduziertem Umfang betroffen sein. Zudem erleichtert die zunehmende Standardisierung die Wiederverwendung einmal erhobener Informationen, was den Bedarf an wiederholten oder parallelen Abfragen verringert. Daher dürfte die Zahl von 100.000 Unternehmen eher eine Obergrenze darstellen.

Eine quantitative Abschätzung einer möglichen Reduktion der Zahl mittelbar betroffener Unternehmen ist jedoch nicht möglich. Entscheidend ist, dass die tatsächliche Betroffenheit stark vom jeweiligen Machtverhältnis in der Lieferkette, von branchenspezifischen Risiken sowie von der konkreten Umsetzungspraxis der Grossunternehmen abhängt. Diese Faktoren sind heterogen und unterliegen einem dynamischen Anpassungsprozess, der empirisch derzeit nicht belastbar abgebildet werden kann.

Insgesamt ist im Szenario Status quo daher mittelfristig mit einer gewissen Entlastung und potenziellen Reduktion der mittelbaren Betroffenheit zu rechnen. Diese Entwicklung dürfte jedoch schrittweise erfolgen, stark variieren und kann zum heutigen Zeitpunkt weder verlässlich quantifiziert noch klar abgegrenzt werden.

5.3.3 Szenario KVI und Szenario GGV

Der Nachvollzug der CSRD und CSDDD gemäss KVI bzw. gemäss GGV dürfte die Zahl der mittelbar betroffenen Unternehmen kaum verändern. Dies lässt sich im Wesentlichen mit zwei strukturellen Argumenten begründen.

Erstens wird die mittelbare Betroffenheit primär durch die Zahl und Struktur der unmittelbar betroffenen Grossunternehmen bestimmt. Da von einer Schweizer Regelung weniger Unternehmen betroffen wären, also bereits unter die EU-Drittstaatenregelungen fallen, und die Überschneidung sehr gross ist, sollten daher kaum mehr Unternehmen mittelbar betroffen sein. Entscheidend ist, dass EU-weit deutlich mehr Unternehmen unmittelbar von den europäischen Berichts- und Sorgfaltspflichten erfasst sind. Diese Unternehmen geben ihre Anforderungen bereits heute systematisch entlang internationaler Lieferketten weiter. Für Schweizer Zulieferbetriebe ist die mittelbare Betroffenheit damit bereits im Status quo weitgehend gegeben.

Zweitens sind viele der mittelbar betroffenen Schweizer Unternehmen in internationale Wertschöpfungsketten eingebunden und beliefern direkt oder indirekt EU-Unternehmen. Die relevanten Anforderungen an diese Unternehmen ergeben sich daher unabhängig von einer schweizerischen Umsetzung aus dem EU-Recht. Die Szenarien KVI und GGV verändern diese Ausgangslage nicht, sondern führen höchstens dazu, dass ein kleiner zusätzlicher Kreis von Schweizer Grossunternehmen vergleichbare Anforderungen stellt.

Als Gegenargument ist zu berücksichtigen, dass ein Nachvollzug der Pflichten in Schweizer Recht die rechtliche Verbindlichkeit erhöhen kann. Dies könnte dazu führen, dass betroffene Grossunternehmen ihre Sorgfalts- und Dokumentationspflichten konsequenter umsetzen und Informationen systematischer aus den Lieferketten einfordern. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass mit der höheren Verbindlichkeit auch die vorgesehenen Begrenzungen und Erleichterungen für KMU stärker zur Anwendung kommen. Diese zielen darauf ab, Umfang und Tiefe der angeforderten Informationen zu beschränken und eine übermässige Weitergabe von Pflichten an mittelbar betroffene Unternehmen zu verhindern.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen damit die strukturellen Gründe gegen eine Veränderung der Zahl mittelbar betroffener Unternehmen; mögliche Effekte einer erhöhten Verbindlichkeit dürften sich primär auf die Ausgestaltung und Standardisierung der Anfragen auswirken, nicht aber auf den Kreis der Betroffenen.

5.4 Wie sind die Unternehmen betroffen?

Ähnlich wie die unmittelbar betroffenen Unternehmen müssen die mittelbar betroffenen Unternehmen Systeme einführen müssen, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Weiter müssen die mittelbar betroffenen Unternehmen regelmässig Verhaltenskodizes unterzeichnen und sich immer wieder erneut verpflichten müssen, Sorgfaltsprüfungen durchzuführen und die Rückverfolgbarkeit ihrer Lieferketten zu gewährleisten. Teils verlangen die Kunden umfangreiche Unterlagen, die belegen, dass die Geschäftspraktiken mit den Nachhaltigkeitsstandards übereinstimmen, was eine komplexe Datenerfassung über verschiedene Ebenen der Lieferkette hinweg beinhalten kann.

Wie den unmittelbar betroffenen Unternehmen entstehen auch den mittelbar betroffenen indirekte Auswirkungen aus der allfälligen Notwendigkeit, Geschäftsmodelle, Lieferketten und Produkte anzupassen und auf Reputationsrisiken und Rechtsunsicherheiten zu reagieren.

Obwohl mittelbar betroffene Unternehmen nicht direkt den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen der CSDDD unterliegen, kann die Nichteinhaltung von Kundenanforderungen zu einer vertraglichen Haftung führen. Ihre Kunden können Klauseln in ihre Lieferverträge aufnehmen, die die mittelbar betroffenen Zulieferer für jegliche Verstösse haftbar machen, insbesondere wenn der Verstoß dem grösseren Unternehmen einen Reputations- oder finanziellen Schaden zufügt.²⁵

Weiter laufen die mittelbar betroffenen Unternehmen Gefahr, Aufträge zu verlieren oder gar aus den Lieferketten der grossen unmittelbar betroffenen Unternehmen ausgeschlossen zu werden, wenn sie die erforderlichen Sorgfaltsprüfungen nicht rechtzeitig umsetzen können.

Schliesslich ist es möglich, dass die unmittelbar betroffenen Grossunternehmen, die Zahl ihrer Zulieferer verringern, um den Aufwand der Sorgfaltsprüfung zu reduzieren. Auch das kann dazu führen, dass mittelbar betroffene Unternehmen und insbesondere KMU Aufträge verlieren.

5.4.1 Nullszenario

Bereits heute, also vor Einführung der CSRD und CSDD sind viele Unternehmen auf diese Weise mittelbar betroffen. Dabei ist zu beobachten, dass die Forderungen der Grossunternehmen teils weit über das hinausgehen, was von Gesetzeswegen eigentlich notwendig ist. Einige Grossunternehmen verlangen von ihren Zulieferern nicht nur die in der CSDDD geforderte risikoorientierte Überprüfung, sondern Garantien für die gesamte Lieferkette bezüglich der Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz. Dies wurde von mehreren KMU berichtet. Zwei KMU gaben sogar an, dass manche Grossunternehmen von der Geschäftsleitung ihrer Zulieferer eine persönliche Haftung für alle im Rahmen der Sorgfaltspflichtprüfung gemachten Angaben verlangen.

5.4.2 Szenario Status quo

Im Szenario Status quo ist davon auszugehen, dass die mittelbare Betroffenheit von Unternehmen im Grundsatz fortbesteht, sich jedoch in ihrer Ausprägung teilweise verändert. Bereits heute geben viele unmittelbar betroffene Grossunternehmen umfangreiche Nachhaltigkeitsanforderungen entlang ihrer Lieferketten weiter, um eigene Berichts- und Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese Praxis dürfte sich auch ohne weitergehende nationale Regulierung fortsetzen.

Mit dem Inkrafttreten und der schrittweisen Anwendung der CSRD und der CSDDD in der EU ist jedoch mit einer gewissen Standardisierung der Informationsanforderungen zu rechnen. Viele mittelbar betroffene Unternehmen dürften künftig vermehrt auf den freiwilligen VSME-Standard zurückgreifen, um strukturierte und vergleichbare Informationen bereitzustellen. Dies kann den

²⁵ Sofern es aufgrund einer Verletzung von vertraglich «weitergereichten» Sorgfaltspflichten durch Zulieferer zu Schäden des Sorgfaltspflichtigen kommt, sind vertragsrechtliche Schadensersatzansprüche denkbar. Falls die Parteien, wie durchaus üblich, eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben können solche Schadensersatzansprüche u.U. vor europäischen Gerichten verhandelt werden, s. Art. 23 Abs. 1 LugÜ.

administrativen Aufwand insbesondere für KMU reduzieren, ersetzt jedoch nicht die Pflicht, auf spezifische Anfragen einzelner Grosskunden zu reagieren.

Ob und in welchem Umfang mittelbar betroffene Unternehmen von ihrem Recht Gebrauch machen, Informationsanfragen zu begrenzen, hängt wesentlich vom Machtverhältnis in der jeweiligen Geschäftsbeziehung ab. Zulieferunternehmen mit geringer Verhandlungsmacht werden auch im Status quo häufig weiterhin mehr Daten erheben und offenlegen, als nach europäischen Mindeststandards erforderlich wäre. Entsprechend bleiben Risiken einer faktischen Überwälzung von Pflichten auf KMU bestehen.

Zudem ist im Status quo weiterhin mit einer hohen Heterogenität der Anforderungen zu rechnen. Unterschiedliche Auslegungen der Sorgfaltspflichten durch Grossunternehmen sowie parallele Anforderungen aus verschiedenen Rechtsräumen können zu Mehrfacherhebungen und ineffizienten Prozessen führen. Eine systematische Begrenzung oder Durchsetzung von Schutzmechanismen zugunsten mittelbar betroffener Unternehmen ist im Status quo nicht vorgesehen.

Insgesamt führt der Status quo somit zwar zu gewissen Lern- und Standardisierungseffekten, bietet mittelbar betroffenen Unternehmen jedoch nur begrenzte Rechtssicherheit und keinen verlässlichen Schutz vor übermässigen oder redundanten Anforderungen entlang der Lieferkette.

5.4.3 Szenario KVI und GGV

Im Szenario KVI und im Szenario GGV ist davon auszugehen, dass sich die Situation der mittelbar betroffenen Unternehmen gegenüber dem Status quo nur begrenzt verändert. Beide Szenarien sehen explizit Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für indirekt betroffene Unternehmen vor, insbesondere für KMU.

Insgesamt ist im Szenario KVI und GGV nicht mit einer wesentlichen Verschärfung der Betroffenheit mittelbar betroffener Unternehmen gegenüber dem Status quo zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die regulatorischen Vorgaben zu einer gewissen Entlastung beitragen, indem sie den Rahmen für zulässige Anforderungen klarer definieren und damit Rechtsunsicherheiten sowie übermässige vertragliche Risiken für Zulieferunternehmen reduzieren.

5.5 Wie teuer ist die Erfüllung der neuen Pflichten?

Die Anfragen an die mittelbar betroffenen Unternehmen verursachen Kosten. Gespräche mit kleineren KMU (unter 50 Mitarbeitenden) deuten darauf hin, dass diese kein zusätzliches Personal für die Bearbeitung der Anfragen einstellen können. Grössere KMU (über 100 Mitarbeitenden) haben uns berichtet, dass sie 1-2 Personen haben, die sich um die Anfragen kümmern. Diese beschäftigen sich jedoch in der Regel nicht ausschliesslich mit den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten, sondern auch mit Regulierungen sowie sonstigen Anfragen, die von Grosskunden kommen bspw. im Bereich der Qualitätssicherung. Auch konnten die Unternehmen nicht trennen, zu welchem Anteil der Aufwand für die Erfüllung der CSDDD, der OR-Bestimmungen, der EUDR oder der CSRD entstehen. Den meisten kleinen mittelbar betroffenen Unternehmen (bis rund 100 Beschäftigte) ist es hingegen finanziell nicht möglich, neue Strukturen im Unternehmen zu schaffen oder Personal für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten einzustellen. Bestehende

Mitarbeitende müssen sich um die neuen Pflichten kümmern, was zu Opportunitätskosten führen kann.

Gemäss unseren Schätzungen (siehe Tabelle 9) erwarten wir pro Anfrage Kosten von 4'600 bis knapp 22'000 Franken, je nach Grösse des betroffenen Unternehmens. Eine Übernahme des VSME-Standards kostet ein Unternehmen im Einführungsjahr 12'000 bis knapp 50'000 Franken und anschliessend gut 6'000 bis 24'000 Franken pro Jahr. Dies ist ebenfalls abhängig von der Grösse der Unternehmen.

Tabelle 9: Parameter ESG-Anfragen und VSME-Standard

	Mikrounternehmen (1 bis 9 Beschäftigte)	Kleine Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte)	Mittlere Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte)	Grosse Unternehmen (250 bis 1'000 Beschäftigte)^c
<i>ESG-Anfragen</i>				
Kosten pro Anfrage (in Franken)	4'600	10'300	15'500	21'900
Anfragen pro Unternehmen pro Jahr (ex-ante)	1.0	1.2	1.5	3.0
Anfragen pro Unternehmen pro Jahr (ex-post) ^a	1.0	1.1	1.25	2.0
<i>VSME-Standard^b</i>				
Kosten im Einführungsjahr (in Franken)	12'000	27'100	45'500	49'900
Laufende Kosten pro Jahr (in Franken)	6'100	13'200	21'900	24'000

Bemerkung: Eigene Berechnungen. Die verwendeten Parameter sind von Bolognini et al. (2024) übernommen, wobei wir die Kosten anhand der Arbeitskosten (EU-27 bzw. Schweiz) auf die Schweiz übertragen. ^aWir nehmen an, dass die Anzahl ESG-Anfragen pro Unternehmen nach Einführung des VSME-Standard zurückgeht, weil Unternehmen mit vielen ESG-Anfragen verstärkt den VSME-Standard einführen werden, während Unternehmen mit weniger ESG-Anfragen diesen seltener einführen werden. ^b Bolognini et al. (2024) schätzen die Kosten des VSME-Standards für ein Basis- und ein erweitertes Modell, sowie für Unternehmen mit weniger bzw. mehr als 20 Beschäftigten. Wir verwenden die Angaben entsprechend den Grössenklassen, wobei wir bei kleinen Unternehmen je zur Hälfte die Kosten für Unternehmen mit weniger bzw. mit mehr als 20 Beschäftigten verwenden. Zudem gehen wir davon aus, dass 80 Prozent der Mikrounternehmen das Basis-Modell verwenden, bei kleinen Unternehmen 50 Prozent, bei mittleren Unternehmen 20 Prozent und bei grossen Unternehmen 0 Prozent. Der Rest verwendet das erweiterte Modell. Für Unternehmen mit 250 bis 1'000 Mitarbeitende liegen keine Schätzung von Bolognini et al. (2024) vor. Für diese Grössenklasse von Unternehmen haben wir die Parameter, basierend auf den Angaben zu den anderen Grössenklassen, extrapoliert.

Die in Tabelle 9 gezeigten Kostenparameter haben wir von Bolognini et al. (2024) übernommen, wobei wir die höheren Arbeitskosten in der Schweiz (gegenüber der EU-27) berücksichtigt haben. Zur Schätzung der Anfragen pro Unternehmen haben wir uns ebenfalls an Bolognini et al. (2024) orientiert und angenommen, dass diese nach Einführung des VSME-Standards und des Value-Chain-Caps zurückgehen, weil dieser insbesondere von Unternehmen mit (davor) vielen ESG-Anfragen angewandt werden wird.

5.5.1 Nullszenario und Szenario Status quo

Die folgende Tabelle zeigt die von uns geschätzten Gesamtkosten der mittelbar betroffenen Unternehmen im Status quo sowie deren erwartete zeitliche Entwicklung. Vor Einführung CSRD und CSDDD in der EU rechnen wir mit rund 860 Mio. Franken Kosten für mittelbar betroffene Unternehmen in der Schweiz.

Mit Einführung von CSRD und CSDDD in der EU steigen diese auf geschätzt 1.35 Mrd. Franken an. Dieser Kostenanstieg ergibt sich, weil wir annehmen, dass rund die Hälfte der mittelbar betroffenen Unternehmen den VSME-Standard einführt. Diese Einführung ist insbesondere im Einführungsjahr mit erhöhten Kosten verbunden. Entsprechend reduzieren sich diese Kosten mittelfristig auf rund 1 Mrd. Franken, weil die laufenden Kosten des VSME-Standards unter den Kosten im Einführungsjahr liegen.

Mittelfristig erwarten wir einen erheblichen Rückgang der Kosten, sobald die Erleichterungen, die durch den Omnibus-Prozess eingeführt wurden, zu tragen beginnen. Besonders relevant ist hier der Value-Chain Cap.²⁶ Künftig werden unmittelbar betroffene Grossunternehmen nicht mehr Informationen von ihren Zulieferunternehmen verlangen als im VSME vorgegeben werden. Die Einführung des VSME dürfte deshalb den Umfang der Informationen begrenzen, welche mittelbar betroffene Unternehmen abliefern müssen. Weiter dürfte der VSME den Inhalt der Anfragen standardisieren. Beides dürfte die Kosten für die mittelbar betroffenen Unternehmen deutlich senken, wie die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse von Bolognini et al. (2025) zeigen.

Tabelle 10: Geschätzte Kosten im Status quo

<i>Kosten in Mio. Franken</i>	Ex-ante CSRD/CSDDD (Nullszenario)	Ex-post CSRD/CSDDD (Status quo kurzfristig)	Ex-post CSRD/CSDDD (Status quo mittelfristig)
Mikrounternehmen (1 bis 9 Beschäftigte)	298 (268, 328) ^a	553 ^b (504, 603)	416 (405, 436)
Kleine Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte)	305 (275, 336)	484 (444, 524)	353 (347, 364)
Mittlere Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte)	177 (159, 195)	255 (234, 275)	186 (183, 194)
Grosse Unternehmen (250 bis 1'000 Beschäftigte)	81 (73, 89)	62 (61, 63)	52 (55, 52)
TOTAL	861 (775, 947)	1'354 (1'244, 1'465)	1'007 (990, 1'045)

Bemerkung: Eigene Berechnungen, basierend auf Bolognini et al. (2024) bzw. den basierend darauf gemachten Schätzungen. Ex-ante: Vor Einführung des VSME-Standard in der EU. Ex-post, kurzfristig: VSME-Standard ist in der EU eingeführt und wird auch von Schweizer Unternehmen teilweise übernommen (diese tragen die Kosten des VSME-Standards im Einführungsjahr). Ex-post, mittelfristig: Schweizer Unternehmen, die den VSME-Standard bereits eingeführt haben, tragen nun nur noch die laufenden Kosten des VSME-Standards. Nutzen je hälftig ESG-Anfragen und VSME-Standard.

²⁶ So Teil der Einigung zwischen EU-Parlament und Rat.

^aIm ex-ante Zeitpunkt gehen wir von Unsicherheiten von +/- 10 Prozent aus. ^bEx-post gehen wir davon aus, dass 50 Prozent der Unternehmen ESG-Anfragen nutzen und 50 Prozent den VSME-Standard implementieren (mittlere Schätzung). In den Klammern finden sich Schätzungen wonach 40 Prozent bzw. 60 Prozent den VSME-Standards implementieren. Es muss daher nicht sein, dass die erste Zahl kleiner als die Zweite ist. Zudem gilt, dass sich die Spannbreiten der Schätzung in der mittleren Frist angleichen, weil die Kosten des VSME-Standards nach dem Einführungsjahr sinken (nur noch laufende Kosten).

Im Status quo entstehen ebenfalls Kosten aufgrund der Tatsache, dass viele der Unternehmen, die ursprünglich – also vor dem Omnibus-Prozess – im Geltungsbereich der CSRD und CSDDD lagen, nun nicht mehr unmittelbar betroffen sind, sich aber auf die CSRD und CSDDD Einführung vorbereitet haben.

Staatliche Unterstützungsmassnahmen

Der Bund unterstützt KMU gezielt bei der Bewältigung der steigenden Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit. Der Bundesrat hat dazu am 5. November 2025 einen Bericht in Erfüllung des Postulats Dittli verabschiedet, der eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden vorsieht (SECO, 2025). Um KMU zu entlasten, verbessert der Bund den Zugang zu Informationen und Beratungsangeboten: Das CSR-Bundesportal wird benutzerfreundlicher gestaltet, neue Faktenblätter zu relevanten Regulierungen werden bereitgestellt, und ein digitaler Zugang zu einem freiwilligen europäischen KMU-Nachhaltigkeitsstandard wird geprüft. Zudem baut der Bund den Zugang zum kostenlosen CSR-Risikocheck aus und fördert über Switserland Global Enterprise und die Swiss Business Hubs die Beratung im Ausland. Damit sollen KMU unterstützt werden, ESG-Risiken in ihren Märkten und Lieferketten frühzeitig zu erkennen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

5.5.2 Szenario KVI und Szenario GGV

Für die Szenarien KVI und GGV erwarten wir keine zusätzlichen Kosten bei den mittelbar betroffenen Unternehmen gegenüber dem Szenario Status quo. Ausschlaggebend ist, dass die massgeblichen Kostentreiber bereits heute wirken und sich durch die beiden Szenarien nicht wesentlich verstärken.

Erstens ist davon auszugehen, dass die unmittelbar betroffenen Grossunternehmen ihre Sorgfalts- und Informationsanforderungen an Zulieferbetriebe bereits im Status quo weitgehend umsetzen. Dies betrifft insbesondere Unternehmen mit EU-Bezug, die sich faktisch an den Vorgaben der CSRD und der CSDDD orientieren müssen, unabhängig davon, ob diese Pflichten in der Schweiz nachvollzogen werden oder nicht. Die Weitergabe von Anforderungen an mittelbar betroffene Unternehmen ist damit keine neue Entwicklung der Szenarien KVI und GGV, sondern bereits Realität.

Zweitens verändern die Szenarien KVI und GGV die Zahl der unmittelbar betroffenen Unternehmen nur marginal. Der weitaus grösste Teil der mittelbar betroffenen Schweizer Unternehmen ist bereits heute mit Sorgfalts- und Informationsanforderungen von unmittelbar betroffenen EU-Unternehmen konfrontiert. EU-weit sind rund 5'000 Unternehmen unmittelbar von der CSRD und der CSDDD erfasst, die entsprechende Anforderungen entlang ihrer Lieferketten

weitergeben. Demgegenüber kämen in der Schweiz im Szenario KVI und im Szenario GGV lediglich wenige Dutzend Unternehmen neu in den unmittelbaren Geltungsbereich. Diese begrenzte Ausweitung verändert die Gesamtnachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen entlang der Lieferketten nur unwesentlich. Entsprechend ist nicht zu erwarten, dass sich der Umfang der von Grossunternehmen an ihre Zulieferbetriebe weitergegebenen Informations- und Sorgfaltsanforderungen spürbar erhöht

Drittens enthalten sowohl das KVI- wie auch das GGV-Szenario explizite Schutz- und Unterstützungselemente für indirekt betroffene Unternehmen. Diese zielen darauf ab, die Weitergabe von Pflichten zu begrenzen, unverhältnismässige Informationsanforderungen zu verhindern und standardisierte Vorgehensweisen zu fördern. Im Vergleich zum Status quo wirken diese Elemente potenziell kostendämpfend, da sie Rechtsunsicherheiten reduzieren und ineffiziente Mehrfachhebungen einschränken.

5.6 Nutzen für mittelbar betroffene Unternehmen

5.6.1 Szenario Status quo

Auch für KMU hat die Einführung der CSRD und der CSDDD einen Nutzen.

Sorgfaltspflichten

Die CSDDD sieht Schutz- und Unterstützungsmechanismen für mittelbar betroffene Unternehmen und insbesondere KMU vor. Weiter soll der Umfang der Informationen, der von mittelbar betroffenen Unternehmen erfragt werden darf, auf den Inhalt des VSME begrenzt werden. Wie für die CSRD ist damit auch für die CSDDD ein sogenannter Value-Chain-Cap vorgesehen. Darin kann ein grosser Nutzen liegen, der mittelbar betroffenen Unternehmen im Szenario Status quo mit der Einführung der CSDDD entsteht.

Von mittelbar betroffenen Unternehmen in der Schweiz lässt sich diese Unterstützungspflicht voraussichtlich aber nur bedingt geltend machen. Die Geltendmachung von Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden der betreffenden EU-Mitgliedsstaaten stellt für Schweizer KMU eine Hürde. Erschwerend kommt hinzu, dass viele KMU ihre Rechte und den damit verbundenen Unterstützungsanspruch unter der CSDDD nicht kennen. Die zivilrechtliche Geltendmachung von Unterstützungspflichten hängt zudem von Vereinbarungen zu Gerichtsstand und Rechtswahl ab, die durch das bestehende Machtungleichgewicht beeinflusst werden können und Verhandlungen vor Gerichten in EU-Mitgliedsstaaten nach sich ziehen könnten, was kleine Unternehmen vor zusätzliche Herausforderungen stellt.

Neben dem Nutzen der oben genannten Erleichterungen haben mittelbar betroffene Unternehmen potenziell die gleichen Nutzen wie unmittelbar betroffenen Unternehmen (siehe Abschnitt 4.6) (Jäger et al. 2025, Thieler et al. 2023).

Berichterstattungspflichten

Auch die CSRD-Einführung bietet Vorteile für mittelbar betroffene Unternehmen. Der Hauptnutzen der CSRD-Einführung dürfte in der sogenannten Value-Chain-Cap liegen: Es soll begrenzt und standardisiert werden, wie viele und welche Informationen unmittelbar betroffene Unternehmen von den Unternehmen in ihrer Lieferkette verlangen dürfen. Dafür ist der freiwillige «Voluntary Sustainability Reporting Standard for Non-Listed SMEs» (VSME) vorgesehen. Laut einer unabhängigen Kosten-Nutzen-Studie soll der VSME im ersten Jahr zwar zu Mehrkosten führen, danach aber zu niedrigeren Kosten (Bolognini et al, 2024).

Auch hier mag aber die Einschränkung für Schweizer Unternehmen gelten, dass sie sich nur schwer gegen Abweichungen von der Value-Chain-Cap zur Wehr setzen können.

Weiter gelten viele der Vorteile, die Grossunternehmen entstehen, auch für KMU (vergl. Hauser et al, 2025).

5.6.2 Szenario KVI und GGV

Der zusätzliche Nutzen, der im Szenario KVI und GGV für mittelbar betroffene Unternehmen entstehen würde, liegt darin, dass die in der CSRD und der CSDDD vorgesehenen Erleichterungen ins Schweizer Recht übernommen werden würden und deshalb für diese Unternehmen besser durchgesetzt werden könnten.

1. Den unmittelbar betroffenen Unternehmen würde stärker bewusst, dass sie ihre Partnerinnen und Partner in der Lieferkette unterstützen müssen – und sie nicht übermässig belasten dürfen.
2. Die Vollzugsbehörde könnte sicherstellen, dass die vorgesehenen Erleichterungen tatsächlich eingehalten werden.
3. Drittens hätten mittelbar betroffene Unternehmen die Möglichkeit, vor Schweizer Gerichten Unterstützung einzufordern. Angesichts der Machtasymmetrien zwischen grossen Unternehmen und ihren Zulieferbetrieben ist es jedoch wenig wahrscheinlich, dass viele diesen Schritt gehen würden.
4. Es erscheint daher plausibler und wirksamer, wenn mittelbar betroffene Unternehmen sich anonym bei der Vollzugsbehörde melden könnten.

6 Auswirkungen auf Wettbewerb

Das folgende Kapitel analysiert die Auswirkungen der Regulierungen auf den Wettbewerb. Es werden sowohl mögliche Wettbewerbsbeschränkungen als auch deren Auswirkungen auf die Allokationseffizienz untersucht. Die Standortattraktivität der Schweiz sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen werden im nächsten Kapitel behandelt.

Vorgängig sei darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission mit der CSRD und der CSDDD ausdrücklich in den Wettbewerb eingreifen möchte. Ziel ist es unter anderem, durch die Umleitung von Kapitalströmen Unternehmen zu stärken, die nachhaltig wirtschaften, während weniger nachhaltige Unternehmen benachteiligt werden sollen.

6.1 Nullszenario

Gemäss EU-Kommission besteht im Nullszenario das Problem, dass die mangelnde Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von Nachhaltigkeitsinformationen dazu führt, dass Aspekte der Nachhaltigkeit im Wettbewerb nicht berücksichtigt werden können.

Durch die fehlende Transparenz entstehen Informationsasymmetrien (siehe Abschnitt 2.1.1). Unternehmen stellen ihre Prozesse als nachhaltiger dar, als sie tatsächlich sind (Greenwashing). Kunden und Investoren sind daher oft nicht in der Lage, die tatsächliche Nachhaltigkeit eines Unternehmens zu bewerten.

Unternehmen, die sich die Mühe machen, freiwillige Sorgfaltsprüfungen durchzuführen haben Mehrkosten und einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten, die dies nicht tun.

6.2 Szenario Status quo

Mit der Einführung der CSRD und der CSDDD in der EU wird die Transparenz gestärkt. Damit verbundene Wettbewerbsverzerrungen werden entsprechend reduziert. Unternehmen, die freiwillig bereits mehr in die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten investieren, können dies besser als Wettbewerbsvorteil nutzen.

Potenziell treten aber neue Wettbewerbsverzerrungen auf:

1. Bei grossen Unternehmen könnte aufgrund der Schwellenwerte eine Verzerrung entstehen: Unternehmen mit ähnlichen Mitarbeitendenzahlen und Umsätzen, die jedoch unter der Schwelle liegen, könnten Kostenvorteile geniessen. Eine ähnliche Verzerrung könnte sich daraus ergeben, dass die Drittstaatenregelungen der CSRD und CSDDD nur begrenzt gegen Unternehmen in der Schweiz durchgesetzt werden können. Unternehmen, die die Anforderungen vollständig umsetzen und dadurch höhere Kosten haben, könnten im Vergleich zu denen, die dies nicht tun, benachteiligt werden.
2. Es könnte zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Schweizer Unternehmen kommen: jene, die die Anforderungen vollständig erfüllen und dadurch höhere Kosten tragen, könnten im Nachteil gegenüber solchen stehen, die diese Anforderungen nur teilweise einhalten und dadurch Wettbewerbsvorteile erzielen. Diese Verzerrung könnte durch die begrenzte Durchsetzbarkeit der Drittstaatenregelungen der CSRD und CSDDD gegenüber Schweizer Unternehmen noch verstärkt werden.
3. Im Verhältnis zur Unternehmensgrösse, sind die Kosten bei KMU deutlich höher als die der Grossunternehmen. Somit kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Grossunternehmen und KMU.
4. Auch im internationalen Wettbewerb sind neue Verzerrungen zu erwarten. Unternehmen, die der CSRD/CSDDD oder der Drittstaatenregelung unterliegen, könnten Kostennachteile erfahren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten potenziell der Drittstaatenregelung unterliegen oder anderen regulatorischen Anforderungen unterworfen sind. Zahlreiche Nicht-EU-Länder haben bereits ESG-Regulierungen eingeführt – unter anderem auch wichtige Handelspartner wie die USA und China (siehe Krueger et al., 2024).
5. Sollte die CSDDD dazu führen, dass Unternehmen ihre Lieferketten verkürzen und die Zahl der Zulieferer reduzieren, könnte dies den Wettbewerb innerhalb der Lieferketten verringern.

Zudem könnte die Notwendigkeit, Sorgfaltsprüfungen durchzuführen, dazu führen, dass Unternehmen weniger bereit sind, bereits geprüfte Zulieferer zu wechseln.

Dabei handelt es sich um rein theoretische Überlegungen. Noch gibt es keine empirische Evidenz. Auch unsere eigenen Erhebungen haben nichts ergeben. Die befragten Unternehmen erwarteten keine Auswirkungen auf den Wettbewerb. Möglicherweise war es aber noch zu früh für die Befragten, um eine Bewertung abgeben zu können.

6.3 Szenario KVI und GGV

Durch den verbesserten Vollzug würden die erwähnten Verzerrungen zwischen konformen und nicht-konformen Unternehmen reduziert. KMU würden zudem neu in der Schweiz Unterstützung erhalten und die Nachteile gegenüber Grossunternehmen würden sich reduzieren.

7 Auswirkungen auf Standortattraktivität

7.1 Nullszenario

Im Nullszenario gelten bereits die OR-Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung und die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien. Wesentliche Auswirkungen auf die Standortattraktivität sehen wir keine, da die Umsetzung der Anforderung laut Aussagen der befragten Unternehmen kaum zusätzliche Kosten verursacht.

7.2 Szenario Status quo

Schweizer Unternehmen fallen im Status quo unter die Drittstaatenregelungen der EU. Damit sind sie mit zusätzlichen Regulierungskosten konfrontiert, die theoretisch Standortnachteile gegenüber Ländern begründen könnten, in denen vergleichbare Pflichten nicht gelten. Diese potenziellen Nachteile sind jedoch zu relativieren, da die EU-Drittstaatenregelungen in gleicher Weise auch für Unternehmen an anderen Nicht-EU-Standorten Anwendung finden. Weiter werden in wichtigen Nicht-EU-Märkten ebenfalls ähnliche Pflichten eingeführt. Eine spezifische Benachteiligung des Wirtschaftsstandorts Schweiz ist deshalb nicht zu erwarten. Insgesamt dürften die Auswirkungen auf die Standortattraktivität gering bleiben.

7.3 Szenario GGV

Ein potenzieller Standortnachteil im Szenario GGV ergibt sich primär daraus, dass Unternehmen mit Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten zusätzliche administrative und prüfungsbezogene Kosten tragen müssen, was im internationalen Wettbewerb gegenüber Standorten ohne vergleichbare Pflichten zu Kostennachteilen führen könnte.

Diese potenziellen Nachteile sind jedoch zu relativieren.

1. Die vorliegenden Grobschätzungen zeigen, dass die wiederkehrenden direkten Regulierungskosten im Promillebereich des Umsatzes liegen, womit der Spielraum für relevante Preis- oder Standortwirkungen sehr begrenzt ist.
2. Zudem ist der Kreis der direkt betroffenen Unternehmen klein: Je nach Szenario sind rund 30 bis rund 200 Unternehmen betroffen, was die gesamtwirtschaftliche Relevanz weiter einschränkt.
3. Im Vergleich zum Status quo ist zudem nur mit geringen zusätzlichen Kosten zu rechnen. Der Grossteil der betroffenen Grossunternehmen passt seine Prozesse bereits heute an die EU-Vorgaben der CSRD und CSDDD an, sodass der zusätzliche Verhaltens- und Kostenimpuls durch GGV begrenzt bleibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es unwahrscheinlich, dass die zusätzlichen Regulierungskosten die Standortattraktivität der Schweiz spürbar schwächen.
4. Auch der internationale Vergleich spricht gegen ausgeprägte Standortnachteile. Zwar können gegenüber einzelnen wichtigen Handelspartnern ausserhalb Europas Wettbewerbsnachteile entstehen, wenn dort keine vollständige Regulierungsangleichung erfolgt (Krueger et al., 2024). Gleichzeitig gilt die EU-Drittstaatenregelung jedoch auch für Konkurrenten an anderen Nicht-EU-Standorten, sodass sich viele international tätige Unternehmen dem sogenannten Brussels-Effekt faktisch nicht entziehen können. Zudem haben mehrere zentrale Wirtschaftsräume eigene, teils ähnliche ESG-Regulierungen eingeführt oder ausgebaut, darunter die USA, China und Grossbritannien (Krueger et al., 2024). Angesichts der starken Exportorientierung der Schweiz auf die EU bleibt die Angleichung an den europäischen Regulierungsraum für die meisten exportorientierten Unternehmen zentral.
5. Schliesslich sind potenzielle indirekte und nicht quantifizierbare Kosten zu berücksichtigen, die aus Haftungsrisiken im Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Haftung entstehen könnten. Da einzelne EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich keine zivilrechtliche Haftung einführen werden, könnte hier ein relativer Nachteil entstehen. Die Einschätzungen der befragten Unternehmen deuten jedoch darauf hin, dass sie ihre grössten Haftungs- und Prozessrisiken unabhängig davon vor allem ausserhalb der Schweiz und der EU verorten, insbesondere in den USA, was auch durch die internationale Verteilung grosser Klimaklagen gestützt wird.

Insgesamt überwiegen damit die Argumente gegen nennenswerte Standortnachteile. Weder das Kostenniveau noch die geringe Zahl betroffener Unternehmen noch der internationale Regulierungsvergleich sprechen für eine relevante Schwächung der Standortattraktivität der Schweiz im Szenario GGV.

Ein kleiner Vorteil könnte sein, dass sich bei einem Nachvollzug der Berichterstattungspflichten die bessere Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen positiv auf den Schweizer Finanzmarkt auswirkt. Die Fachliteratur zeigt, dass mehr und bessere Offenlegungen von Nachhaltigkeitsinformationen zu einer verbesserten Liquidität, niedrigeren Kapitalkosten, höheren Vermögenspreisen (oder Unternehmenswerten) führen können (Literaturanalyse von Christensen et al. 2021). Bei Investorinnen und Investoren führen die geringeren Suchkosten potenziell zu besseren Prognosen und einer höheren Bereitschaft zu Investitionen ermöglichen (Serafeim, 2016). Dies könnte zu niedrigeren Kapitalkosten (Cost of Capital) führen. Zu einem grossen Teil dürfte dieser potenzielle Nutzen aber bereits im Status quo auftreten.

7.4 Szenario KVI

Die Ausführungen zum Szenario GGV dürften grundsätzlich auch für das Szenario KVI gelten. Allerdings erwarten wir aufgrund zweier Faktoren, dass im Szenario KVI stärkere negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität entstehen.

Erstens unterscheiden sich die Anforderungen an Klimapläne. Während Klimapläne im Szenario GGV primär eine Planungs- und Berichtspflicht darstellen, würden sie im Szenario KVI faktisch zu einer Erfolgspflicht. Unternehmen müssten ihre Geschäftstätigkeit mit dem Temperaturziel in Einklang bringen und entsprechende Reduktionspfade umsetzen.

Für Unternehmen in emissionsintensiven Branchen, deren Produktionsprozesse technisch nur begrenzt dekarbonisiert werden können – etwa in der Zementindustrie –, könnte dies erhebliche Konsequenzen haben. Sie müssten entweder bestimmte Geschäftstätigkeiten einstellen, wodurch Marktanteile an internationale Wettbewerber fallen könnten, oder ihre Produktion ins Ausland verlagern, um regulatorische Risiken und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden. Dadurch könnten sich tendenziell stärkere negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität ergeben.

Zweitens dürfte auch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Unternehmen in Risikosektoren die Attraktivität des Standorts Schweiz zusätzlich schwächen. Viele der dadurch erfassten Unternehmen wären neu von den Regelungen betroffen, obwohl sie im Status quo nicht unter die Drittstaatenregelung der EU fallen. Dadurch würde der Kreis der regulierten Unternehmen über jenen hinausgehen, der bereits heute durch europäische Vorgaben indirekt erfasst wird.

8 Auswirkungen den Schutz der Menschenrechte und Umwelt

8.1 Stand der Forschung

Sorgfaltspflichten

Stand der Forschung: Die empirische Forschung zur Wirksamkeit von gesetzlichen Lieferkettensorgfaltspflichten betreffend Menschenrechte und Umwelt ist noch jung. Erste Studien zeigen, dass solche Gesetze zu strukturellen und prozessbezogenen Veränderungen in Unternehmen führen, also zur Stärkung von Managementsystemen, Risikoanalysen und internen Verantwortlichkeiten. Hinweise auf konkrete Verbesserungen für Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber (Outcomes) sind bislang begrenzt, und belastbare empirische Evidenz zu den Auswirkungen (Impacts) auf Menschenrechte und Umwelt existiert derzeit nicht. Die Forschungslücke erklärt sich durch die kurze Geltungsdauer bestehender Gesetze und den methodischen Aufwand, Wirkungszusammenhänge entlang komplexer Lieferketten zu erfassen. Doch auch zur Wirksamkeit freiwilliger Sorgfaltsprüfungen liegen keine statistisch belastbaren Ergebnisse vor. Die bisherigen Erkenntnisse stammen überwiegend aus Rechtsanalysen, theoretischen Abhandlungen sowie Berichten von NGOs und Branchenverbänden. Im Vordergrund steht die Frage, wie Gesetze

gestaltet sein müssen, um symbolisches oder rein formales Handeln («Cosmetic Compliance») zu vermeiden.

Verhaltensänderungen in Unternehmen: Eine erste empirische Studie (Lafarre & Rombouts, 2022) hat die Wirkung des französischen Loi de Vigilance auf das Verhalten von Unternehmen untersucht. Mithilfe einer Difference-in-Differences-Analyse zeigt sie,²⁷ dass betroffene Unternehmen, insbesondere solche mit zuvor schwachen Menschenrechtsleistungen, ihre Human-Rights-Scores signifikant verbessern konnten.²⁸ Die Studie beobachtet, dass bereits im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Verbesserungen auftraten, was darauf hindeutet, dass gesetzliche Vorgaben Anreize schaffen, soziale Risiken systematischer zu managen. Diese Verhaltensänderungen sind ein erster wichtiger Schritt. Ob diese auch zu einem besseren Schutz von Umwelt und Menschenrechten führen, beweist die Studie nicht.

Risiko von kosmetischer Compliance: Gleichzeitig weisen konzeptionelle Studien darauf hin, dass Unternehmen zwar neue Prozesse einführen und ihr Verhalten anpassen, dies aber nicht zwingend zu tatsächlichen Verbesserungen in den Lieferketten führt. Dieser Befund wird durch die Forschung zu «Cosmetic Compliance» gestützt (Lichuma, 2024, Landau, 2019). Unternehmen erfüllen die formalen Anforderungen, ohne substanzielle Änderungen in der Unternehmenspraxis vorzunehmen (Deva, 2023). Empirische Beobachtungen zeigen zudem, dass manche Unternehmen bestehende CSR-Berichte oder Umweltprogramme einfach in ihre Berichte, in denen sie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten dokumentieren, übertragen (Quijano & Lopez, 2021). Zudem bleiben viele Offenlegungen oberflächlich oder selektiv, was die Beurteilung der Wirksamkeit erschwert.

Auswirkungen auf die Stärkung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in Lieferketten: Die Evidenzbasis zu den Auswirkungen auf die eigentlichen Zieldimensionen (Umwelt und Menschenrechte) bleibt schwach. Es gibt bislang kaum systematische Untersuchungen, ob Lieferkettensorgfaltspflichten dazu führen, dass Menschenrechtsverletzungen verhindert, vermindert oder wiedergutmacht werden.

Lediglich auf Basis von Fallstudien und anekdotischer Evidenz zeigen Studien, dass Unternehmen, die eine substanzielle menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung implementieren, signifikant häufiger Risiken identifizieren, Gegenmassnahmen umsetzen und Expertinnen und Experten konsultieren (McCorquodale, 2017, Koalick, 2015). Damit steigen die Chancen, negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern. Ob diese Verbesserungen aber ursächlich auf gesetzliche Pflichten zurückzuführen sind, bleibt offen.

Zwischenfazit: Die bisherige Studienlage zu den Wirkungen gesetzlicher Lieferkettensorgfaltspflichten ist insgesamt noch dünn, wenngleich es erste Hinweise auf positive Auswirkungen auf

²⁷ Die Difference-in-Differences (DiD)-Analyse gilt aktuell als Goldstandard in der empirischen Forschung, insbesondere in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, um den kausalen Effekt von politischer Interventionen oder Ereignissen zu schätzen. Sie ermöglicht es, Verzerrungen durch unbeobachtete, zeitinvariante Faktoren zu kontrollieren und die Auswirkungen einer Massnahme zuverlässig zu isolieren. Durch den Vergleich von Gruppen vor und nach einer Intervention liefert DiD robuste Schätzungen, die besonders in natürlichen Experimenten und quasi-experimentellen Designs weit verbreitet sind.

²⁸ Lafarre und Rombouts massen die Verbesserungen mittels des Human Rights Scores aus der Refinitiv Environmental, Social and Governance (ESG) Datenbank. Dieser Score, der auf einer Skala von 0 (schlechte Performance) bis 100 (gute Performance) reicht, wurde durch die Analyse öffentlich verfügbarer Informationen wie Unternehmensangaben, Medienberichten, Börsenanmeldungen und NGO-Websites ermittelt.

die Einhaltung von Menschenrechten oder den Schutz der Umwelt in Lieferketten gibt. Das Fehlen solcher Nachweise bedeutet jedoch nicht, dass Lieferkettensorgfaltspflichten wirkungslos wären. Es gilt der Leitsatz: «Absence of evidence does not mean evidence of absence».

Berichterstattungspflichten

Die wissenschaftliche Literatur liefert **zunehmend starke Evidenz** dafür, dass gesetzliche Berichterstattungspflichten einen positiven Nutzen auf die Umwelt- und Nachhaltigkeits-Performance von Unternehmen haben. Die Studienlage ist besser als die zu Sorgfaltspflichten. Das mag daran liegen, dass mehr und bessere Daten vorliegen und die Wirkungszusammenhänge möglicherweise einfacher und leichter überprüfbar sind.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse der wichtigsten empirischen Studien zusammen.

Tabelle 11: Auswirkungen der Berichterstattungspflichten

Effekt	Zusammenfassung der Wirkung	Wichtigste empirische Studien
Reduktion von Treibhausgasemissionen (GHG)	Die obligatorische Offenlegung der Treibhausgasemissionen führt zu einer signifikanten Reduktion der Emissionen, da sie politischen und sozialen Druck ermöglicht.	Downar et al. (2021): Die britische Vorschrift zur obligatorischen GHG-Offenlegung führte zu einer Reduktion der Emissionen der betroffenen Unternehmen um etwa 8 Prozent im Vergleich zur Kontrollgruppe. Dieser Effekt wurde auch in anderen Studien (Jouvenot und Krueger, 2019) mit Schätzungen von 10 Prozent bis 18 Prozent beobachtet.
Reduktion lokaler Verschmutzung	Transparenz ermöglicht öffentlichen Druck und zwingt Unternehmen, negative Umwelt-Externalitäten zu internalisieren.	Bonetti, Leuz, und Michelon (2023): Die Einführung staatlicher Offenlegungsvorschriften für Fracking-Unternehmen in den USA führte zu signifikanten Verbesserungen der Wasserqualität in den betroffenen Wassereinzugsgebieten. Eine zeitnahe Offenlegung verstärkte diesen Effekt.
Verbesserte ESG/Umwelt-Performance	Betroffene Unternehmen erhöhen ihre CSR-Aktivitäten, wobei der Effekt besonders bei Unternehmen stark war, die zuvor bei der Nachhaltigkeit zurücklagen (low-exposure firms).	Fiechter, Hitz, und Lehmann (2022): Verglichen mit einer US-Kontrollgruppe zeigten von der EU NFRD betroffene EU-Unternehmen eine Erhöhung ihrer CSR-Aktivitäten. Aluchna und Roszkowska-Menkes (2022) bestätigten dies für polnische Unternehmen mit einer Verbesserung der gesamten ESG- und insbesondere der Umweltleistung.

8.2 Szenario Status quo

Die meisten potenziellen Auswirkungen dürften bereits im Status quo auftreten, denn alle Unternehmen die in den Szenarien KVI und GGV unter die Sorgfaltspflicht fallen würden, fallen bereits im Status quo unter die Drittstaatenregelungen der CSDDD und CSRD.

Sorgfaltspflichten

Auch im Szenario Status quo könnten dadurch Auswirkungen entstehen, dass rund 60 Schweizer Unternehmen unter die Drittstaatenregelung fallen.

Die CSDDD ist zwar in Kraft, muss von den Mitgliedsstaaten aber noch umgesetzt werden, weshalb keine empirischen Erkenntnisse zu ihren tatsächlichen Wirkungen vorliegen. Aussagen zu möglichen Auswirkungen können daher nur auf Basis der Fachliteratur und der bekannten Ausgestaltung der Richtlinie, die gerade im Rahmen des Omnibus-Prozesses überarbeitet wird, getroffen werden.

Aus Sicht der Literatur mag jedoch der Fokus auf Grossunternehmen die Wirksamkeit der CSDDD einschränken: Die CSDDD gilt nur für grosse Unternehmen, die bestimmte Umsatz- und Beschäftigungsschwellen überschreiten. Dies widerspricht dem Grundsatz der Universalität, wie er in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln festgehalten ist. Beide Instrumente betonen, dass *alle* Unternehmen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten unterliegen – proportional zu ihrer Grösse und den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken. Der Ausschluss kleiner und mittlerer Unternehmen wird deshalb als systematische Schwäche betrachtet (Krajewski, O'Brien; González de Aguinaga; Hanley et al., 2023).

Berichterstattungspflichten

Rund 115 Unternehmen fallen bereits im Status quo unter die Drittstaatenregelung der CSRD. Für diese Unternehmen wären deshalb bereits im Status quo die aus der Literatur hervorgehenden (siehe oben) positive Nachhaltigkeitseffekte zu erwarten.

8.3 Szenario KVI

Sorgfaltspflichten

Im Szenario KVI würden Sorgfaltspflichten in der Schweiz gesetzlich verankert. Eine nationale Regelung könnte die Verbindlichkeit und Rechenschaftspflicht erhöhen und die Unternehmen dazu anregen, die Sorgfaltspflichten systematischer umzusetzen. In den Fachgesprächen gaben die befragten Unternehmen jedoch an, dass eine zusätzliche gesetzliche Verankerung von Sorgfaltspflichten in der Schweiz (zusätzlich zur CSDDD in der EU) zu keiner weiteren Verhaltensänderung führen würde.

Weiter könnte im Szenario KVI, aber auch im Szenario GGV, die Wirksamkeit dadurch gesteigert werden, dass die Durchsetzung in der Schweiz konsequenter erfolgen würde als im Rahmen der CSDDD, deren behördliche und zivilrechtliche Mechanismen gegenüber Schweizer Unternehmen nur eingeschränkt anwendbar sind.

Berichterstattungspflichten

Die KVI äussert sich nicht explizit zu den Berichterstattungspflichten, deswegen können wir die Auswirkungen nicht bewerten.

Klimapläne

Die KVI definiert die Einhaltung der Klimaziele als Erfolgspflicht. Sofern diese Pflicht so durchgesetzt werden kann, führt dies zu weitreichenden Treibhausgasemissionen-Reduktionen und einem grossen Nutzen für die Nachhaltigkeit insgesamt.

Gleichzeitig besteht das Risiko sogenannter Leakage-Effekte: Sind Schweizer Unternehmen aufgrund der Erfolgspflicht gezwungen, besonders klimaschädliche Tätigkeiten aufzugeben, liegt nahe, dass Unternehmen ausserhalb der Schweiz diese Tätigkeiten und Märkte übernehmen. In diesem Falle entstünde kaum ein zusätzlicher Nutzen für die Nachhaltigkeit insgesamt. Es würden genauso viele Treibhausgase emittiert wie im Status quo.

8.4 Szenario GGV

Sorgfaltspflichten

Die neuen Pflichten im Szenario GGV entsprechen im Grundsatz denen der CSDDD. Die potenziellen Wirkungen auf die Stärkung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt dürften im GGV-Szenario daher ähnlich ausfallen wie im Status quo. Der zusätzliche Nutzen könnte dadurch entstehen, dass der stärkere Vollzug in der Schweiz dazu führt, dass die Unternehmen die Pflichten ernster nehmen.

Berichterstattungspflichten und Klimapläne

Die Pflichten im Szenario GGV entsprechen im Wesentlichen denen der CSRD im Szenario Status quo. Für die Unternehmen, die bereits im Status quo unter die Drittstaatenregelung der CSRD fallen, erwarten wir deshalb keinen oder nur einen geringen zusätzlichen Nachhaltigkeitsnutzen. Der zusätzliche Nutzen könnte dadurch entstehen, dass der stärkere Vollzug in der Schweiz dazu führt, dass die Unternehmen die Pflichten ernster nehmen.

Eine potenzielle Einschränkung der positiven Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit könnte sein, dass kein Standard vorgeschrieben wird. Laut Fachliteratur ist die Harmonisierung der Berichtsstandards aber ein wichtiger Faktor für die Wirksamkeit von Berichterstattungspflichten.

9 Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug

9.1 Ausgestaltung des Vollzugs

9.1.1 Grundprinzipien gemäss CSRD und CSDDD

Der Vollzug der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss CSRD und CSDDD kombinieren verschiedenen Vollzugsstrategien miteinander.

- **Behördlicher Vollzug:** Die Vollzugsbehörden können Untersuchungen von Amts wegen oder aufgrund begründeter Bedenken Dritter einleiten, Unternehmen zur Bereitstellung von Informationen verpflichten und hoheitliche Massnahmen zur Beendigung oder Behebung von Verstössen anordnen. Ein zentraler Durchsetzungsmechanismus sind finanzielle Sanktionen.
- **Revision:** Die Berichte müssen von einer unabhängigen Revisionsstelle kontrolliert werden, wobei nur eine begrenzte Prüfungssicherheit («Limited Assurance») verlangt wird. Um die Unabhängigkeit und die notwendige Sachkunde der Revisionsstellen sicherzustellen, werden diese durch eine Behörde überwacht. Um zu gewährleisten, dass die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Berichte auch tatsächlich auditieren lassen, sind bei einer Behörde die Berichte und Revisionszeugnisse einzureichen.
- **Zivilrechtliche Haftung:** Anders als in der ursprünglichen Fassung der CSDDD wurde die harmonisierte Rechtsnorm, die eine einheitliche zivilrechtliche Haftung vorsah (Art. 29 CSDDD), gestrichen. Nun ist es den Mitgliedsstaaten überlassen, die Einhaltung der neuen Pflichten durchzusetzen. Ob sie dies durch eine zivilrechtliche Haftung oder andere Wege erreichen ist ihnen freigestellt. Die CSRD hingegen sieht keine eigene zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Berichterstattung vor. Dennoch können laut Neri-Castracane und Brandner (2023) unrichtige, irreführende oder täuschende Inhalte der Nachhaltigkeitsberichte nach Schweizer Recht straf- und zivilrechtliche Haftungsrisiken für die verantwortlichen Personen oder die Gesellschaft nach sich ziehen.²⁹

Auch der GGV und der KVI-Vorschlag beruhen auf diesen Vollzugsprinzipien, wobei die Initianten nicht explizit Stellung zur Berichterstattung und der damit verbundenen Revisionspflicht genommen haben.

²⁹ Neri-Castracane und Brandner (2023) gehen davon aus, dass Falschaussagen zu einer strafrechtlichen Haftung der Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 152 des Strafgesetzbuches (StGB) oder zu einer zivilrechtlichen Haftung der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 41 OR und 3 Abs. 1 lit. UWG führen können. Zudem mögen Falschaussagen im Nachhaltigkeitsbericht nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen (FinStrG) geahndet werden.

9.1.2 Szenario KVI

Behördliche Aufsicht

Die Initiative fordert eine unabhängige Aufsicht mit Sanktionskompetenz zur Durchsetzung der Pflichten. Die Sanktionen sollen beispielsweise in Form von umsatzabhängigen Bussen ausgestaltet sein. Die genaue Regelung des Vollzugs wird von der Initiative nicht näher konkretisiert.

Zivilrechtliche Haftung gemäss KVI

Die KVI fordert eine zivilrechtliche Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfaltspflichten entstehen.

9.1.3 Szenario GGV

Behördliche Aufsicht

Der GGV sieht vor die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) mit dem Vollzug zu betrauen. Die Hauptaufgaben dieser Behörde umfassen die Überwachung der Einhaltung der Sorgfalts-, Transparenz- und Klimaplanpflichten. Die Behörde veröffentlicht die eingereichten Berichte. Bei Verstössen hat die Aufsicht die Befugnis, Kontrollen vor Ort bei den unterstellten Unternehmen vorzunehmen, wenn dies nötig ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die betroffenen Unternehmen eine Mitwirkungspflicht und müssen alle erforderlichen Auskünfte und Urkunden vorlegen. Bei Verstössen gegen die Pflichten kann die Aufsichtsbehörde verschiedene verwaltungsrechtliche Massnahmen ergreifen. Sie kann

- Verwarnungen aussprechen,
- pflichtwidriges Verhalten mittels Verfügung verbieten und Abhilfemassnahmen anweisen,
- finanzielle Belastungen verfügen, die sich auf maximal 1 Prozent des weltweiten Umsatzerlöses des betroffenen Unternehmens im vergangenen Geschäftsjahr,
- den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen für fünf Jahre verfügen.

Die Behörde kann ferner zur Durchsetzung des Gesetzes Informationen mit ausländischen Aufsichtsbehörden austauschen, sofern die Bedingungen des Datenschutzes und der Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

Zivilrechtliche Haftung

Die zivilrechtliche Haftung stellt einen direkten Mechanismus für Geschädigte dar, Schadenersatz zu fordern. Unternehmen, die den Sorgfaltspflichten unterliegen, haften für Schäden, die von ihnen kontrollierte Unternehmen im Ausland in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht wurden. Die Haftung erfolgt nach den Grundsätzen des Artikels 55 des Obligationenrechts (OR), sofern die Schäden an Leib und Leben oder Eigentum durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verursacht wurden.

Entlastungsbeweis und Ausnahmen: Die Haftung kann abgewendet werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass es

1. die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder
2. korrekt risikobasiert gehandelt hat, oder
3. keinen Einfluss auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens nehmen konnte, welches die Rechtsverletzungen verursacht hat.
4. Das Unternehmen kann ausserdem nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von den Geschäftspartnern verursacht wurde.

9.2 Notwendigkeit eines effektiven Vollzugs

Der Vollzug dient dazu, sicherzustellen, dass die Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Reicht die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht aus? In der Fachliteratur besteht Konsens, dass ein effektiver Vollzug notwendig ist, um die Einhaltung der Pflichten zu gewährleisten.

Die Fachliteratur zu Sorgfaltspflichten deutet darauf hin, dass die freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen oft nicht ausreicht (siehe McCorquodale & Nolan, 2021; Hofmann et al, 2018). Dies bestätigen internationale Erfahrungen und Studien:

- Eine Befragung von 350 Unternehmen durch Smit et al. (2020a) zeigt beispielsweise, dass nur 37 Prozent der Unternehmen Sorgfaltsprüfungen eingeführt haben, wobei nur die Hälfte auch ihre gesamte Wertschöpfungskette überprüft.
- Das Corporate Human Rights Benchmark von 2020 stellte fest, dass nur eine kleine Minderheit der untersuchten 229 Unternehmen sich ernsthaft mit Sorgfaltsprüfungen auseinandergesetzt hatte.
- Auch die Evaluation des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes kommt zu dem Schluss, dass sein effektiver Vollzug notwendig ist – und dass die zivilrechtliche Haftung allein nicht ausreicht und um eine behördliche Aufsicht ergänzt werden sollte (Duthilleul & Jouvenel, 2020, S. 9).

Auch für die Schweiz scheinen diese Erkenntnisse zu gelten:

- Nur 5.2 Prozent der von uns befragten 650 Unternehmen gaben an, ohne rechtliche Vorgaben ihre Lieferketten freiwillig auf Menschenrechts- und Umweltprobleme zu überprüfen.
- Eine vom SECO und dem EDA in Auftrag gegebene Studie von ECO:FACT und der Universität Zürich (2023) zeigt auf Basis einer Befragung von 249 Unternehmen, dass zwar 40 Prozent der KMU und 70 Prozent der Grossunternehmen zu einem gewissen Grad Sorgfaltsprüfungen freiwillig durchführen. Die Umsetzung in den Unternehmen ist insbesondere bei KMU jedoch durchwachsen.

9.3 Notwendigkeit eines zusätzlichen Vollzugs in der Schweiz

Wir gehen davon aus, dass einige Unternehmen, die von den neuen Pflichten betroffen wären (im Szenario KVI und im Szenario GGV) auch unter die Drittstaatenregelung der EU fallen würden (Abschnitt 4.3). Warum müssen die neuen Pflichten dann zusätzlich auch in der Schweiz vollzogen werden? Werden diese nicht schon in den – und durch die – Mitgliedstaaten der EU durchgesetzt? Wie in Abschnitt 4.1.1 beschrieben ist davon auszugehen, dass sich die neuen Pflichten nur bedingt gegen Unternehmen in Drittstaaten durchsetzen lassen.

Ein Nachvollzug (Szenario KVI und Szenario GGV) ist daher notwendig, um den Vollzug zu stärken und die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten. Mit dem Nachvollzug würde eine Schweizer Vollzugsbehörde geschaffen werden, die die Einhaltung der CSDDD-Pflichten effektiver überwachen und durchsetzen könnte, wodurch die durch das Territorialitätsprinzip bedingten Durchsetzungslücken beseitigt würden. Zudem würde die zivilrechtliche Haftung im Schweizer Recht verankert, was die Geltendmachung von Ansprüchen erleichterte.

9.4 Nutzen und Ziele des Vollzugs

Ein effektiver Vollzug ist aus den folgenden Gründen wichtig:

1. **Zielerreichung:** Ohne eine effektive Durchsetzung der Berichterstattungspflichten können weder die positiven Nachhaltigkeitswirkungen noch die diversen Nutzen für die Unternehmen in vollem Umfang realisiert werden. Es besteht das Risiko von Greenwashing (siehe Abschnitt 2.1.1).
2. **Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen:** Wird die Einhaltung nicht durchgesetzt, erlangen diejenigen, die die neuen Pflichten nicht einhalten, einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen, die die Pflichten einhalten. Dies dürfte insbesondere für die Berichterstattungspflicht wichtig sein. Denn gerade solche Unternehmen dürften einen starken Anreiz haben, gegen die Berichterstattungspflicht zu verstossen, die davon ausgehen können, dass mehr Transparenz dazu führen würde, dass sie schlechter dastehen als ihre Konkurrenten.
3. **Schutz und Unterstützung von KMU:** Die CSDDD und CSRD verpflichten die betroffenen Unternehmen dazu, ihren KMU-Geschäftspartnern gezielte und angemessene Unterstützung (einschliesslich des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, Schulungen, Modernisierung von Managementsystemen und gegebenenfalls finanzieller Unterstützung) zu leisten, wenn die Einhaltung der Sorgfaltspflichten die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde. Allgemein besteht jedoch eine Machtungleichgewicht zwischen KMU und ihren Grosskunden, was KMU oft davon abhält, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Vollzugsbehörde kann helfen, zu erklären, was die direkt betroffenen Grossunternehmen überhaupt von ihren Zulieferern verlangen dürfen. Im Rahmen der risikobasierten Kontrollen kann die Behörde darauf achten, dass die direkt betroffenen Grossunternehmen ihre Zulieferer nicht über die Massen belasten.

9.5 Kosten des Vollzugs in den Szenarien KVI und GGV

Nachfolgend schätzen wir die Kosten für den Vollzug im Szenario KVI und dem Szenario GGV. Wir erwarten keine wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Szenarien.

9.5.1 Behördliche Aufsicht

Die Vollzugsbehörde hätte zwei Kernaufgaben:

1. risikobasierte, periodische sowie anlassbezogene Kontrollen und
2. Informationsmassnahmen, die auf die betroffenen Unternehmen sowie die relevanten Stakeholder abzielen.

Vollzug der Sorgfalts- und Berichtspflichten

Noch liegen keine konkreten Pläne zur konkreten Ausgestaltung des Vollzugs vor.³⁰ So können wir die Vollzugskosten nur grob schätzen. Grundlage unserer Schätzungen sind:

1. Angaben der Revisionsaufsichtsbehörde RAB, welche für als Vollzugsbehörde vorgeschlagen ist: Die RAB hat die hier verwendeten Angaben auf Basis internen Erfahrungen und eigene Schätzungen erstellt. Dies wurden mit veröffentlichten Nachhaltigkeits- und Due Diligence Berichten plausibilisiert. Die Kosten für den Vollzug im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden für die Prüfung von Berichten analog der Rechnungsprüfung angesetzt, die Schätzung für die Überprüfung der Firmen basiert auf Erfahrungen mit Überprüfungen der staatlich beauftragten Revisionsunternehmen im Rahmen der bestehenden Aufsicht der RAB.³¹
2. Weiter haben wir mit den Erfahrungen des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA), das für den Vollzug des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichten (LKSG) zuständig ist, und die erste Behörde ist, welche bereits Erfahrungen mit dem Vollzug von Sorgfaltspflichten hat.

Wir haben die Schätzung der RAB einer kritischen Bewertung unterzogen und eine Sensitivitätsanalyse mit 10 Prozent durchgeführt. Nachfolgend vergleichen wir die Ergebnisse der Kostenschätzung für die RAB mit den realen Kosten des BAFA.

Hier sind die Eckwerte unserer Schätzung:

- Wir gehen von 10 Unternehmenskontrollen im Jahr im Bereich der Sorgfaltspflichten aus (5 davon zur Abdeckung aller Unternehmen innerhalb von 5 Jahren, 5 risikobasiert).

³⁰ Zwar legt der Gesetzesentwurf bereits einige Grundsätze fest aber die Details des Vollzugs werden noch auf Verordnungsebene bzw. in der Praxis geklärt werden. Fragen, die noch offen sind, sind bspw.: Wie viele Kontrollen sollen pro Jahr durchgeführt werden? Wie wird kontrolliert? Wie werden Unternehmen für Kontrollen ausgewählt?

³¹ Die Schätzungen der RAB basierten allerdings auf einer früheren Version dieses Berichtes und gehen daher von knapp doppelt so viel zu beaufsichtigen Unternehmen unter den Sorgfaltspflichten (200 statt 110) und Berichterstattungspflichten (60 statt 30) aus.

- Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gehen wir von 8-11 Berichtsprüfungen pro Jahr aus. Das bedeutet, dass die Revision der Berichte geprüft wird. Dazu werden 8 bis 11 Nachhaltigkeits-Prüfungsmandate der revisionspflichtigen Unternehmen (sbRU) ausgewählt und der Revisionsprozess überprüft, ob dieser in Übereinstimmung mit den massgebenden Standards durchgeführt wurde. Zusätzlich werden sustainability assurance relevante Elemente des Qualitätsmanagementsystem des jeweiligen sbRU überprüft. Die RAB geht hier von 2 Szenarien aus, 8 Prüfungen mit niedrigem Aufwand als Minimalszenario und 11 Prüfungen mit hohem Aufwand als Maximalszenario.
- Zu Hinweisen nimmt die RAB an, dass der Aufwand 40-50 Prozent über den bisherigen Hinweisingängen liegt und rechnet daher mit ca. 100 (davon 80 aktiv bearbeitet) Hinweisen im Kontext der Sorgfaltspflichten und 80 (davon 60 aktiv bearbeitet) im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Weiter ist mit einem wiederkehrenden Bedarf an externer Expertise zu rechnen, insbesondere für Fachgutachten zu Hochrisikosektoren, Länder- und Sektoranalysen sowie die Aufbereitung von Informationsmaterialien und die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen, die häufig durch spezialisierte Drittbüros erbracht werden. Dafür werden rund 200'000 CHF pro Jahr angesetzt.
- Schliesslich entstehen externe Kosten im Zusammenhang mit Rechtsverfahren, einschliesslich externer Rechtsgutachten, Anhörungen, Abklärungen im Ausland und weiterer verfahrensbezogener Aufwendungen. Diese Kosten schätzen wir konservativ auf rund 250'000 CHF pro Jahr.

Aus diesen Annahmen ergibt sich die Kostenkalkulation unten:

Tabelle 12: Kostenberechnung Vollzug

Be-reich	Erläuterung	Menge	Untergrenze (in VZÄ)	Obergrenze (in VZÄ)
Sorgfaltspflichten	Prüfung Gesellschaften	10 Gesellschaften pro Jahr	2.5 (Limited Assurance)	4.5 (Reasonable Assurance)
	Prüfung Hinweise	80 Hinweise / Jahr	3.5	3.5
	Prüfung Kompetenz und Unabhängigkeit von Drittbeauftragten	20 Drittbeauftragte pro Jahr je 1 Arbeitstag	0.2	0.2
	Gesamt		6.3	8.2
Berichtspflichten	Überprüfung Berichte	8-11 Prüfungen / Jahr	1.2	2.5
	Prüfung der Hinweise	60 Hinweise pro Jahr	4.4	4.4
	Überprüfung firmenweiter QMS-Kontrollen bei den sbRUs	5 Unternehmen*	0.8	1.5
	Gesamt		6.7	8.4
S U	Personalbedarf Prüfung		12.2	17

Be-reich	Erläuterung	Menge	Untergrenze (in VZÄ)	Obergrenze (in VZÄ)
	Overhead, administrative und juristische Unterstützung		7	7
	Personalbedarf gesamt		19.6 VZÄ	23.6 VZÄ
	Kosten Personalbedarf	262'000 CHF / VZÄ**	5.1 Mio. CHF	6.3 Mio. CHF
	Kosten für Experten zur CO2-Einsparung		0.4 Mio. CHF	0.5 Mio. CHF
	Ext. Rechtsgutachten***		0.2 Mio. CHF	0.3 Mio. CHF
	IT-Kosten***		0.3 Mio. CHF	0.3 Mio. CHF
	2 VR-Mitglieder mehr****		0.1 Mio. CHF	0.1 Mio. CHF
	Kosten gesamt		6.1 Mio. CHF	7.4 Mio. CHF
	Sensitivität -10%*****		4.5 Mio. CHF	5.1 Mio. CHF
	Sensitivität +10%*****		8.1 Mio. CHF	9.4 Mio. CHF

Wenn nicht anders angegeben, sind Daten eine Bedarfsschätzung des RAB. *Annahme der RAB: Jährlich werden 5 sbRU überprüft. **Basierend auf Personal- und Betriebsaufwand des RAB in 2024; 7.5 Mio. CHF bei 28.8 VZÄ. ***Eigene Schätzungen, IT-Kosten in Anlehnung an Deutscher Bundestag (2025b). ***** Gleiche Berechnungen, aber mit allen flexiblen Parametern (Mengen, Zeitbudgets, nicht-abrechenbarer Aufwand, Kostenparameter, zusätzlicher Personalaufwand) +/- 10%.

Basierend auf diesen Berechnungen fallen für die Aufsicht im Bereich Sorgfalts- und Berichtspflichten also Gesamtkosten von **6.1 bis 7.4 Mio. CHF** an, bei einem Sensitivitätsbereich von minimal 4.5 und maximal 9.4 Mio. CHF.

Vergleich mit den BAFA-Kosten

Zur Plausibilisierung vergleichen wir die Kostenschätzung der RAB mit den empirischen Erfahrungswerten des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das seit 2023 den behördlichen Vollzug des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verantwortet. Der Abgleich basiert auf aktuellen parlamentarischen Anfragen (u.a. Bundestagsdrucksache 21/1024) sowie Fachgesprächen mit dem BAFA. Der Vergleich der realen Vollzugsdaten mit der RAB-Schätzung liefert drei zentrale Erkenntnisse:

- 1. Bestätigung der Personalstruktur (Overhead vs. Prüfung):** Das BAFA verfügt für den LkSG-Vollzug aktuell über 101 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Der Personalbestand teilt sich gemäss BAFA-Angaben exakt in ein Drittel (ca. 33 Prozent) Querschnitts- und Supportfunktionen (Direktion, IT, Grundsatzfragen, Kommunikation) und zwei Drittel (ca. 67 Prozent) operatives Prüfpersonal auf. Die RAB rechnet in ihrer Schätzung für die Schweiz mit 13 bis 17 VZÄ (im Mittel ca. 15 VZÄ) für operative Prüfungen und 6.6 VZÄ für den fixen Overhead. Das entspricht einer Overhead-Quote von rund 30

Prozent. Die RAB-Zahlen spiegeln somit die reale, in der Praxis erprobte Organisationsstruktur einer Vollzugsbehörde fast punktgenau wider.

2. **Plausibilisierung der Kontrolldichte (Kooperativer Ansatz):** Das BAFA hat in den ersten rund zwei Jahren bei den ca. 5'000 regulierten Unternehmen etwa 1'500 formelle Kontrollen durchgeführt. Dies entspricht einer hohen Kontrollabdeckung von rund 30 Prozent. Aus diesen 1'500 Kontrollen resultierten lediglich rund 50 Anfangsverdachte und 22 Ordnungswidrigkeitenverfahren, was den vom BAFA verfolgten «kooperativen Kontrollansatz» im Verwaltungsverfahren unterstreicht. Die RAB plant mit 10 Kontrollen pro Jahr bei 30 Schweizer Unternehmen, was einer Kontrollquote von 33 Prozent entspricht. Die Schätzung der RAB plant somit einen Kontrolldruck, der nahezu exakt der etablierten BAFA-Praxis entspricht, und allokiert die Ressourcen korrekterweise primär in die kooperative Prüfung statt in einen überdimensionierten Sanktionsapparat.
3. **Das geschätzte Hinweisaufkommen ist vergleichsweise hoch:** Auf den ersten Blick erscheint die RAB-Schätzung von 80 aktiv zu prüfenden Hinweisen pro Jahr für nur 30 Schweizer Unternehmen verhältnismässig hoch, wenn man sie der BAFA-Praxis gegenüberstellt. Das BAFA verzeichnete insgesamt rund 233 relevante Fälle aus Hinweisen (ca. 133 rechtlich substantielle Beschwerden plus ca. 100 anlassbezogene Prüfungen aufgrund von Medienberichten), was im Schnitt etwa 116 relevanten Fällen pro Jahr entspricht. Die Schätzung der RAB mag als hoch erscheinen, wird berücksichtigt, dass vom LKSG 5'000 Unternehmen betroffen sind – in der Schweiz wären lediglich 30 betroffen. Allerdings dürfte die Zahl der Hinweise weniger mit der Zahl der betroffenen Unternehmen, sondern mehr mit der Grösse und Sichtbarkeit der Unternehmen zu tun haben. Und im Szenario KVI und GGV wären tatsächlich die grössten Unternehmen des Landes betroffen.

Die Gegenüberstellung mit den realen Vollzugsdaten des BAFA bestätigt, dass das Mengengerüst und die strukturelle Zusammensetzung der RAB-Schätzung (insgesamt rund 19.6 bis 23.6 VZÄ) für die 30 in der Schweiz betroffenen Unternehmen methodisch äusserst solide, realitätsnah und im Bereich der anlassbezogenen Prüfungen mit einem hohen Sicherheitspuffer kalkuliert sind.

Betrieb der Schlichtungsstelle

Das im Szenario GGV vorgeschlagene Gesetz sieht für Streitigkeiten ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einer besonderen Schlichtungsbehörde vor (Art. 212a–212b E-GNUF). Schlichtungsverfahren verursachen eigenständigen personellen Aufwand, insbesondere für die Entgegennahme und Vorprüfung von Gesuchen, die Durchführung von Vermittlungs- und Schlichtungsmassnahmen sowie die Ausarbeitung von Entscheidungsvorschlägen auf Antrag der Parteien (ZPO, Art. 201–209).

Aufgrund der geringen Zahl verpflichteter Unternehmen ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Schlichtungsgesuche stark von Jahr zu Jahr schwankt, gleichzeitig aber jederzeit eine funktionsfähige Schlichtungsbehörde vorgehalten werden muss. Dies spricht für einen fixen personellen Sockel, der unabhängig vom tatsächlichen Fallaufkommen anfällt.

Wir gehen daher konservativ von zwei zusätzlichen Vollzeitäquivalenten (2 VZÄ) für den Betrieb der Schlichtungsstelle aus. Bei angenommenen Personalkosten von 200'000 CHF pro VZÄ ergeben sich zusätzliche jährliche Personalkosten von rund 400'000 CHF. Inklusive Overhead-Kosten von 50 Prozent schätzen wir die Kosten für den Betrieb der Schlichtungsstelle auf **600'000 CHF pro Jahr**.

Zwischenfazit

Zusammenfassend erwarten wir Gesamtkosten von **6.7 bis 8 Mio. CHF** an, bei einem Sensitivitätsbereich von minimal 5.1 und maximal 10 Mio. CHF. Hinzu kommen initiale Kosten für den Aufbau des Vollzugs.³²

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Vollzugskosten an die kontrollierten Unternehmen weitergereicht werden. Für die Kontrollen zahlen die kontrollierten Unternehmen eine Gebühr. Zudem zahlen die beaufsichtigten Unternehmen eine jährliche Aufsichtsabgabe, mit der die Kosten gedeckt werden, die nicht durch die Gebühren kompensiert werden können.

9.5.2 Zivilrechtliche Haftung

Die zivilrechtliche Haftung verursacht ebenfalls Vollzugskosten, insbesondere in Form von Prozesskosten. Dazu gehören Anwaltskosten, Gutachterkosten und Gerichtskosten. Diese entstehen sowohl für die klagenden als auch für die beklagten Parteien und können – je nach Ausgang des Verfahrens – auch die öffentliche Hand betreffen.

Gemäss Artikel 106 der Zivilprozessordnung (ZPO) trägt grundsätzlich die unterliegende Partei die Prozesskosten. Verliert die klagende Partei und ist sie nicht in der Lage, die Kosten zu tragen, können die Kantone verpflichtet sein, die Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Damit können – je nach Anzahl und Verlauf der Verfahren – auch Kosten für die öffentliche Hand entstehen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Verfahren ist davon auszugehen, dass die Gutachter- und Anwaltskosten die eigentlichen Gerichtskosten deutlich übersteigen. Verfahren im Zusammenhang mit Menschenrechts- oder Umweltverletzungen sind häufig grenzüberschreitend, sodass neben schweizerischem auch ausländisches Recht anzuwenden wäre. Zudem ist der Nachweis von Sorgfaltspflichtverletzungen und Kausalzusammenhängen besonders aufwendig, was umfangreiche Beweisaufnahmen und spezialisierte Expertise erforderlich macht.

Eine Quantifizierung dieser Kosten ist derzeit nicht möglich. Es liegen keine Erfahrungswerte vor, wie häufig Klagen im Rahmen der Sorgfaltspflichten tatsächlich erhoben würden. Entsprechend lässt sich weder im Szenario KVI noch im Szenario GGV abschätzen, wie viele Verfahren zu erwarten wären und welche Kosten daraus resultieren könnten. Erfahrungsgemäss dürfte die Zahl der Fälle aber sehr gering bleiben, da die Beweislast hoch und der Ausgang für Klägerinnen und Kläger mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist.

³² Die gemäss RAB durch rückzahlbare Darlehen zu finanzieren sind.

9.5.3 Revision

Die Anforderung einer unabhängigen Revision führt zu Kosten bei der öffentlichen Vollzugsbehörde sowie bei den berichtspflichtigen Unternehmen selbst. Die Revision wird von unabhängigen Revisionsstellen durchgeführt. Meist sind dies private Unternehmen. Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass die Revisionsstellen zugelassen, unabhängig und fachlich qualifiziert sind. Zudem muss sie prüfen, ob alle berichtspflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte samt Revisionszeugnis fristgerecht einreichen. Der behördliche Aufwand dafür wurde bereits im Abschnitt 9.5.1 beschrieben.

Die Kosten für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, welche die Privatwirtschaft trägt, sind erheblich (siehe Abschnitt 4.5). Damit dürften sie deutlich über den Kosten der behördlichen Aufsicht und der zivilrechtlichen Haftung liegen.

Allerdings handelt es sich dabei Grösstenteils um Sowieso-Kosten. Diese Kosten entstehen bereits im Status quo mit dem Inkrafttreten der CSRD in der EU. Denn die grosse Mehrheit der im Szenario KVI und dem Szenario GGV betroffenen Unternehmen fallen bereits im Status quo unter die Drittstaatenregelung. Im Szenario KVI und dem Szenario GGV würden kaum Mehrkosten gegenüber dem Status quo entstehen. Allenfalls entstünde den Unternehmen dadurch ein kleiner Vorteil, dass sie ihren Nachhaltigkeitsbericht auf Gruppenebene einmal prüfen lassen könnten, statt für jede Niederlassung und jedes Tochterunternehmen einzeln.

Eigentlich sind die Revisionskosten den Regulierungskosten der Unternehmen zuzurechnen, da sie unmittelbar von den berichtspflichtigen Unternehmen getragen werden. Aufgrund ihrer zentralen Rolle im Vollzug müssen sie jedoch auch hier unter den Vollzugskosten genannt werden.

9.6 Bewertung der Zweckmässigkeit des Vollzugs

9.6.1 Zweckmässigkeit des behördlichen Vollzugs

Die behördliche Aufsicht gilt als wichtiges Instrument eines wirksamen Vollzugs (Krajewski, 2024) und hat sich in vielen anderen Rechtsgebieten bewährt – etwa im Finanzmarkt-, Chemikalien- oder Arbeitsrecht.

Die Zweckmässigkeit des behördlichen Vollzugs hängt zentral davon ab, ob die Vollzugsbehörde genügend Ressourcen und ausreichende rechtliche Kompetenzen hat. Unserer Einschätzung nach dürfte das sowohl im Szenario KVI als auch im Szenario GGV der Fall sein.

9.6.2 Zweckmässigkeit der zivilrechtlichen Haftung

Die Zweckmässigkeit setzt sich aus der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zusammen. Für die Wirksamkeit spricht gemäss Fachliteratur, dass die zivilrechtliche Haftung eine starke Abschreckungswirkung hat (Bright et al. 2024) und einen starken finanziellen Anreiz zur Prävention und zur Umsetzung effektiver Sorgfaltsprüfungssysteme bietet (Bağlayan et al, 2018). Klagen zwingen Unternehmen, die Qualität ihrer internen Prozesse zu verbessern, um einer Haftung zu entgehen (Landau, 2019). Die hohen Kosten von Rechtsstreitigkeiten (finanziell und reputatorisch) verstärken diesen Abschreckungseffekt (Bağlayan et al, 2018).

Andererseits wird die Wirksamkeit gemäss Fachliteratur durch die Komplexität und die hohen Prozesskosten bei grenzüberschreitenden Menschenrechtsfällen sowie prozedurale Hürden beeinträchtigt (Bağlayan et al, 2018; Cossart et al 2017; Grimheden, 2018). Dies zeigen laut Bounfour et al. (2025) auch die Erfahrungen mit dem französischen Loi de Vigilance (siehe Abschnitt 4.5.3).

Die Zweckmässigkeit der zivilrechtlichen Haftung zur Durchsetzung der Sorgfaltspflichten wird laut Fachliteratur massgeblich dadurch eingeschränkt, dass es schwer zu beweisen ist, ob ein Unternehmen nur kosmetische Compliance betrieben hat (Landau, 2019). Kosmetische Compliance wird definiert als das Implementieren formaler Richtlinien, die zwar alle äusseren Merkmale einer Sorgfaltsprüfung erfüllen, aber letztlich keine substantziellen Verbesserungen im Hinblick auf Menschenrechtsrisiken bewirken.

Für Kläger ist der Nachweis einer Pflichtverletzung schwierig, da sie die Beweislast tragen. Sie müssen nachweisen, dass der Mangel oder die Unzulänglichkeit des Sorgfaltsplans ursächlich für den erlittenen Schaden war (Cossart et al 2017). Auch für die Gerichte ist es laut Fachliteratur schwer, zwischen kosmetischer und tatsächlicher Compliance zu unterscheiden (Landau, 2019; Bağlayan et al, 2018). Bounfour et al (2025) kritisierten bspw., dass erste Gerichtsentscheidungen, etwa in Frankreich unter dem Loi de Vigilance, durch «übermässigen Formalismus» gekennzeichnet waren und nicht die Effizienz und Wirksamkeit beurteilt wurden.

Abschliessend bewerten können wir die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Haftung, so wie in der KVI und dem GGV vorgesehen jedoch nicht. Dafür wären weiterführende Rechtsgutachten notwendig.

Was die Wirtschaftlichkeit der zivilrechtlichen Haftung als Vollzugsmechanismus betrifft, fällt auf, dass Gerichtsverfahren zu hohen Prozesskosten führen (Gerichtskosten, Anwaltskosten und Kosten für Gutachten). Ob diese in einem günstigen Verhältnis zur Wirksamkeit stehen, können wir ebenfalls nicht beurteilen.

9.6.3 Zweckmässigkeit der Revision

Die Einführung einer Revisionspflicht (Assurance) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird in der Fachliteratur und von den befragten Unternehmen grundsätzlich als zweckmässig und notwendig erachtet. Empirische Studien deuten auf einen grossen Nutzen hin:

- Reduktion von Greenwashing: Externe Assurance senkt nachweislich das Risiko von Greenwashing im speziellen (Boiral et al, 2018, Berg et al., 2025) und Manipulation im Allgemeinen (Capraş et al., 2025).
- Verbesserung der Berichtsqualität: Unternehmen, die ihre Emissionen von Dritten prüfen lassen, berichten zunächst höhere Emissionen, erzielen aber langfristig grössere Reduktionen (Berg et al., 2025). Damit wirkt die Revision auch verhaltenssteuernd.

Trotz dieser positiven Effekte ist die Revision kein perfektes Vollzugsinstrument. Ihre Grenzen ergeben sich aus praktischen, strukturellen und ethischen Herausforderungen:

- Komplexität sozialer und ökologischer Kennzahlen: Die Nachhaltigkeitsprüfung unterscheidet sich von der Finanzrevision durch ihren multidimensionalen Charakter. Sie umfasst ökologische, soziale und ökonomische Dimensionen und erfordert daher komplexe

Bewertungsansätze. Die Messung sozialer Auswirkungen ist besonders anspruchsvoll, da sie qualitative und kontextsensitive Einschätzungen verlangt. Bei den Umweltauswirkungen erschweren inkonsistente Datenqualität und fehlende globale Metriken eine standardisierte Bewertung.

- Fehlende einheitliche Standards: Es existieren bislang keine umfassend anerkannten Prüfstandards für Nachhaltigkeitsberichte. Dies erschwert Vergleichbarkeit und Konsistenz der Prüfungen (Hazaea et al., 2022; Sari, 2025).

Zu den ethischen und strukturellen Herausforderungen zählen laut Fachliteratur:

- Agency Capture: Die Revisionsbeziehung ist kommerziell geprägt. Dies kann die Unabhängigkeit und professionelle Skepsis der Prüfer beeinträchtigen (Boiral et al., 2019). Ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Revisionsstelle und geprüften Unternehmen kann subtile Interessenkonflikte erzeugen. Längere Mandatsdauern können die Unabhängigkeit gefährden, da Revisorinnen und Revisoren mit den geprüften Unternehmen zu vertraut werden. Dies kann die professionelle Skepsis mindern.
- Interessenkonflikte zwischen Revision und Beratung: Die Trennung zwischen Prüf- und Beratungsfunktionen ist entscheidend, um Unabhängigkeit zu wahren. In der Praxis ist die Grenze jedoch oft unscharf, was zu Interessenkonflikten führen kann (Boiral et al., 2019).
- Kosten- und Wettbewerbsdruck: Die Revision ist teuer. Der Druck, wettbewerbsfähige Preise anzubieten, kann die Qualität und Tiefe der Prüfung beeinträchtigen (Boiral et al., 2019). In der Praxis besteht die Gefahr symbolischer statt substanzieller Prüfungen. Wettbewerbsdruck und Kostenerwägungen können dazu führen, dass Audits nur oberflächlich durchgeführt werden (Boiral et al., 2019).

Diese Interessenskonflikte und ethischen Herausforderungen sind kein spezifisches Problem der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sondern sind auch aus der Finanzrevision bekannt, wie zahlreiche Skandale (Enron, Evergrande, Wirecard etc.) sowie die Fachliteratur zeigen (Ishaque, 2019).

9.7 Gesamtbewertung

Unternehmen wissen, dass behördliche Kontrollen möglich sind, was die Compliance fördert. Zudem können Missstände unkompliziert gemeldet werden. Im Gegensatz zur zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung muss die Vollzugsbehörde nicht abwarten, bis ein Entschädigungsanspruch eingereicht wird oder die Nichteinhaltung so schwerwiegend ist, dass sie einen Straftatbestand darstellt.

Die zivilrechtliche Haftung hat eine hohe Abschreckungswirkung und bietet einen wichtigen Anreiz zur Einhaltung der Pflichten. Sie verursacht jedoch hohe Prozesskosten. Zudem sind Gerichtsverfahren deutlich seltener zu erwarten als behördliche Kontrollen. Der Rückgriff auf die zivilrechtliche Haftung als Mittel zur Wiedergutmachung erfordert allerdings, dass betroffene Personen rechtliche Schritte gegen Unternehmen einleiten, was oft schwierig ist, da der Zugang zu Gerichten aus finanziellen und verfahrensrechtlichen Gründen eingeschränkt sein kann. Wie die UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte in ihrem Bericht von 2017 betonte, ist die Fähigkeit von Rechteinhabern, je nach den Umständen des Einzelfalls ein «Bouquet von Abhilfemassnahmen» zu wählen, eine entscheidende Voraussetzung für den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln (Krajewski, 2024).

Strafen (sei es administrativ oder strafrechtlich) dienen der Sanktionierung von Verstössen. Während strafrechtliche Verurteilungen eine hohe Beweislast («beyond reasonable doubt») erfordern und mit einem starken moralischen Werturteil verbunden sind, können administrative Sanktionen – wie Bussen – bereits verhängt werden, wenn eine Kausalitätskette wahrscheinlich oder plausibel erscheint. Allerdings gelten administrative Sanktionen im Vergleich zu strafrechtlichen Verurteilungen oft als weniger einschneidend, da sie nicht die starke Verurteilung des Strafrechts mit sich bringen und die Nichteinhaltung, die nur mit einer Busse geahndet wird, mitunter als vernachlässigbares Kavaliersdelikt angesehen wird.

Die Revision erhöht die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung und reduziert Greenwashing, verursacht jedoch die höchsten Kosten. Da diese Kosten grösstenteils bereits durch die EU-Drittstaatenregelung anfallen, entstehen bei einem Schweizer Nachvollzug (Szenario KVI bzw. GGV) kaum Mehrkosten.

Obwohl wir diesen Smart-Mix unterschiedlicher Vollzugsmechanismen als grundsätzlich zweckmässig bewerten, können wir jedoch nicht abschliessend bewerten ob die Wirksamkeit des Vollzugs in einem guten Verhältnis zu den Kosten stehen.

Unterschiede zwischen den Szenarien

Zwischen den Szenarien KVI und GGV lassen sich im Bereich Vollzug keine belastbaren Unterschiede herausarbeiten. Der Vollzug im GGV ist auf Gesetzesebene nur rudimentär beschrieben; zentrale Elemente (Zuständigkeiten, Verfahren, Prüftiefe, Instrumente) müssten erst auf Verordnungsstufe und in der Vollzugspraxis präzisiert werden. Das KVI-Szenario formuliert demgegenüber primär den Anspruch eines wirksamen Vollzugs, ohne die operative Ausgestaltung im Detail festzulegen. Vor diesem Hintergrund ist eine sinnvolle, empirisch oder rechtlich fundierte Differenzierung der Vollzugskosten und -wirkung zwischen KVI und GGV nicht möglich; beide Szenarien stützen sich im Kern auf dieselbe Kombination aus behördlicher Aufsicht, Revision und haftungsrechtlichen Anreizen.

Im Vergleich zum Status quo (also dem Vollzug in der EU) ergeben sich hingegen einige Unterschiede. Im Status quo würde der Vollzug der neuen Pflichten primär in den EU-Mitgliedstaaten erfolgen; eine eigenständige Schweizer Vollzugsarchitektur bestünde nicht, was die Durchsetzung gegenüber in der Schweiz ansässigen Unternehmen schwächt. In den Szenarien KVI und GGV würde der Vollzug zusätzlich in der Schweiz verankert, was die Wirksamkeit durch kürzere Vollzugswege, bessere Zugänglichkeit von Informationen und eine konsistentere Aufsicht voraussichtlich erhöht. Zudem würde in beiden Szenarien eine zivilrechtliche Haftung eingeführt, während eine solche Haftung nach den jüngeren EU-Entwicklungen nicht mehr zwingend ist und daher nur von einem Teil der Mitgliedstaaten umgesetzt werden dürfte. Wie oben begründet, ist davon auszugehen, dass die zivilrechtliche Haftung die Vollzugswirksamkeit stärkt, indem sie private Durchsetzung ermöglicht und zusätzliche Anreize für sorgfältige Compliance und qualitativ hochwertige Prüfung setzt.

10Synthese

In Kapitel 2.1 führen wir eine Reihe von Markt- und Regulierungsversagen an und verweisen auf das übergeordnete Ziel, die bereits verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele (SDG, Pariser Klimaziele) zu erreichen. Damit ist unserer Ansicht nach ein staatliches Eingreifen grundsätzlich zu rechtfertigen. Ob die definierten Ziele jedoch mit den vorgeschlagenen Instrumenten effektiv und wirtschaftlich erreicht werden können, können wir auf Basis der uns vorliegenden Erkenntnisse nicht abschliessend beantworten. Es bestehen nach wie vor zu viele Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Gesetze in allen Szenarien, der damit verbundenen Kosten und Nutzen für die Unternehmen sowie des potenziellen Beitrags von Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten. Im Anhang B fassen wir die Unsicherheiten zusammen, die mit unserer Studie verbunden sind.

Trotz dieser Unsicherheiten ergeben sich aus den uns vorliegenden Ergebnissen die folgenden Erkenntnisse, die der Politik zur Einordnung der Auswirkungen und zur Bewertung der verschiedenen Handlungsoptionen dienen mögen:

1. Die meisten Auswirkungen – sowohl Kosten als auch Nutzen – treten bereits im Status quo auf – das heisst, durch die Einführung der CSRD und CSDDD in der EU. Im Vergleich dazu sind die zusätzlichen Auswirkungen, die aus einer Annahme der KVI oder des GGV resultieren würden, gering.
2. Aus Makroperspektive scheinen die Auswirkungen auf die mittelbar betroffenen Unternehmen, von denen die meisten KMU sind, von grösserer Bedeutung zu sein als die Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Grossunternehmen. Erstens ist die Gruppe der mittelbar betroffenen Unternehmen zahlenmässig rund 1'000-mal bis 3'000-mal grösser als die der unmittelbar betroffenen Unternehmen (rund 100'000 gegenüber nur rund 30-110 unmittelbar betroffenen Unternehmen). Zweitens fallen die Kosten für die mittelbar betroffenen Unternehmen insgesamt um ein Vielfaches höher aus. Drittens stellen die entstehenden Regulierungskosten für die mittelbar betroffenen Unternehmen eine deutlich höhere Belastung dar als für die unmittelbar betroffenen Grossunternehmen, für die die Kosten gut tragbar sind.
3. Ein Nachvollzug der CSRD und CSDDD in Schweizer Recht im Rahmen der Szenarien KVI und GGV dürfte jedoch kaum zu zusätzlichen Kosten für die mittelbar betroffenen Unternehmen führen, denn die neuen Pflichten werden bereits im Status quo an sie weitergeleitet.
4. Ein zentraler Faktor für die Bewertung der KVI und des GGV sollte sein, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen sicherstellen, dass mittelbar betroffene Unternehmen – insbesondere KMU – die vorgesehenen Erleichterungen und Unterstützungsmassnahmen gegenüber den unmittelbar verpflichteten Grossunternehmen tatsächlich geltend machen können. Im Rahmen des Omnibus-Prozesses wurden Erleichterungen für mittelbar betroffene Unternehmen eingeführt. Dazu zählt unter anderem der Value-Chain-Cap. Künftig dürfen nicht mehr Informationen von Unternehmen mit weniger als 1'000 Mitarbeitenden verlangt werden als im KMU-Standard (VSME) vorgesehen sind. Zudem müssen direkt betroffene Unternehmen zunächst auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen eine Risikobewertung durchführen. Dies dürfte die Zahl der mittelbar betroffenen Unternehmen und deren Kosten mittelfristig deutlich senken. Das Potenzial für eine tatsächliche Erleichterung für mittelbar Betroffene ist gross. Inwieweit dieses mit der KVI oder dem GGV realisiert werden kann, können wir nicht abschliessend bewerten.

5. Neben den Kosten haben Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten auch Nutzen – sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für den Schutz von Umwelt und Menschenrechten. Der Nutzen der Berichterstattungspflichten wird in einer wachsenden Zahl empirischer Studien bestätigt. Für den Nutzen von Sorgfaltspflichten für den Schutz von Umwelt und Menschenrechten liegen bislang keine empirischen Belege vor. Allerdings berichten betroffene Unternehmen, dass Sorgfaltsprüfungen ihnen helfen, ihr Risikomanagement zu verbessern. Ob die potenziellen Nutzen die entstehenden Kosten übersteigen oder geringer ausfallen, lässt sich aufgrund der bestehenden Unsicherheiten derzeit nicht abschliessend beurteilen.
6. Für das Szenario KVI und das Szenario GGV erwarten wir Vollzugskosten von grob geschätzt 6.1 bis 8 Mio. Franken pro Jahr. Die Kosten sollen an die Unternehmen weitergeleitet werden.

Erkenntnisse, die zum Vergleich der KVI und des GGV dienen mögen:

7. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der KVI und dem GGV liegt in den unterschiedlichen Bestimmungen zu Klimaplänen. Die KVI macht die Erreichung der Pariser Klimaziele zur Erfolgspflicht. Nach unserer Einschätzung könnte dies bei einigen – aber nicht allen – Unternehmen zu erheblichen Kosten führen, die Standortattraktivität der Schweiz schwächen und zu Verlagerungen von Wirtschaftsaktivitäten ins Ausland führen, ohne einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten.
8. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass die KVI die Möglichkeit vorsieht, den Geltungsbereich auf Unternehmen in Risikosektoren auszuweiten. Würde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dürften deutlich mehr Unternehmen betroffen sein als im Szenario GGV. Es entstünden deutlich höhere Regulierungskosten. Möglicherweise steigt auch der Nutzen.
9. Aus dem Initiativtext geht nicht klar hervor, ob die KVI neben der Einführung erweiterter Sorgfaltspflichten auch weitergehende Berichterstattungspflichten fordert. Ob die KVI Berichterstattungspflichten einschliesst oder nicht hat aber nur vergleichsweise geringe Auswirkungen, da alle betroffenen Unternehmen bereits im Status quo unter die Pflichten der CSRD fallen.
10. Welches Szenario ein günstigeres Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist, lässt sich derzeit nicht abschliessend beurteilen. Zwar liegt nahe, dass die KVI zu höheren Kosten führen würde. Dabei dürfte sie aber zu einem höheren Nutzen führen. Da wir weder Kosten noch Nutzen präzise quantifizieren können, können wir nicht sagen, in welchem Szenario das Verhältnis aus Kosten und Nutzen am günstigsten ist.

In der folgenden Tabelle fassen wir die Auswirkungen zusammen und vergleichen die Auswirkungen im Szenario KVI und GGV jeweils mit den Auswirkungen im Szenario Status quo.

Tabelle 13: Übersicht der Auswirkungen in den drei Szenarien

	Zusätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo		
	Szenario Status quo	Szenario KVI	Szenario GGV
Auswirkungen auf die Unternehmen			
Anzahl unmittelbar betroffene Unternehmen	– Rund 60 Unternehmen (untere Grenze 55, obere Grenze 65 Unternehmen) fallen	– Von Sorgfaltspflichten betroffen: Rund 30 Unternehmen.	– Von Sorgfaltspflichten betroffen: Rund 30 Unternehmen.

Zusätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo

	<ul style="list-style-type: none"> – unter die CSDDD-Drittstaatenregelung. – Rund 115 Unternehmen fallen unter die CSRD-Drittstaatenregelung 	<ul style="list-style-type: none"> – Falls Berichterstattungspflichten vorgesehen, wären 110 Unternehmen betroffen. – Die mögliche Ausweitung auf Risikosektoren würde dazu führen, dass deutlich mehr Unternehmen betroffen wären. 	<ul style="list-style-type: none"> – Rund 110 Unternehmen wären von Berichterstattungspflichten betroffen.
Anzahl mittelbar betroffene Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – 100'000 bis 120'000, Aufgrund der beschlossenen Erleichterungen mittelfristig deutlich weniger 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Unterschied zum Status quo – Eine bessere Durchsetzung der Erleichterungen für mittelbar betroffene könnte Zahl jedoch reduzieren. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Unterschied zum Status quo – Eine bessere Durchsetzung der Erleichterungen für mittelbar betroffene könnte Zahl jedoch reduzieren.
Quantifizierbare Kosten der unmittelbar betroffenen Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> – Initial: 13.2 – 148.4 Mio. CHF – Jährlich: 21.4 - 188.7 Mio. CHF 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine zusätzlichen Initialkosten, da fast alle Unternehmen bereits unter die Drittstaatenregelungen fallen dürften. – Zusätzlich jährlich: 0.8 – 14.6 Mio. CHF (Kosten für potenzielle Berichterstattungspflicht mit einberechnet) – Zusätzliche Kosten nur für Sorgfaltpflichten: Jährlich: 0.2 – 3.9 Mio. CHF. 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine zusätzlichen Initialkosten, da fast alle Unternehmen bereits unter die Drittstaatenregelungen fallen dürften. – Zusätzlich jährlich: 0.8 – 14.6 Mio. CHF (Kosten für potenzielle Berichterstattungspflicht mit einberechnet) – Zusätzliche Kosten nur für Sorgfaltpflichten: Jährlich: 0.2 – 3.9 Mio. CHF.
Nicht-quantifizierbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Haftungsrisiken, Risiken Bussgelder zahlen zu müssen 	<ul style="list-style-type: none"> – Unkalkulierbare potenziell hohe Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung das 1.5-Grad-Ziel zu erreichen. – Eine Ausweitung auf Risikosektoren würde zu hohen zusätzlichen Initialen Kosten führen. – Gegenüber Status quo leicht gestiegene Haftungsrisiken und Risiken von Bussgeldern. 	<ul style="list-style-type: none"> – Gegenüber Status quo Leicht gestiegene Haftungsrisiken und Risiken von Bussgeldern.

Zusätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo			
Kosten der mittelbar betroffenen Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Heute: 861 Mio. Franken - Nach Einführung der CSRD/CSDDD: 1.3 Mrd. CHF - Mittelfristig: 1 Mrd. CHF - Die vorgesehenen Erleichterungen könnten mittelfristig zu einer erheblichen Reduktion führen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Potenziell etwas niedriger als im Status quo, da Erleichterungen für KMU leichter in der Schweiz durchgesetzt werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Potenziell etwas niedriger als im Status quo, da Erleichterungen für KMU leichter in der Schweiz durchgesetzt werden können.
Nutzen der unmittelbar betroffenen Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Besseres Risikomanagement, niedrigere Kapitalkosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Wie im Status quo. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wie im Status quo.
Nutzen der mittelbar betroffenen Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Standardisierung und Begrenzung dessen, was unmittelbar betroffene von mittelbar betroffenen Unternehmen verlangen dürfen. - Grossunternehmen werden verpflichtet, mittelbar betroffene und insbes. KMU zu unterstützen 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkere Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Erleichterungen und Unterstützungspflichten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkere Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Erleichterungen und Unterstützungspflichten.
Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen			
Auswirkungen auf den Wettbewerb	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die unter die Drittstaatenregelung fallen, mit potenziellen Nachteilen gegenüber ähnlichen Unternehmen, die nicht unter die Drittstaatenregelung fallen. - Schwacher Vollzug mag zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen konformen und nicht-konformen Unternehmen führen. - Auch Wettbewerbsverzerrungen zwischen Grossunternehmen und KMU. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des Vollzugs schafft faireren Wettbewerb. - KMU würden zudem neu in der Schweiz Unterstützung erhalten und die Nachteile gegenüber Grossunternehmen würden sich reduzieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des Vollzugs schafft faireren Wettbewerb. - KMU würden zudem neu in der Schweiz Unterstützung erhalten und die Nachteile gegenüber Grossunternehmen würden sich reduzieren.
Auswirkungen auf die Standortattraktivität	<ul style="list-style-type: none"> - 	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaziele als Erfolgspflicht kann zu 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserte Informationsumgebung

Zusätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Ausweitung auf Risikosektoren könnte zu einem Standortnachteil werden. – Verbesserte Informationsumgebung kann Liquidität (im Börsenhandel) verbessern und Kapitalkosten senken. – Mögliche Standortnachteile aufgrund höherer Kosten im Vergleich zu Handelspartnern ausserhalb Europas sind sehr gering. | <ul style="list-style-type: none"> – Mögliche Standortnachteile aufgrund höherer Kosten im Vergleich zu Handelspartnern ausserhalb Europas sind sehr gering. | <ul style="list-style-type: none"> – Mögliche Standortnachteile aufgrund höherer Kosten im Vergleich zu Handelspartnern ausserhalb Europas sind sehr gering. |
|--|---|---|

Auswirkungen auf den Schutz der Menschenrechte und Umwelt

<p>Auswirkungen der Sorgfaltspflichten</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Verhaltensänderung in Unternehmen möglich aber noch nicht empirisch bewiesen. – Risiko «kosmetischer Compliance». – Positive Nachhaltigkeitsauswirkungen nicht belegt, aber plausibel. 	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des Vollzugs mag Compliance-Anstrengungen erhöhen und potenzielle positive Wirkungen verstärken. – Die genannten Unsicherheiten bleiben bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des Vollzugs mag Compliance-Anstrengungen erhöhen und potenzielle positive Wirkungen verstärken. – Die genannten Unsicherheiten bleiben bestehen.
<p>Auswirkungen der Berichterstattungspflichten</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Wachsende wissenschaftliche Evidenz für positive Auswirkungen: Reduktion verschiedener Externalitäten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Angaben möglich. – Klimaziele als Erfolgspflicht dürften zu Leakage-Effekten führen und nur einen geringen zusätzliche Nutzen haben. 	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des Vollzugs mag Compliance-Anstrengungen erhöhen und potenziell positive Wirkungen verstärken.

Vollzug

<p>Behördlicher Vollzug</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Durch das Territorialitätsprinzip stark begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> – Effektiver Vollzug möglich. – Vollzugskosten von rund 6.1 - 8 Mio. CHF 	<ul style="list-style-type: none"> – Effektiver Vollzug möglich. – Vollzugskosten von rund 6.1 - 8 Mio. CHF
<p>Zivilrechtliche Haftung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Lässt sich nur begrenzt durchsetzen. Nicht alle 	<ul style="list-style-type: none"> – Lässt sich leichter durchsetzen als im Status quo. 	<ul style="list-style-type: none"> – Lässt sich leichter durchsetzen als im Status quo.

Zusätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo

	<p>Mitgliedsstaaten werden zivilrechtliche Haftung einführen.</p> <p>– Hohe Prozesskosten schränken Effizienz als Vollzugsmechanismus ein.</p>	<p>– Hohe Prozesskosten schränken Effizienz als Vollzugsmechanismus ein.</p> <p>–</p>	<p>– Hohe Prozesskosten schränken Effizienz als Vollzugsmechanismus ein.</p>
Revision	–	– Bessere Aufsicht über Revisionsstellen.	– Bessere Aufsicht über Revisionsstellen.

Literaturverzeichnis

Affolter, S., Epiney, A. (2024). Die «Sorgfaltspflichten-Richtlinie» der EU: rechtliche Tragweite und Implikationen für die Schweiz. Rechtsgutachten im Auftrag der Koalition für Konzernverantwortung.

Aluchna, M., Roszkowska-Menkes, M., & Kamiński, B. (2022). From talk to action: The effects of the non-financial reporting directive on ESG performance. *Meditari Accountancy Research*, 31(7), 1–25. <https://doi.org/10.1108/MEDAR-12-2021-1530>

Auswärtiges Amt (2020), Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte.

BAFA (2022). Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren. https://www.bafa.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.pdf?__blob=publication-File&v=3

Bağlayan, B., Landau, I., McVey, M., & Wodajo, K. (2018). Good Business: The Economic Case for Protecting Human Rights. BHR Young Researchers Summit, Frank Bold.

BDO & Kirchhoff. (2024). Klimaschutz – Reporting zur Dekarbonisierung. https://www.kirchhoff.de/fileadmin/static/pdfs/2024_news/2024_10_14_DAX160_Studie_Teil_2.pdf

Berg, Florian and Oliver Huidobro, Jaime and Rigobon, Roberto, On the Importance of Assurance in Carbon Accounting (February 23, 2024). MIT Sloan Research Paper No. 6969-24. <https://ssrn.com/abstract=4734240> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4734240>

Bleeker, Tim Rutger (2026, forthcoming), Corporate Climate Transition Planning after the Omnibus Overhaul: A Six Question Guide in D Bose, R Garcia Anton, A J F Lafarre, S J Rombouts and P Verbruggen (eds), *The Cambridge Handbook of Law and Responsible Business: Legal Strategies for Sustainability in Global Value Chains*. Cambridge University Press. Preprint available at: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5552702

Bolognini, A., Luchetta, G., Monaco, M. (2024). Cost-Benefit Analysis of the VSME. EFRAG. www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Project_Documents/2309261112573240/EF-RAG's_Cover_Letter_and_Cost_Benefit_Analysis_on_VSME.pdf

Boiral, O., Heras-Saizarbitoria, I., Brotherton, M. C., & Bernard, J. (2018). Ethical Issues in the Assurance of Sustainability Reports: Perspectives from Assurance Providers. *Journal of Business Ethics*, 1-15.

Bonetti, P., Leuz, C., & Michelon, G. (2023). Internalizing Externalities: Disclosure Regulation for Hydraulic Fracturing, Drilling Activity and Water Quality (European Corporate Governance Institute - Law Working Paper No. 676/2023). Retrieved from http://ssrn.com/abstract_id=4171246

Bounfour, T., & Chatelain, L. (2025). A (So Far Unlikely) Day in Court: An Overview of the First Judicial Decisions under the French Duty of Vigilance Law. *Business and Human Rights Journal*, First View, 1-6. <https://doi.org/10.1017/bhj.2025.22>

Bueno, N., & Bright, C. (2020). Implementing human rights due diligence through corporate civil liability. *International & Comparative Law Quarterly*, 69(4), 789-818.

Bright, C., da Graça Pires, C., Streibelt, M., & Schönfelder, D. (2024). A Comparative Analysis between the Corporate Sustainability Due Diligence Directive and the French and German Legislation. *VerfBlog*. <https://verfassungsblog.de/a-comparative-analysis-between-the-corporate-sustainability-due-diligence-directive-and-the-french-and-german-legislation/>

Carnini Pulino, S., Ciaburri, M., Magnanelli, B. S., & Nasta, L. (2022). Does ESG Disclosure Influence Firm Performance? *Sustainability*, 14(13), 7595. <https://doi.org/10.3390/su14137595>

Capraş, I. L., Achim, M. V., Rahat, B., & Nicolò, G. (2025). Sustainable auditing governance in a changing landscape: Cross-country evidence on the effect of traditional and innovative audit mechanisms on fraud risk. *Journal of Innovation & Knowledge*, 10(5), 100798.

Christensen, H.B., Hail, L., & Leuz, C. (2018). Economic analysis of widespread adoption of CSR and sustainability reporting standards. <https://ssrn.com/abstract=3315673>

Christensen, H.B., Hail, L., & Leuz, C. (2021). Mandatory CSR and sustainability reporting: economic analysis and literature review. *Review of Accounting Studies*, 26, 1176-1248. <https://doi.org/10.1007/s11142-021-09609-5>

Cossart, S., Chaplier, J., & de Lomenie, T. B. (2017). The French Law on Duty of Care: A Historic Step Towards Making Globalization Work for All. *Business and Human Rights Journal*, 2(2), 317-323. <https://doi.org/10.1017/bhj.2017.14>

Conseil Général de l'Économie. (2020). Mission to monitor the implementation of the Duty of Vigilance Act. Ministère de l'Économie des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique. https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/cge/devoirs-vigilances-entreprises.pdf?v=1620744564

Dahlmann, F., Branicki, L., & Brammer, S. (2019). Managing carbon aspirations: The influence of corporate climate change targets on environmental performance. *Journal of business ethics*, 158(1), 1-24.

Deutscher Bundestag (2025). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Charlotte Neuhäuser, Katrin Fey, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. Drucksache 21/1024. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/022/2102236.pdf>

Deutscher Bundestag (2025b). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung. Drucksache 21/1857. [https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101857.pdf#:~:text=match Prozent20at%20L7516%20geschult%20werden,Sachkosten%20of%20C3%BCr%20Honorare%20externer%20Schulungsanbieter](https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101857.pdf#:~:text=match%20Prozent20at%20L7516%20geschult%20werden,Sachkosten%20of%20C3%BCr%20Honorare%20externer%20Schulungsanbieter)

Deva, S. (2023). Mandatory human rights due diligence laws in Europe: A mirage for rightsholders? *Leiden Journal of International Law*, 36(2), 389-414. <https://doi.org/10.1017/S0922156522000802>

Duthilleul, A. & Jouvenel, M. (2020). Evaluation de la mise en œuvre de la loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au Devoir de Vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre. https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/cge/devoirs-vigilances-entreprises.pdf?v=1620744564

Douglass CASSEL, « Civil Liability of Business for Human Rights Abuses in Value Chains: Fault-Based or Strict? », *Droits fondamentaux*, N. 20, 2022 [<https://www.crdh.fr?p=6727>].

Downar, B., Ernstberger, J., Reichelstein, S., Schwenen, S., & Zaklan, A. (2021). The impact of carbon disclosure mandates on emissions and financial operating performance. <https://ssrn.com/abstract=3693670>

Dreiseitl, H., & Richter, N. (2020). Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen [Abschlussbericht]. <https://adelphi.de/system/files/media-thek/bilder/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf>

Eccles, R. G., & Serafeim, G. (2013). The performance frontier. *Harvard Business Review*, 91(5), 50-60.

Eccles, R. G., Ioannou, I., & Serafeim, G. (2014). The impact of corporate sustainability on organizational processes and performance. *Management Science*, 60(11), 2835-2857.

Eccles, R. G., & Krzus, M. (2010). *One Report: Integrated Reporting for a Sustainable Strategy*. New York: John Wiley & Sons.

ECO:FACT (2023). Studie zur Umsetzung der Instrumente zur Sorgfaltsprüfung für die verantwortungsvolle Unternehmensführung bei Schweizer Unternehmen.

Edmans, A. (2010). Does the stock market fully value intangibles? Employee satisfaction and equity prices. *Journal of Financial Economics*, 101(3), 621-640.

Edmans, A. (2011). Does the stock market fully value intangibles? Employee satisfaction and equity prices. *Journal of Financial Economics*, 101(3), 621-640.

Eichholtz, P., N. Kok, and J.M. Quigley. (2013). The economics of green building. *Review of Economics and Statistics* 95 (1): 50–63.

ESMA (2021). Report. Enforcement and regulatory activities of European enforcers in 2020. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1101_enforcers_2020_activity_report.pdf

ESMA (2023). Consultation Paper. Draft Guidelines on Enforcement of Sustainability Information. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2023-12/ESMA32-992851010-1016_Consultation_Paper_on_Guidelines_on_Enforcement_of_Sustainability_Information.pdf

Fedlex. (2015). BBl 2015 3245. Eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Vorprüfung. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2015/699/de>Fiechter, P., Hitz, J. M., & Lehmann, N. (2022). Real effects of a

widespread CSR reporting mandate: Evidence from the European Union's CSR Directive. *Journal of Accounting Research*, 60(4), 1499–1549. <https://doi.org/10.1111/1475-679X.12424>

Frey, M., Harald, M. (2018). Erhebung zu staatlichen Kontrollen in den Unternehmen. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/VereinfachungvonRegulierung/erhebung-zu-staatlichen-kontrollen-in-den-unternehmen-.html

Greening, D.W., & Turban, D.B. (2000). Corporate social performance as a competitive advantage in attracting a quality workforce. *Business and Society*, 39(3), 254–280.

Grimmer, M., & Bingham, T. (2013). Company environmental performance and consumer purchase intentions. *Journal of Business Research*, 66(10), 1945–1953.

Grewal, J., & Serafeim, G. (2020). Research on corporate sustainability: Review and directions for future research. *Foundations and Trends in Accounting*, 14(2), 73–127.

Gustafsson, M.-T., Schilling-Vacaflor, A., & Lenschow, A. (2023). Foreign corporate accountability: The contested institutionalization of mandatory due diligence in France and Germany. *Regulation & Governance*, 17(4), 891–908. <https://doi.org/10.1111/rego.12498>

Habel, J., Schons, L.M., Alavi, S., & Wieseke, J. (2016). Warm glow or extra charge? The ambivalent effect of corporate social responsibility activities on customers' perceived price fairness. *Journal of Marketing*, 80(1), 84–105.

Hanley, A., Semrau, F. O., Steglich, F., & Thiele, R. (2023). The cumulative effect of due diligence EU legislation on SMEs (Study, PE 702.597). Kiel Institute for the World Economy, European Parliament.

Hauser, C. Ospelt, T., Klein, K., Stampfl, R. (2025) Studie zur Erhebung der Auswirkungen von internationalen Richtlinien im Bereich ESG auf KMU und Unterstützungsmöglichkeiten durch die Behörden. https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/g271wa2aRzrq/Beilage_PoDittli23_4062_Studie+FHGR_KMU_ESG-Richtlinien_2025.pdf

Hammer, N. (2023). Searching for institutions: upgrading, private compliance, and due diligence in European apparel value chains. *Transfer: European Review of Labour and Research*, 29(3), 371–386. <https://doi.org/10.1177/10242589231194313> (Original work published 2023)

Harrison, J., Mark Wielga, Margarita Parejo, In Search of Effective Corporate Grievance Mechanisms: Can Mandatory Due Diligence Laws be a Progressive Force?, *Journal of Human Rights Practice*, Volume 16, Issue 3, November 2024, Pages 819–835, <https://doi.org/10.1093/jhuman/huae011>

Hazaea, S. A., Zhu, J., Khatib, S. F., Bazhair, A. H., & Elamer, A. A. (2022). Sustainability assurance practices: A systematic review and future research agenda. *Environmental Science and Pollution Research*, 29(4), 4843–4864.

Hermundsdottir, F., & Aspelund, A. (2021). Sustainability innovations and firm competitiveness: A review. *Journal of Cleaner Production*, 280, 124715.

Hurt, J., Ledebur, K., Meyer, B., Friesenbichler, K., Gerschberger, M., Thurner, S., & Klimek, P. (2024). Supply Chain Due Diligence Risk Assessment for the EU: A Network Approach to estimate expected effectiveness of the planned EU directive. arXiv preprint arXiv:2311.15971.

Hofmann, H., Schleper, M. C., & Blome, C. (2018). Conflict minerals and supply chain due diligence: an exploratory study of multi-tier supply chains. *Journal of Business Ethics*, 147, 115-141.

Grimheden, J. (2018). Civil Litigation in Response to Corporate Human Rights Abuses: The European Union and Its Member States. *Case Western Reserve Journal of International Law*, 50(1), 235.

Ioannou, I., & Serafeim, G. (2017). The Consequences of Mandatory Corporate Sustainability Reporting. Harvard Business School Research Working Paper No. 11-100. <https://ssrn.com/abstract=1799589>

Ishaque, M. (2019). Managing Conflict of Interests in Professional Accounting Firms: A Research Synthesis. *Journal of Business Ethics*, 1-19.

Janke, Oliver and Weiss, Gregor N. F., Green Capital Requirements, ESG Rating Uncertainty, and Greenwashing (September 25, 2024). Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=4466282> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4466282>

Jäger, J., Durán, G., Schmidt, L., & Bruckner, S. (2023). Expected Economic Effects of the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Vienna: Verlag Arbeiterkammer.

Jouvenot, V., Krueger, P. (2019). Mandatory Corporate Carbon Disclosure: Evidence from a Natural Experiment. <https://ssrn.com/abstract=3434490>

Koalick, M; Utlu, D., Bleckmann, P. (2015). MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN UND AUSWIRKUNGEN ERMITTELN: Perspektiven aus der Unternehmenspraxis. Global Compact. Deutsches Netzwerk. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/menschenrechtliche_risiken_und_auswirkungen_ermitteln.pdf

Kolev, G. & Neligan, A. (2022). Effects of a supply chain regulation – Survey-based results on the expected effects of the German Supply Chains Act, IW Report 8/2022.

Krebs, D. (2023). Environmental Due Diligence Obligations in Home State Law with Regard to Transnational Value Chains. In P. Gailhofer, D. Krebs, A. Proelss, K. Schmalenbach, & R. Verheyen (Hrsg.), *Corporate Liability for Transboundary Environmental Harm* (S. 246–350). Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-031-13264-3_7

Krebs, D. & Welker, K., (2024). Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Materielle und prozessuale Fragen der Haftung für Umweltschäden. Studie im Auftrag des deutschen Umweltbundesamts. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/deliktische-haftung-nach-der-eu>

Krajewski, M., Tonstad, K., & Wohltmann, F. (2021). Mandatory Human Rights Due Diligence in Germany and Norway: Stepping, or Striding, in the Same Direction? *Business and Human Rights Journal*, 6(3), 550–558. <https://doi.org/10.1017/bhj.2021.43>

Krajewski, M. (2024). Administrative Enforcement of Corporate Human Rights Due Diligence Legislation: A flower in the “bouquet of remedies”. *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/administrative-enforcement-of-corporate-human-rights-due-diligence-legislation/>, DOI: 10.59704/253e889e2e65b594

Krueger, P., Sautner, Z., Tang, D. Y., & Zhong, R. (2024). The effects of mandatory ESG disclosure around the world. *Journal of Accounting Research*, 62(5), 1795–1847.

Lafarre, A., & Rombouts, B. (2022). Towards mandatory human rights due diligence: assessing its impact on fundamental labour standards in global value chains. *European Journal of Risk Regulation*, 13(4), 567-583.

Landau, I. (2019). Human Rights Due Diligence and the Risk of Cosmetic Compliance. *Melbourne Journal of International Law*, 20(1), 221.

Lichuma, C. O. (2024). Mandatory Human Rights Due Diligence (mHRDD) Laws caught between rituals and ritualism: The forms and limits of business authority in the global governance of business and human rights. *Business and Human Rights Journal*, 9(2), 250-269.

Lins, K.V., H. Servaes, and A. Tamayo. (2017). Social capital, trust, and firm performance: The value of corporate social responsibility during the financial crisis. *The Journal of Finance* 72 (4): 1785–1824.

Mahieux, L., Sapra, H., & Zhang, G. (2025). Measuring greenhouse gas emissions: What are the costs and benefits? *Journal of Accounting Research*, 63(3), 1063–1105.

Martinez, S., & Vazquez, A. B. (2024). Mandatory ESG reporting and corporate performance. Available at SSRN 4358256.

McCorquodale, R., Smit, L, Neely S., Brooks, R. (2017). Human Rights Due Diligence in Law and Practice: Good Practices and Challenges for Business Enterprises. *Business and Human Rights Journal*. 2017;2(2):195-224. doi:10.1017/bhj.2017.2

McCorquodale R, Nolan J. (2021). The Effectiveness of Human Rights Due Diligence for Preventing Business Human Rights Abuses. *Neth Int Law Rev*; 68(3):455–78. doi: 10.1007/s40802-021-00201-x.

Meyer, N., Wehrli, D., Legler, V., Pal, T., & Falco, F. (2024). VOBU möglicher Optionen der Schweiz im Umgang mit der European Deforestation Regulation (EUDR). <https://share.google/oKrNpFqU8QSoSJa3G>

Müller, A., Kolf, K. & Terpitz, K. “Grosse Mehrheit Für Lieferkettengesetz” *Handelsblatt* (2024).

Neri-Castracane, G., Brandner, T. (2023). Les enjeux de la CSRD pour les entreprises suisses. In: *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht*, 95(5), S. 587–602.

O’Brien, C., & Holly, G. (2021). Briefing on Civil Liability for Due Diligence Failures October 2021 (Human Rights Due Diligence Laws: Key Considerations). Danish Institute for Human Rights.

- Park, J., H. Lee, and C. Kim. (2014). Corporate social responsibilities, consumer trust and corporate reputation: South Korean consumers' perspectives. *Journal of Business Research* 67 (3): 295–302.
- Peters, G. F., & Romi, A. M. (2013). Discretionary compliance with mandatory environmental disclosures: Evidence from SEC filings. *Journal of Accounting and Public Policy*, 32(4), 213–236. <https://doi.org/10.1016/j.jaccpubpol.2013.04.004>
- Pietropaoli, I., Elliott, J., Gonzalez De Aguinaga, S. (2024). Towards New Human Rights and Environment Due Diligence Laws: Reflections on Changes in Corporate Practice. <https://www.biicl.org/publications/towards-new-human-rights-and-environment-due-diligence-laws-reflections-on-changes-in-corporate-practice>
- Quijano, G., & Lopez, C. (2021). Rise of mandatory human rights due diligence: a beacon of hope or a double-edged sword?. *Business and Human Rights Journal*, 6(2), 241-254.
- Reinsberg, B., & Steinert, C. V. (2025). The French duty of vigilance law: reconciling human rights and firm profitability. *Review of International Political Economy*. Advance online publication. <https://doi.org/10.1080/09692290.2025.2519189>
- Sari, R. (2025). Challenges in Sustainability Auditing: Measuring Environmental and Social Impacts in Modern Enterprises. *Advances in Managerial Auditing Research*, 3(1), 1-14.
- Schaltegger, S., & Wagner, M. (2011). Sustainable entrepreneurship and sustainability innovation: Categories and interactions. *Business Strategy and the Environment*, 20, 222-237. <https://doi.org/10.1002/bse.682>
- Schmidt, R. (2025). Enforcement in Human Rights Due Diligence Laws: A Comparative Analysis. *Pepperdine Law Review*, 52(3), 643-674.
- Schneider, D. Schüler, A. Woerle, M., Schneider, D., Eisold, N., Reinhart, G. (2025) Sustainability reporting and transitory environmental sustainability risks in manufacturing. *International Journal of Sustainable Engineering* 18:1.
- SECO (2025). Bundesrat stärkt Unterstützung für KMU im Nachhaltigkeitsbereich. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-CJj9mHN_ZU3tscXseBMa4.html
- Serafeim, G., and J. Grewal. (2016). ESG metrics: Reshaping capitalism? *Harvard Business School* N2-116-037.
- Thieler, R., Hanley, A., Semrau, F. O., & STEGLICH, F. (2023). The cumulative effect of due diligence EU legislation on SMEs. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/702597/EXPO_STU\(2023\)702597_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/702597/EXPO_STU(2023)702597_EN.pdf)
- Vishnu Nampoothiri, M., Entrop, O., & Annamalai, T. R. (2024). Effect of mandatory sustainability performance disclosures on firm value: Evidence from listed European firms. *Corporate Social Responsibility and Environmental Management*, 31(6), 5220-5235.

A. Übersicht der neuen Pflichten in den drei Szenarien

Annahmen	Nullszenario	Status Quo	GGV	KVI	Unterschiede GGV / KVI
Gesetzliche Regelungen					
EU-Regelung	NFRD, Konfliktmineralien, Taxonomie etc.	CSRD und CSDDD (Ergebnis Omnibus Stand 12/25)	CSRD und CSDDD (Ergebnis Omnibus Stand 12/25)	CSRD und CSDDD (Ergebnis Omnibus Stand 12/25)	Kein relevanter Unterschied
Drittstaatenregelung der EU		Drittstaatenregelung der CSRD und CSDDD	Drittstaatenregelung der CSRD und CSDDD	Drittstaatenregelung der CSRD und CSDDD	Kein relevanter Unterschied
Schweizer Regelung	OR-Bestimmungen	OR-Bestimmungen zu Kinderarbeit, Konfliktmineralien und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Haftungsregeln der EU-Staaten gelten für die Schweiz. Durchsetzung von behördlichen Massnahmen ist schwierig.	Nachvollzug CSDDD und CSRD gemäss indirektem Gegenvorschlag, OR-Bestimmungen zu Kinderarbeit und Konfliktmineralien.	Nachvollzug CSDDD und CSRD gemäss KVI, OR-Bestimmungen zu Kinderarbeit und Konfliktmineralien.	Kein relevanter Unterschied
Detailregelungen Sorgfaltspflichten					
Schwellenwerte Sorgfaltspflichten	OR-Bestimmungen zu Kinderarbeit: 2 der 3 folgenden Kriterien: 250 MA, 40 Mio. Umsatzerlös, 20 Mio. Bilanzsumme oder	Drittstaatenregelung der CSDDD: 1.5 Mrd. Umsatz in der EU. OR-Bestimmungen zu Kinderarbeit: 2 der 3 folgenden	5'000 MA, 1.5 Mrd. weltweiter Nettoumsatz, weitere Schwellenwerte für Lizenz- und Franchisegeber.	5'000 MA, 1.5 Mrd. weltweiter Nettoumsatz, weitere Schwellenwerte für Lizenz- und Franchisegeber offen.	Kein relevanter Unterschied

Annahmen	Nullszenario	Status Quo	GGV	KVI	Unterschiede GGV / KVI
	geringes Risiko. OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien; Jähr- liche Einfuhr- und Bear- beitungsmengen.	Kriterien: 250 MA, 40 Mio. Umsatzerlös, 20 Mio. Bilanz- summe oder geringes Risiko. OR-Bestimmungen zu Kon- fliktmineralien; Jährliche Einfuhr- und Bearbeitungs- mengen.			
Schwellen- werte für Risikosekto- ren	Siehe oben.	Siehe oben.	keine	Mögliche Ausweitung auf Risi- kosektoren mit niedrigeren Schwellenwerten (2 der 3 fol- genden Kriterien: 250 MA, 40 Mio. Umsatzerlös, 20 Mio. Bi- lanzsumme)	Ausweitung auf Risi- kosektoren mit nied- rigeren Schwellen- werten in der KVI
Haftungsre- gime	Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit sehen keine Haftung vor.	Haftungsregeln der EU-Staa- ten gelten durch die Dritt- staatenregelung für die Schweiz. Durchsetzung von behördlichen Massnahmen ist schwierig. Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kin- derarbeit sehen keine Haf- tung vor.	Haftung für durch die Verletzung der Sorgfaltspflichten verursach- ten Schaden auch für kontrol- lierte Unternehmen. Unterneh- men haften nicht, wenn Sie nach- weisen können, dass sie Sogfalt- pflichten erfüllt haben, um Scha- den dieser Art zu verhindern, risi- kobasiert gehandelt haben oder sie auf das Verhalten des kontrol- lierten Unternehmens keinen Einfluss hatten.	Zivilrechtliche Haftung gilt und schliesst nur kontrollierte Un- ternehmen mit ein. Realistische Verteilung der Beweislast als Wunsch. Prozessuale Heraus- gabepflicht als Minimalforde- rung.	Kein relevanter Un- terschied
Aufsicht	Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit sehen keine Aufsicht vor.	Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kin- derarbeit sehen keine Auf- sicht vor. Behördliche Auf- sicht unter der	Aufsicht durch eine bestehende Behörde, die eine unabhängige Aufsichtsstelle führt. Diese kon- trolliert, beaufsichtigt und schult Unternehmen. Die Behörde wird	Aufsichtsbehörde die funktio- nal, finanziell und personell von der Zentralregierung unabhän- gig und nicht	Kein relevanter Un- terschied

Annahmen	Nullszenario	Status Quo	GGV	KVI	Unterschiede GGV / KVI
		Drittstaatenregelung ist nur bedingt (bei Tochterunternehmen in der EU) auf Schweizer Unternehmen anwendbar.	durch Gebühren der abgedeckten Unternehmen finanziert.	weisungsggebunden ist. Sie muss aber nicht institutionell unabhängig sein.	
Sanktionen	Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit sehen keine Sanktionen vor, ausser für Verstösse gegen Berichtspflichten zu nichtfinanziellen Informationen.	Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit sehen keine Sanktionen 100'000 CHF vor. Sanktionen unter der CSDDD und damit der Drittstaatenregelung von maximal 3 % des weltweiten Umsatzes. Die genau Höhe der Sanktionen wird von den Mitgliedsstaaten festgelegt.	Bei Verstössen gegen die Sorgfalts- und Berichtspflichten kann die Aufsichtsbehörde eine Reihe verwaltungsrechtlicher Massnahmen erheben, etwa pflichtwidriges Verhalten verbieten und Belastungen bis maximal 3% des weltweiten Nettovermögens oder den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen während 5 Jahren verfügen.	Bussen können erlassen werden. Keine konkreten Formulierungen zur Höhe der Bussen.	Kein relevanter Unterschied
Lieferkette	Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit beziehen sich auf die gesamte Lieferkette.	Die Drittstaatenregelung der CSDDD risikobasiert auf die gesamte Lieferkette. Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit beziehen sich auf die gesamte vorgelagerte Lieferkette.	Sorgfaltspflicht bezieht sich risikobasiert auf die gesamte Aktivitätskette. Beschränkung auf bestehende Informationsquellen und Daten.	Risikobasiert auf gesamte Geschäftsbeziehungen. Allerdings nennt der Initiativtext internationale Standards (OECD, UNGP), die weiter gehen.	Je nach Auslegung geht die KVI potenziell weiter.
Intervall der Risikoassessments durch Unternehmen	Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit gelten kontinuierlich, es gibt keine festgelegten Intervalle.	Unter der Drittstaatenregelung alle 5 Jahre. Die OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit gelten	Wie in der EU	Nicht definiert.	Kein relevanter Unterschied

Annahmen	Nullszenario	Status Quo	GGV	KVI	Unterschiede GGV / KVI
		kontinuierlich, es gibt keine festgelegten Intervalle.			
Begrenzung der zu liefernden Informationen von KMU	In OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit nicht vorgesehen.	Für Drittstaatenregelung CSDDD: Für alle Unternehmen unter 1'000 MA maximal VSME. In OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit nicht vorgesehen.	Für alle Unternehmen unter 5'000 MA maximal Informationen auf Basis eines vom Bundesrat bezeichneten Standards.	Für alle Unternehmen unter 5'000 MA maximal VSME.	Kein relevanter Unterschied
Unterstützung für Unternehmen / KMU	In OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit nicht vorgesehen. Die CSDDD sieht Unterstützung für Partner-KMU vor, etwa in finanzieller Form.	Die CSDDD sieht Unterstützung für Partner-KMU vor. In OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit nicht vorgesehen.	Unternehmen müssen kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Aktivitätskette angemessen unterstützen. Die Aufsichtsbehörde schult Unternehmen.	Helpdesks, Schulungen; Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für KMU. Beratung erfolgt nicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern eine andere Stelle.	Kein relevanter Unterschied.
Berichtshäufigkeit Sorgfaltpflichten	In OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit nicht festgelegt.	Für Drittstaatenregelung CSDDD: 1 Jahr In OR-Bestimmungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit nicht festgelegt.	1 Jahr	1 Jahr	Kein relevanter Unterschied
Detailregelungen Berichterstattungspflichten					
Schwellenwerte Berichtspflichten	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: 2 der 3 folgenden Kriterien: 500 MA, 40 Mio. Umsatzerlös, 20 Mio. Bilanzsumme.	Für Drittstaatenregelung CSR: 450 Mio. und Tochtergesellschaft / Zweigniederlassung mit Umsatz >200 Mio.	1'000 MA und 450 Mio. Nettoumsatz. Ausnahme für Unternehmen, die einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen möglich.		Kein relevanter Unterschied, wenn Berichterstattung Teil der KVI.

Annahmen	Nullszenario	Status Quo	GGV	KVI	Unterschiede GGV / KVI
		Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: 2 der 3 folgenden Kriterien: 500 MA, 40 Mio. Umsatzerlös, 20 Mio. Bilanzsumme.			
Aufsicht	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Keine Aufsicht.	Unter der Drittstaatenregelung ist Aufsicht nur in Ausnahmefällen gegen Schweizer Firmen durchsetzbar. Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Keine Aufsicht, aber Busse bei Verstössen von bis zu 100'000 CHF.	Aufsicht siehe oben.		Kein relevanter Unterschied, wenn Berichterstattung Teil der KVI.
Sanktionen	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Busse bei Verstössen von bis zu 100'000 CHF.	Unter der Drittstaatenregelung werden Bussen Mitgliedsstaaten überlassen und sind nur in Ausnahmefällen gegen Schweizer Firmen durchsetzbar. Die EU-Kommission wird Richtlinien erarbeiten. Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Busse bei Verstössen von bis zu 100'000 CHF.	Sanktionen siehe oben.		Kein relevanter Unterschied, wenn Berichterstattung Teil der KVI.
Lieferkette / Scope	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Nicht klar definiert, aber Orientierung an Recommendations of the Task Force on	Unter CSRD: Nach ESRS-Standard, Emissionen Scope 1,2 und 3. Dies gilt für die gesamte Lieferkette, aber mit Einschränkungen bezüglich	Gesamte Wertschöpfungskette, aber mit Einschränkungen bezüglich der Informationsweitergabe bei Partnern unter 1000 MA auf üblicherweise zwischen		Kein relevanter Unterschied, wenn Berichterstattung Teil der KVI.

Annahmen	Nullszenario	Status Quo	GGV	KVI	Unterschiede GGV / KVI
	Climate-related Financial Disclosures, der sich auf Scope 1,2 und 3 bezieht.	der Informationsweitergabe auf VSME bei Partnern unter 1000 MA. Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Nicht klar definiert, aber Orientierung an Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, der sich auf Scope 1,2 und 3 bezieht.	Unternehmen des Wirtschaftszweiges ausgetauschte Informationen und eines vom Bundesrat bezeichneten internationalen Standards.		
Berichtshäufigkeit Nachhaltigkeitsberichte	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Jährlich. Für CSRD: Jährlich.	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Jährlich. Für CSRD: Jährlich.	Jährlich		Kein relevanter Unterschied, wenn Berichterstattung Teil der KVI.
Prüfungstiefe Nachhaltigkeitsberichte (Aufsicht siehe oben)	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Keine Prüfung	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Keine Prüfung. CSRD Drittstaatenregelung: Limited Assurance.	Limited Assurance		Kein relevanter Unterschied, wenn Berichterstattung Teil der KVI.
Berichtsstandards	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Gemäss Finma TCFD, bzw. auch TNFD für grosse Versicherungen und Banken	Für OR-Nachhaltigkeitsberichterstattung: Gemäss Finma TCFD, bzw. auch TNFD für grosse Versicherungen und Banken	EU-Standard (ESRS) oder vergleichbar.		Kein relevanter Unterschied, wenn Berichterstattung Teil der KVI.
Klimaziele					

Annahmen	Nullszenario	Status Quo	GGV	KVI	Unterschiede GGV / KVI
Klimaziel und Umsetzung	Es gibt keine Schweizer Vorschriften, die direkt mit denen der CSDDD und CSRD vergleichbar sind.	Es gibt keine Schweizer Vorschriften. Ebenfalls keine Regelung unter CSDDD. Bestehende Klimapläne müssen unter CSRD in das Reporting einfließen.	Bestehende Klimapläne müssen je nach benanntem Standard in das Reporting einfließen.	Reduktionsziele mit Absenkpfeilen für direkte und indirekte Emissionen müssen festgelegt und umgesetzt werden. Befreiung bei niedrigen Emissionen.	KVI macht Umsetzung der Klimapläne zur Erfolgspflicht.

B. Zentrale Unsicherheiten

Die Ergebnisse der vorliegenden vertieften RFA sind stark von Annahmen getrieben. Die folgende Tabelle fasst diese Annahmen zusammen und erläutert, welche Unsicherheiten mit diesen Annahmen verbunden sind und wie sich diese Unsicherheiten auf die Ergebnisse der RFA auswirken.

Tabelle 14: Zentrale Annahmen, deren Unsicherheiten und Auswirkungen

Annahme	Unsicherheit	Auswirkungen
Generelle Unsicherheiten		
Ausgestaltung der KVI	Bei der Interpretation der KVI mussten Annahmen getroffen werden. Unklar ist insbesondere, ob die Initiative auch Berichterstattungspflichten umfasst, wie die Sorgfaltspflichten ausgelegt werden sollen und ob die optionale Abdeckung von Unternehmen in Risikosektoren umgesetzt werden soll.	Sollte die KVI Berichterstattungspflichten einschliessen oder die Sorgfaltspflichten strenger ausgelegt werden, würden die Kosten im Szenario KVI leicht ansteigen. Eine Abdeckung von Risikosektoren würde die Anzahl der direkt betroffenen Firmen deutlich erhöhen.
Kostenschätzung unmittelbar betroffene Unternehmen		
Kostensätze	Die Fachgespräche zeigen eine erhebliche Varianz in den Angaben zu den Kosten. Besonders die initialen Aufwände sind schwer zu beziffern, da sie teils lange zurückliegen.	Die grosse Streuung der Einzelangaben führt zu einer breiten Bandbreite der aggregierten Kostenschätzungen und verringert die Aussagekraft der Ergebnisse.
Kosten von Haftung und Umsetzung der Klimapläne	Die Kosten potenzieller Rechtsrisiken durch Haftungsbestimmungen sowie jene für die verbindliche Umsetzung der Klimapläne im Rahmen der KVI liessen sich von den Unternehmen nur schwer abschätzen.	Mehrere Unternehmen schätzen insbesondere die Kosten der verpflichtenden Umsetzung der Klimapläne als erheblich ein, was die Gesamtkosten im Szenario KVI deutlich erhöhen könnte.
Kostenschätzung mittelbar betroffene Unternehmen		
Annahmen aus Bolognini et al. (2024)	Wir übertragen diverse Ergebnisse und für die EU gemachten Annahmen von Bolognini et al. (2024) auf die Schweiz. Wir berücksichtigen die Unternehmensstruktur (hinsichtlich	Die Kostenschätzungen für mittelbar betroffene Unternehmen in der Schweiz sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Unternehmensgrösse) der Schweiz und die unterschiedlich hohen Lohnkosten (Schweiz/EU). Weiter mögliche Unterschiede können wir hingegen nicht berücksichtigen (z.B. Branchenstruktur, Exportorientiertheit, Normen).

Kosten bei mittelbar betroffenen Unternehmen	Aufgrund des vorgeschlagenen Value-Chain-Caps und anderer Erleichterungen der EU gehen wir zukünftig von geringeren Kosten bei den mittelbar betroffenen Unternehmen aus. Es ist allerdings unklar, wie Unternehmen damit konkret umgehen.	Es könnten weniger Schweizer Unternehmen mittelbar betroffen sein. Das senkt die Kosten im Status quo.
Anzahl ESG-Anfragen pro Unternehmen	Die Anzahl Anfragen könnten tiefer/höher sein.	Die Kosten im Status quo für mittelbar betroffene Unternehmen könnten höher/tiefer sein.
Anteil der Schweizer Unternehmen, die den VSME-Standard einführen	Wir nehmen an, dass nach Implementierung von CSDDD und CSRD in der EU 50% der mittelbar betroffenen Schweizer Unternehmen den VSME-Standard einführen würde (und der Rest weiterhin ESG-Anfragen beantwortet). Dieser Anteil könnte geringer/höher sein. Wir berücksichtigen dies teilweise, indem wir zusätzlich Schätzungen mit einem Anteil von 40% bzw. 60% ausweisen.	Weniger oder mehr mittelbar betroffene Unternehmen könnten den VSME-Standard einführen. Die finanziellen Auswirkungen davon sind a priori unklar.

C. UEG-Prüfpflichten

Das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) hat zum Ziel, die Auswirkungen neuer Regulierungen auf Unternehmen zu prüfen, um deren administrative Belastung zu verringern. Im Rahmen des UEG sind vier Prüfpflichten festgelegt, die sicherstellen sollen, dass bei neuen Rechtsvorhaben die Effizienz und die Auswirkungen auf Unternehmen und insbesondere KMU berücksichtigt werden.

C.1 Prüfpflicht 1: Vereinfachungen für KMU

Sind KMU von der geplanten Regulierung betroffen?

KMU sind von den untersuchten Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten ausgenommen. KMU fallen nicht direkt in den Geltungsbereich dieser neuen Verpflichtungen.

Allerdings müssen Grossunternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten und der Nachhaltigkeitsberichterstattung Informationen entlang ihrer Lieferkette erheben. Infolgedessen sind viele KMU mittelbar betroffen, da sie von ihren grösseren Geschäftspartnern dazu angehalten werden, Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen und gegebenenfalls Sorgfaltsprüfungen zu durchlaufen (siehe Abschnitt 5 der RFA). Wir schätzen, dass rund 100.000 Schweizer Unternehmen – die meisten davon KMU – auf diese Weise mittelbar betroffen sein dürften (siehe Abschnitt 5.3 der RFA).

Ein Nachvollzug der CSRD und der CSDDD im Rahmen der KVI oder des GGV würde unserer Einschätzung nach an der Zahl der mittelbar betroffenen KMU wenig ändern.

Allerdings würde ein Nachvollzug es dem Gesetzgeber ermöglichen, gezielt darauf Einfluss zu nehmen, wie Grossunternehmen diese Pflichten in ihrer Lieferkette umsetzen und welche Anforderungen sie von ihren Zulieferern, insbesondere KMU, einfordern.

Welche Vereinfachungen für KMU sind bereits vorgesehen

Wie in Abschnitt 5.1.2 der RFA beschrieben sehen die CSDDD und CSRD folgende Erleichterungen für KMU vor:

- KMU sind vollständig von der CSRD und CSDDD befreit.
- Die CSDDD und CSRD enthalten eine verbindliche Unterstützungspflicht grosser Unternehmen gegenüber ihren KMU-Geschäftspartnern. Diese Pflicht soll verhindern, dass die Umsetzung von Verhaltenskodizes oder Präventionsmassnahmen die wirtschaftliche Tragfähigkeit der KMU gefährdet. Grossunternehmen müssen ihren KMU gezielte und angemessene Unterstützung anbieten, wenn die Erfüllung der Anforderungen ohne Hilfe nicht möglich wäre.
- Schutz vor Datenanfragen in der Wertschöpfungskette („Value-Chain Cap“): Ein zentrales Element der CSRD ist der Schutz von KMU vor dem sogenannten „Trickle-Down-Effekt“, bei dem grosse berichtspflichtige Unternehmen den bürokratischen Aufwand an ihre kleineren Zulieferer weitergeben. Für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die weniger als 1'000

Mitarbeiter haben (definierte „geschützte Unternehmen“), gelten nun gesetzliche Schutzmechanismen:

- Begrenzung der Datenanfragen: Grosse berichtspflichtige Unternehmen dürfen von geschützten Unternehmen vertraglich oder informell keine Informationen verlangen, die über den Inhalt der freiwilligen Standards für KMU hinausgehen.
- Verweigerungsrecht: Geschützte Unternehmen erhalten das gesetzliche Recht, die Bereitstellung von Informationen zu verweigern, die über diesen freiwilligen Standard hinausgehen,
- Informationspflicht: Wenn ein grosses Unternehmen Daten anfordert, muss es das geschützte Unternehmen darüber informieren, welche Daten über den Standard hinausgehen und auf das Verweigerungsrecht hinweisen.
- Rechtssicherheit für Grosse: Berichtspflichtige Unternehmen gelten als konform mit ihren eigenen Pflichten, auch wenn sie aufgrund dieser Beschränkungen keine Daten von ihren KMU-Partnern erhalten und stattdessen Schätzungen verwenden müssen.
- Beschränkung der ersten Risikobewertung auf öffentlich verfügbare Informationen.
- Einführung einfacherer, freiwilliger Standards (VSME) Um die Berichterstattung für KMU zu standardisieren und handhabbar zu machen, wird die Kommission delegierte Rechtsakte für freiwillige Nachhaltigkeitsberichtsstandards erlassen. Diese Standards richten sich speziell an Unternehmen mit weniger als 1'000 Mitarbeitern. Ziel ist es, dass diese Standards die Obergrenze dessen definieren, was von KMU an Daten verlangt werden darf.
- Schutz bei Prüfungen: Wenn grosse Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen und dafür Informationen von Geschäftspartnern benötigen, dürfen sie diese bei Partnern mit weniger als 5.000 Mitarbeitern (was alle KMU einschliesst) nur anfordern, wenn die Informationen absolut notwendig sind und nicht anderweitig beschafft werden können.

Die KVI verlangt gemäss Initiativtext die Schaffung von Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen, die von den Pflichten indirekt betroffen sein können, um zu verhindern, dass die Pflichten von Grossunternehmen einfach auf die KMU abgewälzt werden, was zur Erhaltung und Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen soll.

Der GGV sieht folgende Erleichterungen in Anlehnung an die CSDDD und CSRD vor:

- Begrenzung bei der Berichterstattung: Berichtspflichtige Unternehmen dürfen von Geschäftspartnern mit weniger als 1'000 Vollzeitstellen nur Informationen anfordern, die üblicherweise in der Branche ausgetauscht werden und sich auf einen freiwilligen Standard für nicht-berichtspflichtige Unternehmen stützen.
- Begrenzung bei der Sorgfaltsprüfung: Für die vertiefte Beurteilung von Risiken dürfen Unternehmen von Partnern mit weniger als 5'000 Vollzeitstellen nur Informationen verlangen, die über den internationalen freiwilligen Standard hinausgehen, wenn diese Informationen «anders nicht erhältlich sind».
- Unterstützungspflicht durch Grossunternehmen: Das Gesetz verpflichtet grosse Unternehmen nicht nur zur Kontrolle, sondern auch zur Hilfe. Zu den Sorgfaltspflichten gehört explizit die «angemessene Unterstützung für kleine oder mittlere Unternehmen in der Aktivitätskette».
- Für den spezifischen Bereich der Konfliktmineralien und Kinderarbeit (der auch greift, wenn die oben genannten hohen Schwellenwerte nicht erreicht werden) sind Ausnahmen vorgesehen: Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen KMU nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Es werden jährliche Einfuhrmengen für Metalle/Mineralien festgelegt, unterhalb derer Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichtspflicht befreit sind.

Welche weiteren Vereinfachungen wären möglich und zweckmässig?

Gezielte Informationsmassnahmen und Sensibilisierungskampagnen: Grossunternehmen, die Sorgfaltspflichten an KMU weiterleiten, sowie die betroffenen KMU könnten durch gezielte Informationsmassnahmen und Sensibilisierungskampagnen darüber aufgeklärt werden, dass Grossunternehmen verpflichtet sind, KMU zu unterstützen. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, welche Grenzen für Grossunternehmen bestehen, was sie von KMU verlangen dürfen. Dies könnte helfen, ein besseres Verständnis für die Pflichten und die damit verbundenen Rechte und Grenzen zu schaffen.

Erläuterungen zur Risikoanalyse: Es könnte sinnvoll sein, Unternehmen im Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten gezielt darüber aufzuklären, wie die Risikoanalyse durchzuführen ist. Dabei sollte klargestellt werden, dass zu Beginn eine abstrakte Risikoanalyse auf Basis der verfügbaren Informationen erfolgen kann, ohne dass sofort Daten von Zulieferunternehmen eingeholt werden müssen. Nur wenn dies notwendig ist, sollte im späteren Schritt eine genauere Analyse durch die Einholung von Informationen bei den Zulieferern erfolgen. Eine entsprechende Empfehlung hat beispielsweise das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erarbeitet, die in der Praxis dazu beigetragen hat, mittelbar betroffene KMU zu entlasten. Laut Angaben von BAFA-Mitarbeitenden hat dieser pragmatische Ansatz dazu beigetragen, den administrativen Aufwand für die Unternehmen zu verringern und gleichzeitig die Effektivität der Risikoanalyse sicherzustellen.

Vollzugsbehörde setzt sich für Unterstützung von KMU ein: Eine neu zu schaffende Vollzugsbehörde könnte sicherstellen, dass die vorgesehenen Erleichterungen für KMU und die Anforderungen an Grossunternehmen tatsächlich eingehalten werden. Diese Behörde sollte regelmässige Überprüfungen und Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass Unternehmen die Anforderungen in angemessener Masse umsetzen und die vorgesehenen Vereinfachungen korrekt angewendet werden.

Anonyme Meldemöglichkeiten für mittelbar betroffene Unternehmen: Angesichts der Machtasymmetrien zwischen grossen Unternehmen und ihren Zulieferern ist es wenig wahrscheinlich, dass viele mittelbar betroffene KMU von sich aus die Initiative ergreifen, um Unterstützung einzufordern. Daher könnte es sinnvoll und wirksamer sein, den betroffenen KMU die Möglichkeit zu geben, anonym bei der Vollzugsbehörde Meldung zu erstatten. Dies würde den Unternehmen einen sicheren und unbürokratischen Weg bieten, Unterstützung zu suchen, ohne mögliche Repressalien von ihren grossen Geschäftspartnern befürchten zu müssen.

Falls Vereinfachungen vorgesehen sind, warum können diese nicht für alle Unternehmen umgesetzt werden?

Status Quo – Fehlen der rechtlichen Verankerung der Unterstützungspflichten: Im Status Quo gibt es für KMU in der Schweiz keine klaren rechtlichen Mechanismen, um die Unterstützungspflichten von Grossunternehmen oder die vorgesehenen Erleichterungen einzuklagen. Da diese Pflichten bislang nicht im Schweizer Recht verankert sind, haben KMU keine rechtliche Grundlage, um gegen Grossunternehmen vorzugehen, wenn diese ihrer Verantwortung nicht nachkommen. Das Fehlen solcher rechtlichen Instrumente erschwert es den betroffenen KMU, Unterstützung von ihren Geschäftspartnern einzufordern.

Machtasymmetrien zwischen Grossunternehmen und ihren Zulieferern: Ein weiterer Faktor, der die Umsetzung der vereinfachten Regelungen erschwert, sind die Machtasymmetrien zwischen Grossunternehmen und ihren Zulieferern. Aufgrund der dominanten Marktstellung grosser Unternehmen haben KMU häufig wenig Verhandlungsmacht, um durchzusetzen, dass Grossunternehmen die erforderliche Unterstützung gewähren oder die vereinbarten Erleichterungen gewähren. In vielen Fällen könnten KMU aus Angst vor Nachteilen oder dem Verlust von Aufträgen zögern, ihre Rechte gegenüber den grösseren Unternehmen geltend zu machen.

Empfehlung zur Verbesserung der Durchsetzung: Um diese Hürden zu überwinden, empfehlen wir die Einführung einer anonymen Meldestelle, bei der KMU sich melden können, wenn sie feststellen, dass ein Grossunternehmen die notwendige Unterstützung nicht gewährt. Diese Meldestelle würde den betroffenen KMU die Möglichkeit geben, sich ohne Furcht vor negativen Konsequenzen an die zuständige Vollzugsbehörde zu wenden. Die Vollzugsbehörde könnte auf Grundlage solcher Hinweise aktiv werden und sicherstellen, dass Grossunternehmen ihre Unterstützungspflichten gegenüber den Zulieferern einhalten. Darüber hinaus sollte die Vollzugsbehörde von sich aus regelmässig prüfen, ob Grossunternehmen die erforderlichen Unterstützungsmassnahmen umsetzen, um die Einhaltung der vorgesehenen Regelungen zu gewährleisten.

C.2 Prüfpflicht 2: Vermeidung eines Swiss Finish

Der GGV orientiert sich stark an der CSRD und der CSDDD. Deshalb sehen wir nicht die Gefahr eines Swiss Finish.

Die KVI orientiert sich ebenfalls am EU-Recht. Ein potenzielles Swiss Finish sehen wir jedoch bei den Klimaplänen. Im Gegensatz zur EU und dem GGV macht die KVI die Klimapläne zu einer Erfolgspflicht. Unklar bleibt, inwieweit die KVI an die Ergebnisse des Omnibusprozesses angepasst wird, da viele Details, wie etwa der Geltungsbereich, nicht auf Gesetzesebene, sondern lediglich in den Erläuterungen genannt werden.

Ist das Swiss Finish im Kontext der Klimapläne gerechtfertigt? Aus unserer Sicht ist die Erfolgspflicht, die von der KVI vorgesehen wird, wenig zielführend und könnte ihre beabsichtigte Wirkung verfehlen. Sie würde vermutlich nur dazu führen, dass Unternehmen, die aus technischen Gründen die Pariser Klimaziele nicht erreichen können, ihre Aktivitäten ins Ausland verlagern oder sogar ganz einstellen müssten. Dies könnte zur Folge haben, dass ausländische Anbieter das Geschäft dann übernehmen. Der erhoffte Nutzen für die Nachhaltigkeit würde sich nicht einstellen (sog. «Leakage»).

C.3 Prüfpflicht 3: Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel

Wir sehen keine direkte Möglichkeit zur Vereinfachung durch elektronische Mittel. Zwar hat der Einsatz elektronischer Mittel, insbesondere datenbasierter Analyseinstrumente und Anwendungen der künstlichen Intelligenz, ein erhebliches Potenzial zur Unterstützung der Vollzugsstelle bei der ersten Plausibilisierung und Priorisierung von Fällen, etwa bei der risikobasierten Prüfung, ob Unternehmen ihren Pflichten formell nachkommen. Für die betroffenen Unternehmen selbst ist damit jedoch keine materielle Entlastung verbunden. Weder reduzieren sich dadurch die

inhaltlichen Pflichten noch der Aufwand zur Erfüllung der Anforderungen; der Nutzen beschränkt sich auf eine interne Effizienzsteigerung bei der Vollzugsstelle.

Die oben genannten Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können jedoch selbstverständlich durch elektronische Unterstützung ergänzt werden.

Auch die empfohlene Schaffung einer Möglichkeit zur anonymen Meldung könnte durch elektronische Mittel unterstützt werden.

C.4 Prüfpflicht 4: Aufhebung von Regulierungen im selben Themenbereich

Eine Möglichkeit wäre, die neuen Bestimmungen im Obligationenrecht zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien aufzuheben. Insbesondere die Bestimmungen zur Kinderarbeit könnten gestrichen werden, da diese in der Regel bereits durch die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten abgedeckt sind. Allerdings bleibt unklar, welchen Nutzen dies für KMU hätte, da diese von den entsprechenden Pflichten ohnehin bereits ausgenommen sind.

D. Fragebogen für die zusätzlichen Fachgespräche

- Was machen sie aktuell bereits? Aus welchen Gründen?
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung (Folgefrage zu Standard: ESRS, GRI, ISSB, TCFD)
 - Sorgfaltsprüfung der Lieferkette
 - Klimastrategie, Absenkpfad, inkl. Klimaziele
- Was sind die aktuellen Kosten für diese Aktivitäten? Initial oder wiederkehrend?
 - Interner Aufwand
 - Personalaufwand (in VZÄ)
 - Investitionen in Erreichung der Klimaziele (in CHF)
 - Externe Kosten
 - Beratung (in CHF)
 - Audit/Revision (in CHF)
 - Software (in CHF)
- Wie entwickeln sich diese Kosten, nehmen sie zu oder ab?
- Können Sie eine Schätzung zu den zukünftigen Kosten abgeben aufgrund von GGV/KVI?
 - Prüfung von Lieferanten:
 - Unterschied (Tier-1 plus weitere) zu (gesamte Lieferkette)
 - Jährliche vs. 5-jährliche Prüfung der Lieferanten
 - Kausalhaftung: Was bedeutet das für die Kosten?
 - Klimaziele und Umsetzung (Scope 3): Umsetzungskosten
 - Audit/Revision der Berichte: Revisionspflicht zusätzlich oder bestehend mit CSRD?
- Gibt es weitere relevante Kosten bei GGV/KVI?

- Welchen Nutzen sehen Sie für Ihr Unternehmen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Sorgfaltspflichten?

